

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 2004

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 2004

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 124* **Satzung der »Stiftung zur Förderung des Kirchen- und Staatskirchenrechts«.**

Vom 4. Juni 2004.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 4. Juni 2004 die »Stiftung zur Förderung des Kirchen- und Staatskirchenrechts« errichtet und ihr die nachstehende Satzung gegeben:

§ 1

Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen »Stiftung zur Förderung des Kirchen- und Staatskirchenrechts«.

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Lehre des Kirchen- und Staatskirchenrechts im Rahmen der juristischen Ausbildung an Hochschulen in Deutschland.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Zuwendungen zur Förderung der an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität errichteten Stiftungsprofessur auf dem Fachgebiet des Kirchen- und Staatskirchenrechts
- Zuwendungen an das Kirchenrechtliche Institut der EKD
- Förderung von sonstigen Vorhaben, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu verwirklichen
- Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung von Wissenschaft und Forschung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und/oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es wird als Sondervermögen der EKD verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen einer der Gliedkirchen der EKD angehören.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bestimmt die Mitglieder des Kuratoriums. Zwei der Mitglieder sollen dem Kollegium des Kirchenamtes der EKD angehören. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Beim

Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird die Nachfolge für die verbleibende Amtszeit vom Rat der EKD bestimmt.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenrechtlichen Institutes der EKD ist als Gast zu den Sitzungen des Kuratoriums einzuladen.

(5) Mitglieder des Kuratoriums können vom Rat der EKD durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Rat der EKD ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Kirchenamt der EKD nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Rates der EKD.

§ 9

Treuhandverwaltung

(1) Die EKD verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die EKD legt dem Kuratorium auf den 31. 12. eines jeden Jahres einem mit dem Prüfungsvermerk des Oberrechnungsprüfungsamtes versehenen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die EKD auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der EKD und vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Rat der EKD auf Vorschlag des Kuratoriums einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung des Kirchen- und Staatskirchenrechts zu liegen.

(3) Der Rat der EKD kann auf Vorschlag des Kuratoriums die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Rat der EKD kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung ein Mindestvermögen von 5.000.000 Euro (in Worten: fünf Million Euro) nicht erreicht wird.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die EKD mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

Nr. 125 Ordnung der Pfarrkonvente in der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

Vom 1. Dezember 2002. (ABl. 2003 S. 2)

Am 9. 1. 1968 hatte der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts nach Anhörung der Pfarrkonvente und der Kreisoberpfarrer eine »Ordnung der Pfarrkonvente in der Evangelischen Landeskirche Anhalts« und die Auflösung der »Anhaltischen Pastoralgesellschaft« beschlossen. Diese Ordnung ist nun mit den Senioren der Pfarrkonvente und den Kreisoberpfarrern beraten, verändert und von der Kirchenleitung beschlossen worden.

1. Die aktiven Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kirchenkreises bilden den Pfarrkonvent. Er dient dem geschwisterlichen Gespräch, dem gemeinsamen Gebet, dem Hören auf Gottes Wort und der Gemeinschaft am Tisch des Herrn, der theologischen Fortbildung und der Besprechung dienstlicher Angelegenheiten.
2. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zu gemeinsamer theologischer Arbeit verpflichtet. Insbesondere diejenigen, die einen besonderen Auftrag im Kirchenkreis wahrnehmen, tragen aus dem Bereich ihres Dienstes zum theologischen Gespräch bei.
3. Es ist Dienstpflicht aller aktiven Pfarrerinnen und Pfarrer, an den monatlichen Tagungen des Pfarrkonvents teilzunehmen. Ständige Mitglieder des Pfarrkonvents sind außerdem der Kreiskatechet/die Kreiskatechetin, der Kreisjugendwart/die Kreisjugendwartin und der Kreiskirchenmusikwart/die Kreiskirchenmusikwartin mit allen Rechten und Pflichten. Vikare und Vikarinnen nehmen als Gäste teil, Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartebzw. Ruhestand können jeweils eingeladen werden.
4. Der Kreisoberpfarrer/die Kreisoberpfarrerin erstattet auf jeder Konventstagung Bericht über kirchliche Fragen und bespricht mit den Konventsmitgliedern die dienstlichen Angelegenheiten.
5. Der Konvent wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 4 Jahren den Senior/die Seniorin in geheimer Wahl. Der Senior/die Seniorin leitet den Konvent. In der Regel ist der Senior/die Seniorin nicht der Kreisoberpfarrer/die Kreisoberpfarrerin.

Er/sie achtet auf die regelmäßige Teilnahme der Mitglieder. Diese haben sich bei ihm/ihr bei Verhinderung mit Angabe der Gründe mindestens 2 Tage vorher abzumelden.

6. Die Konvente tagen monatlich einmal. Mindestens zweimal im Jahr sollten ganztägige Konvente im Sinne der Konventsordnung stattfinden. Finden Ganztagskonvente oder Sonderkonvente statt, erhalten die Konvents-

mitglieder zusätzlich ein Essengeld von 2,50 Euro. Über jede Konventstagung wird Protokoll geführt. Die Einladung erfolgt durch den Senior/die Seniorin. Fahrgelder für Konventsmitglieder werden über den Senior/die Seniorin beim Landeskirchenamt abgerechnet.

7. Einzelne Personen können jeweils auf Beschluss des Konventes im besonderen Fall eingeladen werden.
8. Einmal im Jahr wird ein Konventsausflug vom Landeskirchenamt mit 10,- Euro für die Fahrtkosten und mit 2,50 Euro Essengeld pro Konventmitglied bezuschusst. Anträge hierfür sind unter Angabe des Tages, des Reisezieles, der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und der namentlich aufzuführenden teilnehmenden Konventsmitglieder vom Senior/der Seniorin an das Landeskirchenamt zu richten.
9. Anträge auf Zuschüsse für Klausuren der Pfarrkonvente können alle 2 Jahre beim Landeskirchenamt durch den Senior/die Seniorin eingereicht werden. Die Bezuschussung erfolgt nach Einreichung der Belege über die tatsächlichen Kosten und die teilnehmenden Konventsmitglieder nach der Konventsrüste in Höhe von 25,- Euro pro Person.
10. Die Mitglieder der Katecheten- und Kirchenmusikerkonvente sollen zweimal im Jahr zu den Pfarrkonventen eingeladen werden. Diese Gesamtkonvente sind Ganztagskonvente und stehen unter Leitung des Kreisoberpfarrers/der Kreisoberpfarrerin, der/die auch dazu einlädt. In Kirchenkreisen, in denen es keine Katecheten- und Kirchenmusikerkonvente gibt, sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst Mitglieder der Pfarrkonvente mit allen Rechten und Pflichten.
11. Der zuständige Dezernent im Landeskirchenrat besucht die Pfarrkonvente mindestens einmal im Jahr. Sie können ihrerseits seinen Besuch darüber hinaus erbitten.
12. Der Landeskirchenrat kann den Pfarrkonventen nach Abstimmung mit den Senioren/Seniorinnen gemeinsame Arbeitsthemen stellen. Der zuständige Dezernent im Landeskirchenrat lädt die Senioren/Seniorinnen der Konvente zu regelmäßigen Beratungen mindestens zweimal im Jahr ein.

D e s s a u , den 13. November 2002

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

Nr. 126 Kirchengesetz über die Einführung der Konfirmationsagende.

Vom 20. Mai 2003. (ABl. S. 4)

§ 1

Die Konfirmationsagende »Konfirmation – Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und für die Kirche der Union« wird in der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 9. Juni 2002 beschlossenen Fassung eingeführt und tritt an die Stelle des Abschnitts »Die Konfirmation« im ersten Teil der Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 2

Die Konfirmationsagende wird in je einem Exemplar für jede Pfarrstelle ausgegeben. Sie wird damit Eigentum der Kirchengemeinde, an der die Pfarrstelle errichtet ist. Sie ist als Gemeindegut zu inventarisieren und bei einem Wechsel des Pfarrstelleninhabers am Ort zu belassen.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 20. 5. 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union – Band II – vom 6. 11. 1965 (ABl. 1966, Nr. 3/4, S. 24) außer Kraft, soweit sie die Konfirmation betrifft.

D e s s a u , den 20. Mai 2003

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

Nr. 127 Ordnung für den Dienst der pädagogischen Mitarbeiter an den Evangelischen Grundschulen in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

Vom 9. September 2003. (ABl. S. 9)

1. Abschnitt – Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

(1) Diese Dienstanweisung gilt für Lehrer, Schulleiter sowie sonstiges Personal mit entsprechenden Aufgaben an der Evangelischen Grundschule.

(2) Sie fasst die wichtigsten Aufgaben zusammen, die sich aus dem Dienst an der Evangelischen Grundschule für die Tätigkeit der Lehrer und Schulleiter ergeben.

(3) Personenbezeichnungen in dieser Dienstanweisung gelten für beide Geschlechter.

1.2. Allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Der Dienst an der Evangelischen Grundschule ist durch die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Lehrer müssen daher durch ihr Verhalten die in der Konzeption der Evangelischen Grundschule genannten Grundsätze anerkennen und sich im Dienst und außerhalb des Dienstes entsprechend verhalten. Sie tragen einzeln und in ihrer Gesamtheit, zusammen mit dem Schulleiter, die Verantwortung dafür, dass die Schule ihre Aufgaben erfüllt.

Sie arbeiten mit den am Schulleben Beteiligten – insbesondere mit den Schülern, Erziehungsberechtigten sowie den Erziehern des Hortes und dem Schulträger – zusammen.

(2) Grundgesetz, Landesverfassung, die Verfassung der Ev. Landeskirche Anhalts, Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Bestimmungen der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung, Lehrpläne, Konferenzbeschlüsse und Weisungen der Schulaufsichtsbehörde sowie des Trägers sind Grundlage für die dienstliche Tätigkeit des Schulleiters, der Lehrer und anderer pädagogischer Kräfte. Sie sind verpflichtet, sich über die für sie maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kenntnis zu setzen.

2. Abschnitt – Lehrer

2.1. Lehrer

(1) Der Lehrer ist in seiner pädagogischen Verantwortung an die pädagogische Konzeption der Evangelischen Grundschule gebunden. Dabei kann er seine Unterrichtsmethoden frei wählen. Er erfüllt seine Aufgabe im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Schülern und den Erziehungsberechtigten.

(2) Lehrer sollen die Entwicklung ihrer Schüler in einer Weise fördern, die auch auf deren besondere Lernschwierigkeiten und persönliche Verhältnisse Rücksicht nimmt. Sie sind verpflichtet, sich um eine objektive und umfassende Beurteilung zu bemühen.

2.2. Pädagogische Förderung und Beratung

(1) Der Lehrer fördert die Schüler im Unterricht und leitet sie zu selbstständiger Arbeit an. Er unterstützt die Schüler dabei, Initiativen und Anregungen im Hinblick auf Unterricht und Schulleben zu entwickeln und Verantwortung zu übernehmen.

(2) Zu den pädagogischen Aufgaben gehört die Beratung der Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten. Die Beratung umfasst auch die Information über Ziel und Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts, die ihm zugrundeliegenden Bestimmungen und die Maßstäbe der Leistungsbewertung. Der Lehrer gibt den Schülern in einem persönlichen Gespräch Auskunft über ihren Leistungsstand. Er informiert die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung der schulischen Leistungen und berät in Erziehungsfragen. An Sprechtagen und in Sprechstunden für Erziehungsberechtigte sowie an besonders vereinbarten Terminen steht der Lehrer den Erziehungsberechtigten für Rücksprachen zur Verfügung.

(3) Lehrer sollen mit Beratungsstellen, insbesondere dem schulpsychologischen Dienst zusammenarbeiten.

2.3. Allparteilichkeit

(1) Lehrer haben ihre Aufgaben allparteilich wahrzunehmen. Sie sind in ihrem Unterricht zur ausgewogenen Darstellung verpflichtet. Strittiges muss auch im Unterricht kontrovers vorgestellt werden.

(2) Lehrer haben das Recht, im Unterricht ihre persönliche Meinung zu äußern; sie müssen diese aber als solche deutlich machen. Dabei haben sie darauf zu achten, dass eine eigenständige Meinungsbildung der Schüler nicht gefährdet wird.

(3) Eine Verletzung der Empfindungen Andersdenkender ist zu vermeiden.

2.4. Unterrichtsplanung

(1) Qualifizierter Unterricht erfordert sorgfältige, auf die einzelne Lerngruppe abgestimmte Planung, Vor- und Nach-

bereitung. Grundlage für die Unterrichtsplanung sind die Rahmenrichtlinien Sachsen-Anhalts und Unfallverhütungsvorschriften. Erkenntnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften sind zu berücksichtigen. Die Beschlüsse der Fachkonferenz sind der individuellen Unterrichtsplanung des Lehrers zugrunde zu legen.

(2) Der Lehrer überprüft, ob die Lernziele erreicht worden sind und die Schüler den Lehrstoff in der Schule und zu Hause verarbeitet haben. In einer der jeweiligen Altersstufe der Schüler angemessenen Weise überwacht er die Heftführung, kontrolliert die Schülerarbeiten und wirkt durch regelmäßige Korrekturen auf die Beseitigung von Mängeln hin.

(3) Lernkontrollen soll der Lehrer in einem Zeitraum von zwei Wochen korrigieren und mit den Schülern besprechen. Lernkontrollen sind fünf Jahre aufzubewahren. Werkstücke werden an den Schüler zurückgegeben. Klassenbücher sind 10 Jahre aufzubewahren.

(4) Der Lehrer führt über die Leistungen jedes Schülers schriftliche Aufzeichnungen.

(5) Unbeschadet der Aufgaben der Klassenkonferenz bleiben die Lehrer einer Klasse untereinander in Kontakt, um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen.

2.5. Informationspflicht

(1) Der Lehrer informiert die Schüler und auf Wunsch die Erziehungsberechtigten über seine Unterrichtsplanung und über sonstige Vorhaben und gibt ihnen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen.

(2) Auf Wunsch der Schüler erteilt er diesen Auskünfte über ihre Leistungen. Den Erziehungsberechtigten erteilt er auf Wunsch Auskünfte über die Leistungen der Schüler, für die ihnen die elterliche Sorge obliegt.

2.6. Aufsichtspflicht und Hausrecht

(1) Der Lehrer nimmt die Aufsichtspflicht der Schule wahr. Dabei ist das Alter der Schüler zu berücksichtigen sowie das Ziel der Schule, die Schüler zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu erziehen.

(2) Unbeschadet des Hausrechts des Schulleiters übt der Lehrer in seinem Unterrichtsraum und in seinem Aufsichtsbereich das Hausrecht aus.

(3) Beim Unterricht im Fach Sport, Heimat- und Sachunterricht und im Werken sind die besonderen Unfallverhütungsvorschriften und sicherheitstechnischen Regeln zu beachten.

(4) Jeder Lehrer ist verpflichtet, von ihm festgestellte oder ihm bekannt gewordene Gefahrenquellen für die Sicherheit im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände dem Schulleiter zu melden. Bei Gefahr im Verzug hat er unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.

(5) Sie können Schülern Anweisungen erteilen, sofern diese deren Unterrichtsarbeit oder deren Verhalten betreffen.

(6) Der Lehrer überwacht den Schulbesuch der Schüler.

(7) Über Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen bis zu drei Unterrichtstagen entscheidet der jeweils zuständige Klassenlehrer.

2.7. Unterrichtseinsatz

(1) Lehrer unterrichten in der Regel in den Fächern, für die sie eine Lehrbefähigung oder eine Unterrichtserlaubnis erworben haben. Ihre Einsatzwünsche sollen im Rahmen der Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation angemessen

berücksichtigt werden. Lehrer sind bei Bedarf und dem Vorliegen entsprechender Voraussetzungen verpflichtet, Unterricht auch in den Fächern zu erteilen, für die sie keine Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis besitzen.

(2) Lehrer sind verpflichtet, auf Anordnung der Schulleitung auch Vertretungsunterricht zu erteilen. Sie sind zu einer angemessenen fachlichen Vorbereitung und Durchführung dieses Unterrichts verpflichtet. Die zu Vertretenden sollen in der Regel sicherstellen, dass die für den ordnungsgemäßen Vertretungsunterricht erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen. Lehramtsanwärter können im Einvernehmen mit dem Seminarleiter zu Vertretungsunterricht herangezogen werden.

(3) Zu den Aufgaben der Lehrer gehören die üblichen mit Unterricht und Erziehung zusammenhängenden Arbeiten. Zum Beispiel beaufsichtigen und korrigieren sie Schülerarbeiten, achten auf die Erledigung der Hausaufgaben, erteilen Noten, fertigen Zeugnisse an und führen Unterrichtsnachweise in Klassenbüchern. Sie wirken mit bei der Vorbereitung und Durchführung von schulischen Konferenzen und Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts. Die Teilnahme an Schulwanderungen, Schulgottesdiensten, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen gehört zu den dienstlichen Aufgaben des Lehrers.

(5) Unterricht und sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage bedürfen auch bei kürzerer Abwesenheit von der Schule der Genehmigung des Schulleiters. Generelle Genehmigungen für häufig wiederkehrende Abwesenheiten sind möglich. Für Unterricht und sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage am Schulort sind vom Schulleiter Nachweise zu führen. Die Zuständigkeit für die Anordnung von Dienstreisen bleibt unberührt. Der Schulleiter stellt sicher, dass die durch den Ausfall stundenplanmäßigen Unterrichts betroffenen Lehrer rechtzeitig verständigt werden.

(6) Zu den Aufgaben der Lehrer gehört auch, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, an Konferenzen und Dienstbesprechungen teilzunehmen sowie an der Vorbereitung des neuen Schuljahres mitzuwirken, soweit erforderlich auch in der Ferienzeit.

(7) Lehrer können im Rahmen ihrer gesetzlichen Arbeitszeit verpflichtet werden, an der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung mitzuwirken.

2.8. Arbeitszeit

Für Lehrer gilt grundsätzlich die wöchentliche Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag. Sie erteilen die festgelegte und im einzelnen bestimmte Anzahl der wöchentlichen Pflichtstunden. Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z. B. Schülerfahrten, Exkursionen) vorzeitig endet, sind die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke zu verwenden.

2.9. Mehrarbeit

Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn eine Lehrkraft Unterricht über die festgelegte Pflichtstundenzahl hinaus erteilt. Die Lehrkraft ist im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse diese erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Mehrarbeit ist schriftlich anzuordnen oder zu genehmigen. Sie ist auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß zu beschränken. Bei der Anordnung von Mehrarbeit sind die besonderen Schutzrechte bestimmter Be-

schäftigungsgruppen (Schwerbehinderte, Schwangere) zu beachten, besondere dienstliche und persönliche Verhältnisse Betroffener sollen berücksichtigt werden. Die Abgeltung von Mehrarbeit wird gesondert geregelt.

2.10. Fortbildung

(1) Lehrer sind zur Fortbildung verpflichtet.

(2) Freistellungen für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen können vom Schulleiter nur dann gewährt werden, wenn es sich um eine Veranstaltung der Evangelischen Landeskirche Anhalts handelt oder wenn die Veranstaltung vom Kultusministerium Sachsen-Anhalts und/oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts anerkannt worden ist.

2.11. Abwesenheit

(1) Erkrankt ein Lehrer oder ist er aus zwingenden Gründen verhindert, seinem Dienst nachzukommen, so gibt er dem Schulleiter davon unverzüglich Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung. Bei einer Erkrankung muss innerhalb der ersten drei Tage ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich sein muss. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Bedienstete verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Schulleiter informiert hiervon den Träger der Evangelischen Grundschule und leitet das Attest an diesen weiter.

(2) Über jeden Bediensteten ist vom Schulleiter ein Nachweis über Abwesenheit vom Dienst (Beurlaubung, Krankheit, sonstiges Fernbleiben) zu führen.

(3) Bei unberechtigtem Fernbleiben vom Dienst ist unverzüglich der Träger zu verständigen.

2.12. Urlaub

(1) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

(2) Lehrer nehmen den ihnen zustehenden Urlaub in den Schulferien. Der Urlaubsanspruch ist mit den Ferien abgegolten. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinaus gehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen.

2.13. Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung

(1) Die Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung richtet sich nach den Vorschriften der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

(2) Im Einzelfall dürfen vom Schulleiter Arbeitsbefreiungen von bis zu drei Arbeitstagen bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt werden.

2.14. Nebentätigkeit

(1) Die Übernahme von Nebentätigkeit richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung. Sie ist schriftlich beim Träger der Evangelischen Grundschule zu beantragen und von ihr genehmigen zu lassen.

(2) Dem Lehrer ist nicht gestattet, bezahlten privaten Nachhilfeunterricht an Schüler der Klassen zu erteilen, in denen er regelmäßig unterrichtet.

2.15. Verschwiegenheit und Auskunftserteilung

(1) Der Lehrer hat, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewor-

denen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Auskünfte über dienstliche Angelegenheiten an Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilt nur der Schulleiter oder der von ihm für den Einzelfall beauftragte Lehrer.

(3) Bis zur endgültigen Festlegung der Zeugnisnoten nach den für die einzelnen Schularten geltenden Bestimmungen dürfen Schülern oder Erziehungsberechtigten keine Auskünfte über das Vorrücken oder über Zeugnisnoten erteilt werden.

(4) Die Schule ist nicht berechtigt, anderen Personen als dem Erziehungsberechtigten Auskunft über einen Schüler und seine Leistungen zu geben. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn ein Erziehungsberechtigter ausdrücklich zustimmt.

2.16. Eingaben und Beschwerden

(1) Jeder Lehrer kann sich mit Eingaben an den Schulleiter wenden.

(2) Beschwerden über den Schulleiter kann der Lehrer unmittelbar an den Vertreter des Trägers der Evangelischen Grundschule richten. Für den Schulleiter gilt entsprechendes.

2.17. Lehrer mit besonderen Aufgaben

(1) Lehrer mit besonderen pädagogischen Aufgaben stellen die Erfüllung ihrer besonderen Aufgabe sicher.

(2) Sie unterstützen den Schulleiter und die Lehrer durch Beratungen, Gutachten, Fachkonferenzen, Unterrichtsbesuche oder in sonstiger geeigneter Weise in Absprache mit dem Schulleiter.

(3) Sie nehmen selbstständig Verwaltungsaufgaben aus ihrem besonderen Aufgabenbereich wahr. Sie informieren den Schulleiter über alle wichtigen Vorgänge aus ihrem Tätigkeitsbereich.

(4) Bei der Lehrerausbildung können Lehrer als Mentoren mitwirken. Der Schulleiter benennt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter des jeweiligen schulartbezogenen Studienseminars und im Benehmen mit dem Lehramtsanwärter einen Mentor. Der Mentor hat die Aufgabe, den Lehramtsanwärter in Fragen der Schulpraxis zu betreuen.

2.18. Sonstiges

(1) Nach § 22 Sozialgesetzbuch VII ist an jeder Schule vom Schulleiter eine geeignete Person zum Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.

(2) Der Besitz und Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist innerhalb der Schulanlage untersagt. In den Lehrerzimmern kann das Rauchen gestattet werden, wenn kein Lehrer, Erzieher oder Sonderpädagogische Fachkraft widerspricht.

2.19. Klassenlehrer/Stammgruppenleiter

(1) Der Schulleiter betraut für jede Klasse einen Lehrer mit der Führung der Klasse und einen Stammgruppenleiter.

(2) Der Klassenlehrer ist Ansprechpartner der Schüler seiner Klasse und deren Erziehungsberechtigten in schulischen Angelegenheiten. Der Klassenlehrer hält Kontakt zu den Erziehungsberechtigten der Schüler seiner Klasse. Er informiert die Erziehungsberechtigten über das Absinken der Leistungen eines Schülers, insbesondere nach Aushändigung des Zeugnisses zum Schulhalbjahr und bei Gefähr-

derung der Versetzung des Schülers. Mindestens einmal im Schuljahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Schuljahres, beruft der Klassenlehrer die Klassenelternversammlung ein und führt sie durch. Er arbeitet mit dem Schüler- und Elternsprecher der Klasse zusammen. Die in einer Klasse tätigen Lehrer arbeiten mit dem Klassenlehrer zusammen. Der Klassenlehrer sorgt für eine gleichmäßige Verteilung der Klassenarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufgaben über das ganze Schuljahr. Er hat in allen schulischen Gremien, in denen Probleme seiner Klasse beraten werden, die Möglichkeit zur Mitsprache und zum Vortrag von Schüler- und Klassenangelegenheiten. Er beruft die Klassenkonferenz ein und führt sie durch. Er informiert den Schulleiter über die Entwicklungen und über besondere Vorkommnisse in seiner Klasse. Er schlägt vor, welche Schüler eine besondere Belobigung oder Auszeichnung für ihr Verhalten oder für ihre Leistung erhalten sollen. Der Klassenlehrer kann gegenüber der Schulleitung Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen für einzelne Schüler der Klasse vorschlagen. Der Klassenlehrer achtet in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern sowie den Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften auf Sauberkeit in den Unterrichtsräumen und auf die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten begleitet der Klassenlehrer in der Regel die Klasse. Er führt die seine Klasse betreffenden Schuldokumente.

(3) Im Stammgruppenunterricht gelten diese Regelungen für den Stammgruppenleiter entsprechend.

3. Abschnitt – Schulleitung

3.1. Schulleiter

(1) Der Schulleiter hat sich in besonderer Weise um die Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten zu bemühen.

(2) Er leitet die Schule verantwortlich. Dabei hat er die geltenden Rechtsvorschriften, die Weisungen des Schulträgers zu beachten und die Beschlüsse der Konferenzen zu berücksichtigen. Er nimmt entsprechend der Ordnung des Schulverwaltungsausschusses an dessen Sitzungen teil.

(3) Er hat sich darum zu bemühen, dass neue Erkenntnisse der Pädagogik, Didaktik und der Fachwissenschaften in die Arbeit der Schule einbezogen werden; dabei sind die Anregungen der Konferenzen und der einzelnen Lehrer angemessen zu berücksichtigen.

(4) Für Schüler und Erziehungsberechtigte hält er regelmäßige Sprechstunden ab.

(5) Der Schulleiter soll über wesentliche Vorgänge rechtzeitig die Konferenzen und den Schulträger informieren. In Fragen, die andere Behörden betreffen, hat er mit diesen zusammenzuarbeiten – bei Fragen der Schulgesundheitspflege mit dem Gesundheitsamt, bei der Schul- und Unterrichtsorganisation mit dem Staatlichen Schulamt.

(6) Zu den Aufgaben des Schulleiters gehören die Regelung von Vertretungen und Aufsichten. Der Schulleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung schulischer Veranstaltungen. Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen, insbesondere gegenüber den Schülern, den Erziehungsberechtigten, dem Schulträger und der Öffentlichkeit. Widersprüche, Eingaben und Beschwerden leitet der Schulleiter unverzüglich an den Träger weiter. Der Schulleiter ist für die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, vor allem Evangelischen Grundschulen, zuständig. Der Schulleiter übt das Hausrecht in der Schule aus; die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt. Dem Schulleiter obliegt die Organisation und Überwachung der Unfallverhütung im

inneren Schulbereich sowie die Sorge für die Beachtung der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und des Datenschutzes. Er ist für die Zusammenarbeit mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger zuständig. Der Schulleiter meldet alle Unfälle den zuständigen Behörden. Der Schulleiter hat für die Einhaltung der Rahmenrichtlinien Sachsen-Anhalts Sorge zu tragen. Er setzt den Stundenplan fest.

(7) Der Schulleiter einer Grundschule arbeitet mit dem Hortleiter partnerschaftlich zusammen, wenn ein Hort an der Schule geführt wird. Beide tragen die Verantwortung für die pädagogische und erzieherische Arbeit des Hortes in Beziehung auf die Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Evangelischen Grundschule gemeinsam.

3.2. Der Schulleiter als Vorgesetzter

(1) Der Schulleiter ist Vorgesetzter der an der Schule tätigen Mitarbeiter. Er hat ihnen gegenüber Weisungsrecht im Rahmen seiner Zuständigkeit. Er ist verpflichtet, die Lehrer in ihrer beruflichen Entwicklung zu fördern.

(2) Er leitet ihren Einsatz in der Schule. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Unterrichts- und sonstiger Dienstpflichten der Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte, der Bildungs-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit. Ist das dienstliche Verhalten eines Beschäftigten zu beanstanden, hat er die Pflicht, ihn zur Änderung seines Verhaltens aufzufordern. Tritt eine Änderung nicht ein, so ist der Schulträger zu informieren.

(3) Der Schulleiter soll sich über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule informieren und die Lehrer beraten. Hierzu kann er Unterrichtsbesuche durchführen und sich schriftliche Unterrichtsarbeiten und Aufzeichnungen vorlegen lassen. Er erstellt nach Aufforderung dienstliche Beurteilungen der Lehrer. Zur Ausstellung von Dienstzeugnissen ist er nicht befugt.

(4) Er achtet unter anderem darauf, dass die Anforderungen in den einzelnen Fächern das rechte Maß einhalten. Der Schulleiter achtet auf die Angemessenheit der Aufgabenstellung und der Benotung durch die Lehrer. Stellt er nach Rücksprachen mit dem Lehrer gegebenenfalls mit dem Leiter der Fachkonferenz der Schule fest, dass die Anforderungen in einer Klassenarbeit für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war, kann er die Klassenarbeit als ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen. Er achtet darauf, dass an zwei aufeinanderfolgenden Tagen nur eine Lernkontrolle abgehalten wird.

(5) Ihm obliegt die Leitung der Ausbildung der Lehramtsanwärter an der von ihm geleiteten Schule (Ausbildungsschule) im Einvernehmen mit dem Seminarleiter des jeweiligen schulartbezogenen Studienseminars. Der Schulleiter fördert in Fragen der Lehrerbildung die Zusammenarbeit der Ausbildungsschule mit dem zuständigen Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung. Er regelt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter des jeweiligen schulartbezogenen Studienseminars den Einsatz der an der Ausbildungsschule tätigen Fachleiter und Lehrbeauftragten Fachleiter gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Weisungen des Kultusministeriums. Dabei ist auf die den Fachleitern und Lehrbeauftragten Fachleitern außerhalb der Ausbildungsschule obliegenden dienstlichen Verpflichtungen Rücksicht zu nehmen.

(6) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz und die Schulkonferenz ein und leitet sie. Er führt bei Bedarf Dienstbesprechungen über schulische Fragen mit den Lehrern der Schule durch.

3.3. Zusammenarbeit mit dem Schulträger

(1) Der Schulleiter arbeitet vertrauensvoll mit dem Schulträger zusammen und informiert ihn über wichtige Vorgänge und Vorkommnisse.

(2) Der Schulleiter wirkt auf die Bereitstellung ausreichender Mittel und die Beschaffung des notwendigen Schulbedarfs hin. Er führt die Aufsicht über das Schulvermögen und sorgt für die ordnungsgemäße Behandlung. Er hat darauf hinzuwirken, dass die für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule notwendigen Bedingungen gewährleistet sind.

3.4. Schulbesuch

(1) Der Schulleiter überwacht gemeinsam mit den Lehrern die Erfüllung der Schulpflicht.

(2) Er entscheidet über die Beurlaubung von Schülern für vier bis 15 Unterrichtstage sowie über die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern. Er entscheidet über vorzeitige Unterrichtsbeendigung an besonders heißen Tagen und an Tagen mit Zeugnisausgabe. Der Schulleiter entscheidet über die Einleitung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderschulbedürftigkeit.

3.5. Informationspflicht

(1) Der Schulleiter unterrichtet die Lehrer und übrigen Bediensteten über wichtige oder allgemein interessierende Rundschreiben und Mitteilungen.

(2) Der Schulleiter unterrichtet seinen ständigen Vertreter über alle wichtigen Angelegenheiten und berät diese mit ihm.

(3) Der Schulleiter informiert insbesondere die Schulkonferenz und die Lehrerkonferenz, falls erforderlich auch den einzelnen Lehrer, sowie die Schulleiternvertretung und die Schülervertretung über wesentliche Angelegenheiten der Schule. Hierzu zählen auch dienstliche Vorschriften, Anordnungen und Veröffentlichungen der Schulaufsichtsbehörden. Soweit diese für die Wahrnehmung der Aufgaben der betreffenden Mitwirkungsorgane von Bedeutung sind, ist deren Mitgliedern die Einsichtnahme in der Schule zu ermöglichen.

3.6. Sonstige Aufgaben

Der Schulleiter entscheidet, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Organen, über den Verkauf von Speisen und alkoholfreien Getränken; über Sammlungen; das Tragen von Anstecknadeln; Plaketten; Aufklebern und ähnlichen Zeichen; die Verteilung von Druckschriften – die Regelungen über die Schülerzeitung bleiben unberührt –; das Aushängen von Plakaten; über Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule, soweit sie nicht zum Unterricht gehören; über Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule sowie über Informationsbesuche nicht zur Schule gehöriger Personen im Unterricht.

3.7. Anwesenheit des Schulleiters

Der Schulleiter muss in der Regel in der Hauptunterrichtszeit in der Schule anwesend sein. Im übrigen richtet

sich seine Anwesenheit nach den dienstlichen Erfordernissen. Auch während der Ferien muss die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Schulleitung in ausreichendem Maße gesichert sein.

3.8. Vertreter des Schulleiters

(1) Der Schulverwaltungsausschuss bestimmt einen oder zwei Stellvertreter des Schulleiters. Werden zwei Stellvertreter bestimmt, so muss deren Aufgaben- und Verantwortungsbereich festgelegt werden. Die stellvertretenden Schulleiter vertreten sich wechselseitig.

(2) Bei Verhinderung des Schulleiters übernimmt seine Vertretung der stellvertretende Schulleiter. Dabei hat er dieselben Rechte und Pflichten wie der Schulleiter.

(3) Der Vertreter übernimmt verantwortlich in Absprache mit dem Schulleiter einzelne Verwaltungsbereiche mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Aufgaben, die durch die Schulordnung ausdrücklich dem Schulleiter übertragen sind, können nicht dem ständigen Vertreter als eigener Verwaltungsbereich übertragen werden.

4. Abschnitt – Gemeinsame Vorschriften

4.1. Teilzeitbeschäftigung

(1) Die dienstlichen Verpflichtungen teilzeitbeschäftigter Lehrer erstrecken sich auf ihre Unterrichtsverpflichtung bzw. Erzieherarbeit, auf Klassenleitung, Aufsichtsführung und Konferenzen. Sonstige dienstliche Aufgaben wie die Pausenaufsicht sollten in angemessenem Verhältnis zu der Arbeitsmäßigkeit wahrgenommen werden.

(2) Bei der Stundenplangestaltung, bei der Anordnung von Vertretungsunterricht sowie die Übertragung besonderer Aufgaben ist auf die besondere Situation teilzeitbeschäftigter Lehrer Rücksicht zu nehmen.

4.2. Dienstsiegel

(1) Die Evangelische Grundschule führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist so zu verwahren, dass Verlust und Missbrauch ausgeschlossen sind.

(2) Die Zeugnisse sind, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist, mit dem Dienstsiegel von Hand zu versehen. Im übrigen wird das Dienstsiegel nur auf wichtigen Schriftstücken und Mitteilungen verwendet.

5. Abschnitt – In-Kraft-Treten

5.1. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung im Landeskirchenrat am 9. 9. 2003 rückwirkend zum 1. August 2003 in Kraft.

D e s s a u , den 9. September 2004

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 128 Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer.

Vom 24. April 2004. (GVBl. S. 108)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält Abschnitt II, Unterabschnitt 4 folgende Fassung:

»4. Ausgleichsbetrag und Familienzuschlag«.

In Abschnitt IV, Unterabschnitt 3 wird das Wort »Weihnachtszuwendung« durch das Wort »Sonderzahlungen« ersetzt.

2. Abschnitt II, Unterabschnitt 4 erhält folgende Fassung:

»Ausgleichsbetrag und Familienzuschlag«.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

»§ 11

Dienstwohnung und Ausgleichsbetrag

(1) Für die Nutzung einer Dienstwohnung wird ein aus der Anlage ersichtlicher Ausgleichsbetrag vom Grundgehalt einbehalten. Der Ausgleichsbetrag wird vom Evangelischen Oberkirchenrat den allgemeinen Änderungen der Dienstbezüge angepasst und jeweils im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt gegeben. Er ist bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis entsprechend dem Beschäftigungsgrad zu vermindern.

(2) Steht auch der Ehegatte der Pfarrerin bzw. des Pfarrers in einem Pfarrdienstverhältnis oder einem Beamtenverhältnis zur Landeskirche, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung. Das Grundgehalt des Ehegatten vermindert sich um den Ausgleichsbetrag entsprechend Absatz 1. Steht keinem der Ehegatten eine Dienstwohnung zur Verfügung oder besteht kein Anspruch auf Stellung einer Dienstwohnung, verringert sich das Grundgehalt beider Ehegatten um jeweils die Hälfte des Ausgleichsbetrages nach Absatz 1. Bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis wird das Grundgehalt beider Ehegatten im Verhältnis ihres Beschäftigungsgrades um den Betrag verringert, der fiktiv nach Zusammenrechnung der Ausgleichsbeträge beider Ehegatten den Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 übersteigt.

(3) Wird eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, erstattet der Träger der Wohnungslast der Landeskirche einen Betrag in Höhe des Ausgleichsbetrages einschließlich des Familienzuschlages bis zur Stufe 3.

(4) Wird eine Dienstwohnung nicht in Anspruch genommen, gilt Absatz 1 entsprechend. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in Fällen von besonderem dienstlichen Interesse hiervon Ausnahmen zulassen.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. in den Fällen von Absatz 3 und § 12 Abs. 4 Regelungen über den Ersatz notwendiger zusätzlicher Wohnungs- und Fahrtkosten zu treffen,
 2. die Bewirtschaftung der Dienstwohnungen zu regeln. In dieser Rechtsverordnung sollen insbesondere geregelt werden die Verpflichtungen des Baupflichtigen und des Wohnungsinhabers in Bezug auf die Nutzung und Unterhaltung der Dienstwohnung einschließlich Garage und Nebengebäude durch Dritte, die Haftung für Schäden sowie die Abnahme und Übergabe der Dienstwohnung.«
4. § 12 erhält folgende Fassung:

»§ 12

Familienzuschlag und Konkurrenzregelungen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten Familienzuschlag nach den für die Landesbeamten geltenden Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Nutzung einer Dienstwohnung wird der Familienzuschlag nur für das dritte und jedes weitere Kind, für das Kindergeld nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht, ausbezahlt.

(3) Erhält der Ehegatte oder ein anderer Anspruchsberechtigter familienbezogene Bezüge aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, für den die Anwendung von Konkurrenzregelungen mit kirchengesetzlichen Besoldungsvorschriften nicht in Betracht kommt, bemisst sich der Familienzuschlag der Pfarrerin bzw. des Pfarrers nach den Grundsätzen, die gelten würden, wenn beide Ehegatten unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen würden. Der Familienzuschlag entfällt insoweit, als dem Ehegatten der Familienzuschlag aufgrund der nicht angewendeten Konkurrenzregelungen durch den anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber gewährt wird.

(4) Steht auch der Ehegatte der Pfarrerin bzw. des Pfarrers in einem Pfarrdienstverhältnis oder einem Beamtenverhältnis zur Landeskirche und steht keine Dienstwohnung zur Verfügung oder besteht kein Anspruch auf Stellung einer Dienstwohnung, werden die Hälfte des Familienzuschlages der Stufe 1 und der ungekürzte kinderbezogene Familienzuschlag auch dann ausgezahlt, wenn entweder einer der Ehegatten mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist, sofern beide Ehegatten gemeinsam in Höhe der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind oder einer der Ehegatten nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Erreicht der gemeinsame Beschäftigungsgrad diese Höhe nicht, wird der hälftige Familienzuschlag der Stufe 1 und der kinderbezogene Familienzuschlag in der Höhe des Gesamtbeschäftigungsgrades ausgezahlt.

(5) Ledige oder geschiedene Pfarrerinnen bzw. Pfarrer oder Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, erhalten den kinderbezogenen Familienzuschlag, wenn sie die Kinder nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung aufgenommen haben und für sie das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz erhalten. Bei dieser Regelung bleibt es, wenn eine solche Pfarrerin bzw. ein solcher Pfarrer heiratet und der Ehe-

gatte weder im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen steht noch nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist. § 6 Bundesbesoldungsgesetz findet entsprechende Anwendung.«

5. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich

1. nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften;
2. um die Zeit einer vollen dienstlichen Verwendung im Warte- oder Ruhestand im Sinne der §§ 88 Abs. 3 bzw. 98 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes;
3. um die gemäß § 31 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes im Wartestand verbrachte Zeit.«

6. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Höhe des Wartegeldes bemisst sich nach der Höhe, die das Ruhegehalt bei einer Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt hätte.«

7. § 45 erhält folgende Fassung:

»§ 45

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen, Renten oder Versorgungsbezügen

(1) Bei Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen, Renten oder Versorgungsbezügen finden die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift auch die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Verbänden ist.

(2) Wendet der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, wird der kirchliche Versorgungsbezug entsprechend gekürzt.«

8. Die §§ 46–48 werden aufgehoben.

9. In Abschnitt IV, Unterabschnitt 3 wird das Wort »Jubiläumzuwendungen« durch das Wort »Jubiläumsgabe« und das Wort »Sonderzuwendung« durch das Wort »Sonderzahlungen« ersetzt.

10. § 54 erhält folgenden Wortlaut:

»§ 54

(1) Für die Zahlung der Jubiläumsgabe, der Sonderzahlungen und der vermögenswirksamen Leistungen finden die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Bei Inhabern einer Dienstwohnung ist Bemessungsgrundlage der Sonderzahlungen das Grundgehalt ohne Verminderung durch den Ausgleichsbetrag gemäß § 11 Abs. 1; der Familienzuschlag wird ungekürzt berücksichtigt. Im Übrigen gelten für die Bemessung der Sonderzahlungen die §§ 11 und 12 sinngemäß.«

Artikel 2

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 171), wird wie folgt geändert:

In § 48 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

»Diese ist mangels eines anderen Verpflichteten von der Kirchengemeinde zu gewähren.«

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 24. April 2004

Der Landesbischof

Dr. Ulrich F i s c h e r

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 129 Kirchengesetz über die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs.

Vom 24. April 2004. (KABl. S. 87)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 90 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Bischöfin oder der Bischof wird von der Landessynode gewählt. Den Wahlvorschlag stellt das Bischofswahlkollegium auf.

§ 2

Bischofswahlkollegium

(1) Das Bischofswahlkollegium besteht aus:

1. den Mitgliedern der Kirchenleitung;
2. den Vizepräsidenten der Landessynode;

3. 12 Mitgliedern, davon sechs berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, darunter zwei ordinierte Theologinnen und Theologen, die jeweils mit zwei Stellvertretern von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählt werden;

4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der vom Präsidium entsandt wird.

Die Kirchenleitung bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, zu den Sitzungen des Wahlkollegiums ein Mitglied zu entsenden. Dieses Mitglied ist stimmberechtigt. Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 oder Absatz 1 Satz 2 sind bei der Beschlussfähigkeit nur dann zu berücksichtigen, wenn sie benannt worden sind.

(2) Den Vorsitz im Bischofswahlkollegium führt die oder der Präses der Landessynode. Bei ihrer oder seiner Verhinderung führt die oder der dem Lebensalter nach ältere Vizepräsidenten den Vorsitz. Sofern das Bischofswahlkollegium nichts Abweichendes beschließt, gilt die Geschäftsordnung der Kirchenleitung sinngemäß.

(3) Der Wahlvorschlag, der der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Bischofswahlkollegiums bedarf, soll mindestens zwei und darf höchstens vier Namen enthalten. Über den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlvorschlages befindet das Bischofswahlkollegium.

§ 3

Wahl der Bischöfin oder des Bischofs

(1) Nach der Verlesung des Wahlvorschlages tritt vor der Wahlhandlung eine Verhandlungspause von mindestens zwei Stunden ein, sofern die Landessynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nichts Abweichendes beschließt.

(2) Die Landessynode wählt die Bischöfin oder den Bischof ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode. Wird die Zweidrittelmehrheit in zwei Wahlgängen von keiner oder keinem Vorgeschlagenen erreicht, so stehen im dritten Wahlgang die beiden Vorgeschlagenen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die höchste und die nächstniedrigere Stimmenzahl erhalten haben. Erreicht auch im dritten Wahlgang niemand die Zweidrittelmehrheit, so ist ein vierter Wahlgang mit dem gleichen Vorschlag durchzuführen. Erreicht auch dabei keiner der beiden die Zweidrittelmehrheit, so steht im fünften Wahlgang nur noch die oder der zur Wahl, die oder der im vierten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Erreicht die oder der letzte der Vorgeschlagenen im fünften Wahlgang nicht die Zweidrittelmehrheit, so muss das Bischofswahlkollegium einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

(3) Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, so ist die oder der Vorgeschlagene dann gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode spätestens im dritten Wahlgang erreicht hat. Andernfalls muss das Bischofswahlkollegium einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

(4) Zwischen zwei Wahlgängen muss eine Verhandlungspause von mindestens einer Stunde liegen, sofern die Landessynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nichts Abweichendes beschließt.

(5) Die oder der Gewählte und die Kirchenleitung verständigen sich darüber, wer die Bischöfin oder den Bischof einführt und wo die Einführung stattfindet.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am der Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.

B e r l i n , den 24. April 2004

Anneliese K a m i n s k i
Präses

Nr. 130 Kirchengesetz über die Wahl der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten.

Vom 24. April 2004. (KABl. S. 87)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 90 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten werden von einem Wahlkonvent gewählt. Den Wahlvorschlag stellt ein Wahlkollegium auf.

§ 2

Wahlkollegium

(1) Das Wahlkollegium besteht aus

1. der Bischöfin oder dem Bischof,
2. vier Mitgliedern der Kirchenleitung, von denen mindestens zwei nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken beruflich tätig sein dürfen;
3. zwei Mitglieder von Präsidien der Kreissynoden, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken tätig sein sollen und von den Präsidien aller Kreissynoden des Sprengels benannt werden,
4. zwei Superintendentinnen und Superintendenten, die vom Konvent der Superintendentinnen und Superintendenten des Sprengels aus seiner Mitte benannt werden.

(2) Den Vorsitz im Wahlkollegium führt die Bischöfin oder der Bischof. Sofern das Wahlkollegium nichts Abweichendes beschließt, gilt die Geschäftsordnung der Kirchenleitung sinngemäß.

(3) Der Wahlvorschlag, der der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Wahlkollegiums bedarf, soll mindestens zwei und darf höchstens vier Namen enthalten. Über den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlvorschlages befindet das Wahlkollegium.

§ 3

Wahl

(1) Dem Wahlkonvent gehören

1. die gewählten Mitglieder der Landessynode gemäß Artikel 72 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung,
2. die Präsidien der Kreissynoden und
3. die Superintendentinnen und Superintendenten des Sprengels an.

(2) Den Vorsitz im Wahlkonvent führt die Bischöfin oder der Bischof.

(3) Der Wahlkonvent wählt die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erreicht auch im vierten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so steht im fünften Wahlgang nur noch die oder der zur Wahl, die oder der im vierten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Erreicht die oder der letzte der Vorgeschlagenen im fünften Wahlgang nicht die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, so muss das Wahlkollegium einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

(4) Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, so ist die oder der Vorgeschlagene dann gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlkonvents spätestens im dritten Wahlgang erreicht hat. Andernfalls muss das Wahlkollegium einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

(5) Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten werden von der Bischöfin oder dem Bischof in einem Gottesdienst eingeführt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Verfahren zur Besetzung des Generalsuperintendentenamtes werden nach den bisherigen Bestimmungen fortgesetzt, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das Wahlkollegium bereits gebildet war.

Berlin, den 24. April 2004

Anneliese Kaminski

Präses

Nr. 131 Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Pfarrdienstrechts und des Pfarrstellenbesetzungsrechts sowie zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes (Erstes Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 1. RVerleihG).

Vom 23. April 2004. (KABl. S. 88)

Artikel 1

Erstreckung von pfarrdienstrechtlichen Bestimmungen

§ 1

(1) Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG) der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. November 1996 wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 und 2 Pfarrdienstausführungsgesetz erfolgt bei Entsendungen in das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz die Finanzierung der Entsendungspfarrerin und Entsendungspfarrer im Rahmen des Kirchengesetzes über Finanzzuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 13. April 1997 (ABl.-EKsOL 2/1997 S. 2). Diese Regelung gilt bis zum Inkrafttreten eines Kirchengesetzes über den Haushaltsplan in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz auf der Grundlage eines einheitlichen Finanzsystems.

(3) Für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes bereits bestehende, von der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz begründete öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse auf Probe finden § 6 und § 7 Pfarrdienstausführungsgesetz keine Anwendung.

§ 2

Die Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 13. März 1998 (KABl.-EKiBB S. 26) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

§ 3

(1) Das Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz) der Evangelischen

Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1995 (KABl.-EKiBB S. 130; geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 9. Februar 1996, KABl.-EKiBB S. 38) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

(2) Von der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz beschlossene pfarramtliche Verbindungen gelten dabei als Pfarrsprengel im Sinne von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7).

(3) § 1 Abs. 4 Satz 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz gilt mit der Maßgabe, dass sich auch Personen bewerben können, denen die Anstellungsfähigkeit oder die Dienststeignung von der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zuerkannt wurde.

Artikel 2

Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Pfarrdienstausführungsgesetz der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Juni 1996 (KABl.-EKiBB S. 191; zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2003, KABl.-EKiBB S. 199) vom 15. Juni 1996 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

»Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.«

Artikel 3

Besoldung im Probedienst (Entsendungsdienst)

Alle Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem 1. Juni 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Probe berufen werden, werden unabhängig vom Dienort nach den Besoldungsregelungen, die für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gelten, besoldet.

Artikel 4

Aufhebung von Kirchengesetzen und sonstigen Bestimmungen

Aufgehoben werden

1. das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zur Durchführung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Oktober 1996 (ABl.-EKsOL 1/1997, S. 23),
2. das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz betreffend die Besetzung von Pfarrstellen vom 10. Dezember 1952 in der Neufassung vom 1. Januar 1977,
3. die Rechtsverordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg über die Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise an den Kosten des Entsendungsdienstes vom 17. Juli 1998 (KABl.-EKiBB S. 79; geändert durch Rechtsverordnung vom 31. August 2001, KABl.-EKiBB S. 145),
4. die Notverordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zum gemeinsamen Dienst in einer Pfarrstelle vom 13. November 1995 (ABl.-EKsOL 3/1995 S. 3),
5. die Verfahrensrichtlinien der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zum Kirchengesetz betreffend die Besetzung von Pfarrstellen vom 22. März 1993 (ABl.-EKsOL 4/1993 S. 21).

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2004 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 2, der am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft tritt.

B e r l i n , den 23. April 2004

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Nr. 132 Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Anpassung organisations- und finanzrechtlicher Vorschriften (Zweites Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 2. RVerleihG –).

Vom 24. April 2004. (KABl. S. 89)

Artikel 1

Kirchengemeinde

Das Anstaltskirchengemeindegesezt der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. November 2002 (KABl.-EKiBB S. 180) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

Artikel 2

Landeskirche

(1) In Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Präsidentin oder des Präsidenten des Konsistoriums vom 10. April 1994 (KABl.-EKiBB S. 98), durch Artikel 17 Abs. 2 des Neubildungsvertrages erstreckt auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, werden die Wörter »in Berlin-Brandenburg« durch »Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz« ersetzt.

(2) In den §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 3, sowie 3 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pröpstin oder des Propstes des Konsistoriums vom 22. April 1995 (KABl.-EKiBB S. 70), durch Artikel 17 Abs. 2 des Neubildungsvertrages erstreckt auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, werden die Wörter »in Berlin-Brandenburg« durch »Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz« ersetzt.

Artikel 3

Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Gleichstellungsgesetz – GIG) vom 15. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 200) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. Zugleich werden in der Bezeichnung des Kirchengesetzes die Wörter »in Berlin-Brandenburg« durch »Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz« ersetzt.

Artikel 4

Namensanpassungen bei landeskirchlichen Arbeitszweigen, Einrichtungen und Werken

§ 1

Der Name der Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung), errichtet durch Kirchengesetz über die Errichtung einer Stiftung »Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung)« vom 17. November 2001 (KABl.-EKiBB S. 183), wird geändert in »Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelische Schulstiftung)«. Die Namensänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit des Beschlusses des Kuratoriums über eine entsprechende Satzungsänderung.

§ 2

(1) Bei rechtlich unselbstständigen Arbeitszweigen, Einrichtungen und Werken, die in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg oder der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz errichtet wurden und bei denen der Name der jeweiligen Kirche Teil des amtlichen Namens des Arbeitszweigs, der Einrichtung oder des Werks ist, tritt der Name »Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz« an die Stelle des bisherigen Namens der jeweiligen Kirche. Entstehen namensgleiche Einrichtungen, wird der Ort des Sitzes als Namenszusatz hinzugefügt. Der jeweilige neue Name wird durch das Konsistorium im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

(2) Artikel 3 Abs. 4 des Neubildungsvertrages bleibt unberührt.

(3) Bei Einrichtungen, die gemäß Artikel 19 Abs. 3 des Neubildungsvertrages vom Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz übernommen werden, bestimmt dieser über den Namen der Einrichtung.

Artikel 5

Übergangsvorschrift für Stellenbesetzungen auf dem Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz

Bis zur einheitlichen Regelung in der Landeskirche unterliegen auf dem Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz Berufungen, Einstellungen oder Anstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unmittelbar vor dieser Maßnahme nicht bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisverband oder einer rechtlich unselbstständigen Einrichtung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz oder der Landeskirche selbst beschäftigt waren, der Zustimmung durch de Freigabeausschuss nach den hierfür geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen. Das bestehende Recht bleibt im übrigen bis zu einer Vereinheitlichung unberührt.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

B e r l i n , den 24. April 2004

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Nr. 133 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG).

Vom 28. April 2004. (KABl. S. 90)

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes vom 15. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 199) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrdienstausführungsgesetzes vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 191) in der vom 24. April 2004 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 28. April 2004

Konsistorium

Dr. Runge

*

**Kirchengesetz
zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes
über die dienstrechtlichen Verhältnisse
der Pfarrerinnen und Pfarrer
in der Evangelischen Kirche der Union
(Pfarrdienstgesetz – PfdG)
vom 15. Juni 1996
(Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG)**

**in der Fassung der Bekanntmachung
vom 28. April 2004.**

§ 1 (Zu § 4 PfdG)

Über die Zulassung zur Ordination
entscheidet die Kirchenleitung.

§ 2 (Zu § 10 PfdG)

Abweichende Zuständigkeitsregelung

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Belassung des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach § 5 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz trifft die Kirchenleitung.

(2) Ein Ruhen von Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird von der Kirchenleitung festgestellt.

§ 3 (Zu § 15 Abs. 2 PfdG)

Die Dienstbezeichnung im Probedienst (Entsendungsdienst) lautet: »PfarrerIn« oder »Pfarrer« mit dem Zusatz »im Entsendungsdienst«.

§ 4 (Zu § 16 PfdG)

(1) Die Entscheidung über die Berufung in den Probedienst (Entsendungsdienst) trifft das Konsistorium unter Berücksichtigung der Empfehlung einer von der Kirchenleitung eingesetzten Vorschlagskommission.

(2) Die Vorschlagskommission entscheidet, wen sie unter Berücksichtigung der Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zur Übernahme auf die Stellen empfiehlt, die nach der jährlichen Festlegung der Kirchenleitung für den Entsendungsdienst jeweils höchstens zur Verfügung stehen. Gegen die Empfehlung ist kein Rechtsbehelf gegeben.

(3) Das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens der Vorschlagskommission, ihrer Zusammensetzung sowie den Kriterien für die Erarbeitung ihrer Empfehlung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) In den Probedienst (Entsendungsdienst) kann auch berufen werden, wem die Dienststeignung oder die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer nach bisherigem Recht bereits zuerkannt worden ist, solange keine Festanstellung in einer Pfarrstelle erfolgt ist.

§ 5 (Zu § 18 Abs. 1 PfdG)

(1) Die Entsendungen erfolgen in der Regel in vakante Pfarrstellen. Die Kosten trägt die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis.

(2) Darüber hinaus können Entsendungen in Kirchenkreise zur zeitweiligen Unterstützung des Pfarrdienstes oder zur Wahrnehmung von in der Regel zeitlich begrenzten Sonderaufgaben erfolgen. Die Kosten trägt der Kirchenkreis; die Landeskirche kann sich an den Kosten beteiligen.

(3) In Einzelfällen ist die Entsendung in besondere Dienste, Arbeitszweige und Werke möglich. Diese tragen die Kosten; im Ausnahmefall kann sich die Landeskirche an den Kosten beteiligen.

(4) Geschieht eine Entsendung überwiegend im landeskirchlichen Interesse, werden die Kosten ganz oder teilweise von der Landeskirche getragen.

(5) Über die Entsendungen entscheidet das Konsistorium, das auch die Beteiligung der Landeskirche an den Kosten nach Absatz 2 bis 4 feststellt.

(6) Schließt die Entsendung den Dienst in einer Kirchengemeinde oder in einem Kirchenkreis ein, ist zuvor das Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindegemeinderat und dem Kreiskirchenrat herzustellen.

(7) Eine Entsendung kann auch zur Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle erfolgen, sofern das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrstellen auch der Kreiskirchenrat, zustimmt. Für die Dauer der Entsendungspflichtzeit, die bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit dauert, ist vom Zeitpunkt der Zustimmung an das Verfahren zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle ausgesetzt.

§ 6 (Zu § 18 Abs. 3 PfdG)

Die Ordination ist im Zusammenhang mit der Entsendung zu vollziehen. Sofern sie nicht zu Beginn des Entsendungsdienstes erfolgt, ist ein vorläufiger Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zu erteilen.

§ 7 (Zu § 19 PfdG)

Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird in der Regel nach Ablauf von zwei Jahren entschieden. In besonderen Fällen, z. B. bei einer Entsendung in einen Sonderdienst, kann die Entsendungspflichtzeit verlängert werden. Bereits vor der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist die Bewerbung auf Pfarrstellen möglich; die Übertragung setzt jedoch die Anstellungsfähigkeit voraus. Die Frist nach § 19 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz wird auf ein Jahr und sechs Monate festgesetzt.

§ 8 (Zu § 21 PfdG)

(1) Das Dienstverhältnis ist durch Entlassung zu beenden, wenn nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bis zum Ablauf von längstens zwei Jahren ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist. Ist ein Verfahren zur

Festanstellung in einer Pfarrstelle bei Ablauf der Frist bereits eingeleitet, so kann das Konsistorium das Dienstverhältnis um längstens sechs Monate verlängern.

(2) Auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte und des Kreiskirchenrates kann das Konsistorium das Dienstverhältnis für eine weitere Frist von bis zu zwei Jahren verlängern, wenn

a) die Pfarrerin oder der Pfarrer im Entsendungsdienst bereits voll aus der Pfarrstelle besoldet wird

oder

b) die beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreis die Verpflichtung übernehmen, bisher ganz oder teilweise aus Mitteln der Landeskirche besoldete Pfarrerinnen oder Pfarrer im Entsendungsdienst in einem angemessenen Zeitraum ausschließlich aus eigenen Mitteln zu besolden.

Anträgen nach Buchstabe a) oder b) darf nur stattgegeben werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass bis zum Ablauf des Antragszeitraums im Kirchenkreis eine besetzbare Pfarrstelle vorhanden ist. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einen landeskirchlichen Dienst entsandt worden sind, entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag des Konsistoriums.

(3) Die Dauer des Dienstverhältnisses nach Absatz 1 und Absatz 2 darf nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren nicht überschreiten. Der Zeitraum verändert sich um die Zeit einer Freistellung.

(4) Ein Dienstverhältnis auf Probe ist in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als vier Jahre zurückliegt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Im Einverständnis der Beteiligten kann von einer Umwandlung abgesehen werden.

§ 8a (Zu § 24 Abs. 3 PfdG)

Werden Pfarrerinnen oder Pfarrer im Entsendungsdienst in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit berufen, ohne dass ihnen zugleich eine Pfarrstelle übertragen wird oder sie freigestellt werden, treten sie in den Wartestand.

§ 8b (Zu § 27 PfdG)

(1) Gemeindepfarrstellen werden für die Dauer von zehn Jahren übertragen. Eine Verlängerung – auch auf unbegrenzte Zeit – ist möglich.

(2) Sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer zum Zeitpunkt der Übertragung der Stelle oder der Verlängerung bereits das 48. Lebensjahr vollendet hat, ist eine Übertragung oder Verlängerung für eine begrenzte Zeit nicht mehr zulässig.

(3) Auf Antrag des Gemeindekirchenrats kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers vom Konsistorium die Verlängerung beschlossen werden. Der Antrag soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Übertragungszeit gestellt werden. Vor der Entscheidung hört das Konsistorium den Kreiskirchenrat, die Superintendentin oder den Superintendenten, die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten und die Pfarrerin oder den Pfarrer. Der Gemeindekirchenrat hat zuvor den Gemeindebeirat zu hören, falls ein solcher gebildet wurde. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Beschwerde des Gemeindekirchenrats und des Kreiskirchenrats an die Kirchenleitung zulässig; diese entscheidet endgültig.

(4) Die Verlängerung muss vor dem Ablauf der Übertragungsfrist erfolgen. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Dauer der Verlängerung angegeben ist.

§ 9 (Zu § 30 und § 31 PfdG)

Näheres zur Führung der Personalakte und zum Recht auf Einsichtnahme kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 10 (Zu § 32 PfdG)

Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, erforderlichenfalls auch Christenlehre und Religionsunterricht zu erteilen. Näheres kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 11 (Zu § 33 PfdG)

(1) Die vorübergehende Verwaltung einer vakanten Gemeindepfarrstelle kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer durch die Superintendentin oder den Superintendenten übertragen werden.

(2) Hält die Pfarrerin oder der Pfarrer die Übertragung einer Vakanzverwaltung oder einer anderen zusätzlichen Aufgabe oder den Umfang dieser Aufgabe für unzumutbar, so kann das Konsistorium angerufen werden.

§ 12 (Zu § 34 Abs. 5 PfdG)

Bei einer Anstellung im privatrechtlichen Dienstverhältnis kann die Amtsbezeichnung »Pfarrerin« oder »Pfarrer« mit Genehmigung des Konsistoriums vertraglich festgelegt werden, wenn der Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente wahrgenommen werden soll.

§ 13 (Zu § 35 PfdG)

(1) Zur Amtstracht gehören der schwarze Talar sowie das Beffchen oder der Stehkragen. Im Freien kann das Barett getragen werden.

(2) Die Kirchenleitung legt durch Rechtsverordnung fest, unter welchen Voraussetzungen eine andere Amtstracht (Alba, Chorhemd, Stola) getragen werden kann.

§ 14 (Zu § 38 PfdG)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern kann zu ihrer Fortbildung ein Sonderurlaub (§ 52 PfdG) bis zur Dauer von drei Monaten (Studiensemester) erteilt werden. Der Studienurlaub kann erstmalig nach einer Dienstzeit von fünf Jahren in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gewährt werden, weiterer Studienurlaub frühestens nach weiteren fünf Jahren Dienstzeit. Die Gewährung des Studienurlaubs setzt voraus, dass eine ausreichende Vertretungsregelung getroffen werden kann. Näheres zu den Voraussetzungen, den Inhalten und der Durchführung des Studienurlaubs kann das Konsistorium durch Richtlinien bestimmen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst haben während der Entsendungspflichtzeit an besonderen Fortbildungskursen und Tagungen auf Anordnung des Konsistoriums teilzunehmen.

§ 15 (Zu § 41 Abs. 2 PfdG)

(1) Von dem Erfordernis, dass die Ehepartnerin oder der Ehepartner einer christlichen Kirche angehören muss, kann das Konsistorium im Einzelfall befreien. Dies setzt voraus, dass

1. die nicht der Evangelischen Kirche angehörende Ehepartnerin oder der nicht der Evangelischen Kirche angehörende Ehepartner bereit ist, die Ehe mit einem Gottesdienst anlässlich der Eheschließung zu beginnen,

2. die Ehepartnerin oder der Ehepartner zusagt, den Pfarrdienst angemessen zu unterstützen, und verspricht, alles zu unterlassen, was der Glaubwürdigkeit des Pfarrdienstes abträglich sein könnte,
3. die Bereitschaft der Ehepartnerin oder des Ehepartners besteht, die evangelische Erziehung von Kindern, die aus der Ehe hervorgehen, nicht zu behindern.

(2) Die beabsichtigte Eheschließung mit einer nicht einer christlichen Kirche angehörenden Person soll sechs Monate zuvor dem Konsistorium mitgeteilt werden.

(3) Die zuständige Generalsuperintendentin oder der zuständige Generalsuperintendent, die Pröpstin oder der Propst führen mit den zukünftigen Eheleuten ein Gespräch. Zu hören ist auch das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft.

(4) Stellt das Konsistorium fest, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind und keine anderen begründeten Zweifel daran bestehen, dass der Pfarrdienst durch die Ehepartnerin oder den Ehepartner nicht beeinträchtigt werden wird, so kann es die Ausnahme vom Erfordernis der Mitgliedschaft der Ehegattin oder des Ehegatten in einer christlichen Kirche zulassen.

(5) Gegen Entscheidungen des Konsistoriums nach Absatz 4 ist innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig.

§ 16 (Zu § 43 Abs. 4 PfdG)

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Vergütungen für Nebentätigkeiten abzuführen oder auf die Dienstbezüge anzurechnen sind.

§ 17 (Zu § 47 PfdG)

(1) Von der Verpflichtung zur Nutzung der Dienstwohnung kann das Konsistorium im Ausnahmefall nach Anhörung des zuständigen Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrern auch des Kreiskirchenrats, befreien, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Nähere Bestimmungen über die Dienstwohnung, soweit sie nicht in den Pfarrbesoldungsbestimmungen getroffen werden, insbesondere zur Zuweisung, zum Dienstwohnungswert, zur Angemessenheit und zur Nutzung und Instandhaltung sowie zur Aufbringung der laufenden Kosten kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 18 (Zu § 51 PfdG)

(1) Der Erholungsurlaub des Pfarrers beträgt für jedes Urlaubsjahr 40 Kalendertage, nach Vollendung des 40. Lebensjahres 44 Kalendertage.

(2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend genommen werden. Urlaub, der bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht gewährt werden kann, ist in das nachfolgende Urlaubsjahr zu übertragen. Er ist jedoch bis spätestens 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten.

(4) Näheres kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 19 (Zu § 56 PfdG)

(1) An der Übergabeverhandlung ist nach Möglichkeit auch der kreiskirchliche Archivpfleger zu beteiligen.

(2) Über die Übergabeverhandlung ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen. Eine Ausfertigung ist zu den Akten der Kirchengemeinde zu nehmen, eine weitere dem Konsistorium einzureichen.

§ 20 (Zu § 67 PfdG)

(1) Eine Beschäftigung im eingeschränkten Dienst ist zulässig, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und die Pfarrerin oder der Pfarrer sich verpflichtet, während der Dauer des eingeschränkten Dienstes keine andere entgeltliche Tätigkeit auszuüben, soweit es sich nicht um genehmigte oder um nicht zustimmungspflichtige Nebenbeschäftigungen im Sinne von § 43 Pfarrdienstgesetz handelt und diese Nebentätigkeit nicht den Umfang überschreitet, der bei einem uneingeschränkten Dienst ohne Beeinträchtigung dieses Dienstes möglich wäre. Wird diese Verpflichtung verletzt, kann das Konsistorium die weitere Tätigkeit neben dem eingeschränkten Dienst untersagen.

(2) Das Konsistorium kann die Ausübung einer berufsmäßig ausgeübten Tätigkeit neben dem eingeschränkten Dienst gestatten, wenn dies mit dem Auftrag und mit der gewissenhaften Erfüllung der Pfarrdienstpflichten unter Berücksichtigung des Dienstumfangs vereinbar ist.

§ 21 (Zu § 69 PfdG)

(1) Die gemeinsame Übertragung einer Pfarrstelle ist nur auf ein Ehepaar unter Einschränkung des Dienstumfangs auf jeweils die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses zulässig.

(2) Soweit einer der Eheleute Erziehungsurlaub beantragt, kann mit Zustimmung des Konsistoriums zwischen dem Gemeindegemeinderat und dem nicht beurlaubten Pfarrer oder der nicht beurlaubten Pfarrerin vereinbart werden, dass während des Erziehungsurlaubs vorübergehend ein uneingeschränktes Dienstverhältnis besteht. Dies gilt auch, wenn einem der beiden Eheleute eine Beurlaubung ohne Besoldung gewährt wird.

(3) Soweit mit der Pfarrstelle eine Dienstwohnung verbunden ist, wird diese beiden Ehepartnern zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen.

(4) Endet das Dienstverhältnis der Pfarrerin oder des Pfarrers oder der Dienst in der Gemeinde oder tritt die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Ruhestand, so kann das Dienstverhältnis des jeweils anderen auf Antrag im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden. Ist die Bereitschaft dafür nicht vorhanden und fordert die gemeindliche Situation die volle Besetzung der Pfarrstelle, kann, wenn die Berufung in eine andere Pfarrstelle in einem Teilbeschäftigungsverhältnis nicht möglich ist, die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

(5) Wird die häusliche Gemeinschaft der Eheleute nicht nur vorübergehend aufgehoben oder wird ein Antrag auf Scheidung gestellt, so erlischt der Auftrag zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle. Die Pfarrerin oder der Pfarrer sind zu beurlauben. Wenn es nach der konkreten Situation in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Umstände, die zur Zerrüttung der Ehe geführt haben, gerechtfertigt erscheint, kann die Beurlaubung auf die Pfarrerin oder den Pfarrer beschränkt werden. Können die Beurlaubten nicht in eine andere Pfarrstelle für ein Teilbeschäftigungsverhältnis berufen werden, sind sie in den Wartestand zu versetzen.

(6) Treten in der Person eines der Eheleute Umstände auf, die eine Versetzung aus der Pfarrstelle oder die Versetzung in den Wartestand, eine einstweilige Beurlaubung von den Dienstgeschäften oder eine andere dienstrechtliche Maßnahme mit der Wirkung erforderlich machen, dass das Pfarramt in der Gemeinde vorläufig oder auf Dauer nicht mehr wahrgenommen werden kann, so kann das Konsistorium nach Anhörung des Gemeindegemeinderats das Ruhen des Auftrags zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle

mit Wirkung auch für den anderen der beiden Eheleute anordnen. Beide Eheleute sind zu beurlauben. Haben die gegen die betroffene Pfarrerin oder den betroffenen Pfarrer eingeleiteten oder durchgeführten dienstrechtlichen Maßnahmen dessen Ausscheiden aus der Pfarrstelle zur Folge, so kann die von den Maßnahmen nicht betroffene Pfarrerin oder der nicht betroffene Pfarrer, wenn eine Berufung in eine andere Pfarrstelle für einen eingeschränkten Dienst nicht möglich ist, in den Wartestand versetzt werden. Bestehen keine gewichtigen Bedenken gegen die weitere pfarramtliche Tätigkeit der nicht betroffenen Pfarrerin oder des nicht betroffenen Pfarrers in derselben Kirchengemeinde, so kann das Dienstverhältnis auf Antrag im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden.

(7) Bei einer Versetzung in den Wartestand aufgrund der vorstehenden Absätze richtet sich das zu zahlende Wartegeld nach den Dienstbezügen aus dem eingeschränkten Dienstverhältnis.

(8) Die Kirchenleitung kann weitere Einzelheiten durch Rechtsverordnung regeln. Dies betrifft auch Übergangsregelungen für Fälle, in denen nachträglich die Pfarrerin oder der Pfarrer in die Pfarrstelle des Ehemannes oder der Ehefrau mit der Maßgabe berufen wird, dass die Stelle von beiden Ehepartnern gemeinsam im eingeschränkten Dienstverhältnis versorgt wird.

§ 22 (Zu § 70 PfdG)

(1) Ein eingeschränkter Dienst kann, sofern er mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes entspricht, unbefristet versehen werden. Mit Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft kann das Konsistorium für bestimmte Dienstbereiche jedoch die Begründung eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses zeitlich befristen.

(2) Eine Einschränkung des Dienstes kann auch in der Weise erfolgen, dass für einen in der Regel mehrjährigen Zeitraum die Besoldung nach einem geringeren als dem tatsächlichen Dienstumfang bemessen wird und dafür zum Ausgleich für einen entsprechenden Zeitraum eine volle Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der bisherigen eingeschränkten Besoldung gewährt wird. Näheres kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung bestimmen.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer können allein oder zu mehreren gemeinsam mit Zustimmung der Beteiligten in den letzten fünf Jahren vor ihrem Eintritt in den Ruhestand ihren Dienst in einem eingeschränkten Dienstverhältnis versehen, um zu dem Anteil, in dem sich Dienstumfang und Besoldung verringern, die Beschäftigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Entsendungsdienst zu ermöglichen. Dies setzt voraus, dass im Kirchenkreis kein Personalkostenüberhang besteht. Näheres kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung bestimmen.

§ 23 (Zu § 72 PfdG)

(1) Den Rat zum weiteren Dienst in der bisherigen Stelle oder zum Stellenwechsel erteilt die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent nach Fühlungnahme mit den Beteiligten. Die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent unterrichtet das Konsistorium über das Ergebnis der darüber geführten Gespräche.

(2) Die Prüfung, ob ein Stellenwechsel geraten erscheint, entfällt, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer nach Ablauf des 10. Jahres nach Übertragung der Pfarrstelle älter als 57 Jahre ist.

(3) Wird zu einem Stellenwechsel geraten, hat sich die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres auf ausgeschriebene Pfarrstellen zu bewerben. Ist nach einem weiteren halben Jahr keine Stellenübertragung erfolgt, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Kirchenleitung aus der Pfarrstelle abberufen werden. Zuvor sind der Gemeindekirchenrat, der Kreiskirchenrat, die Superintendentin oder der Superintendent, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent und die Pfarrerin oder der Pfarrer anzuhören. § 87 Pfarrdienstgesetz gilt entsprechend.

§ 24 (Zu § 73 PfdG)

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer kann unter den in § 73 Pfarrdienstgesetz genannten Voraussetzungen in eine andere Pfarrstelle gerufen werden, wenn der Pfarrstellenwechsel der oder dem Betroffenen zumutbar ist. Die Kirchenleitung teilt der Pfarrerin oder dem Pfarrer schriftlich ihre Absicht mit, den Ruf in eine andere Pfarrstelle auszusprechen und erbittet eine schriftliche Äußerung innerhalb von zwei Monaten. Die Kirchenleitung entscheidet danach, ob sie die Pfarrerin oder den Pfarrer in die andere Pfarrstelle ruft. Die Pfarrerin oder der Pfarrer sollen dem Ruf Folge leisten. Das Nähere über das Verfahren beim Stellenwechsel durch Ruf wird durch das Pfarrstellenbesetzungsgesetz geregelt.

§ 25 (Zu § 79 PfdG)

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf ihren Antrag unter Verlust der Besoldung auch aus anderen Gründen vom Dienst freigestellt werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Freistellung soll eine Höchstdauer von sechs Jahren nicht überschreiten.

(2) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer das 58. Lebensjahr vollendet, so kann dem Freistellungsantrag auch ohne Vorliegen besonderer Gründe entsprochen werden, wenn er sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt.

§ 26 (Zu § 83 PfdG)

Ist eine Vertretungsregelung möglich, so kann das Konsistorium im Einvernehmen mit den an der Pfarrstellenbesetzung Beteiligten bestimmen, dass ein Verlust der Pfarrstelle auch dann nicht eintritt, wenn ein Erziehungsurlaub von drei Jahren in Anspruch genommen wird. Der Verlust soll insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn innerhalb des Erziehungsurlaubs ein eingeschränkter Dienst bis zum Umfang der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes versehen wird.

§ 27 (Zu § 85 PfdG)

Die Anhörung der am Abberufungsverfahren Beteiligten obliegt dem Konsistorium. In den Fällen des § 84 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz kann es das Abberufungsverfahren auch von sich aus eröffnen.

§ 28 (Zu § 87 PfdG)

Der Anspruch auf die Dienstbezüge besteht auch nach der Abberufung bis zur Übertragung einer neuen Pfarrstelle oder dem Eintritt in den Wartestand gegenüber der bisherigen Anstellungskörperschaft.

§ 29 (Zu § 92 Abs. 2 PfdG)

Dem Antrag nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 Pfarrdienstgesetz kann nur entsprochen werden, wenn die Betroffenen sich unwiderruflich verpflichten, vor Vollendung des 63. Lebensjahres nicht mehr als einen von der Kirchenleitung festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

§ 30 (Zu § 93 PfdG)

Pfarrerinnen und Pfarrer, die auf ihren Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden sollen, sind verpflichtet, sich vertrauensärztlich untersuchen zu lassen.

§ 31 (Zu § 94 PfdG)

Über die Versetzung in den Ruhestand stellt das Konsistorium eine Urkunde aus.

§ 32 (Zu § 100 PfdG)

(1) Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann insbesondere begründet werden, wenn

- a) ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis beabsichtigt ist,
- b) die Voraussetzung des § 23 Nr. 2 Pfarrdienstgesetz für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht erfüllt ist,
- c) ein Dienst vorgesehen ist, der weniger als die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfasst.

(2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung näheres zur Gestaltung des privatrechtlichen Pfarrdienstverhältnisses bestimmen.

§ 33 (Zu § 102 PfdG)

(1) Ein pfarramtlicher Dienst kann nebenberuflich gegen Entgelt oder ehrenamtlich wahrgenommen werden, wenn dafür die Voraussetzungen in der Pfarrstelle gegeben sind.

(2) Ein nebenberuflicher Dienst muss weniger als die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassen. Der Dienst ist im privatrechtlichen Dienstverhältnis wahrzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein hauptberuflicher Dienst nebenberuflich weitergeführt werden. In diesen Fällen kann auch das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis für längstens 9 (12) Jahre aufrechterhalten bleiben, sofern eine Freistellung für ein anderes Hauptamt im eingeschränkten Dienstverhältnis erfolgt ist oder ein anderer hauptberuflicher Dienst nicht ausgeübt wird.

(3) Der nebenberufliche Dienst ist durch eine Dienstvereinbarung zu regeln, die auch Bestimmungen für Konfliktfälle trifft. Das Konsistorium kann dazu eine Mustervereinbarung erarbeiten, die der Dienstvereinbarung zugrunde zu liegen ist.

(4) Besitzen die zu einem nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Dienst bereiten Personen nicht die Anstellungsfähigkeit nach den §§ 11 bis 13 Pfarrdienstgesetz, weil sie nicht den Entsendungsdienst absolviert haben, so ist ihnen der nebenberufliche oder ehrenamtliche Dienst zunächst befristet zur Erprobung zu übertragen. Die Frist ist vom Konsistorium aufgrund der bisherigen Tätigkeit der Personen im pastoralen Dienst festzusetzen. Ihnen kann nach Ablauf der Frist die Anstellungsfähigkeit für einen nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Pfarrdienst zuerkannt werden.

§ 34

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 15 des Pfarrdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 in eine Pfarrstelle entsandt worden sind, können vom Konsistorium den Auftrag zur Verwaltung einer anderen Pfarrstelle erhalten. Im Übrigen finden auf sie die Vorschriften über die Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung, die sich in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit befinden.

(2) Personen, die sich aufgrund des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung

der Bekanntmachung vom 16. März 1981 als Pastorinnen oder Pastoren im Hilfsdienst befinden, sind Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach dem Pfarrdienstgesetz.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich aufgrund des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg während der Entsendung (Entsendungsdienstgesetz) vom 18. April 1993 im Entsendungsdienst befinden, sind Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach dem Pfarrdienstgesetz.

§ 35

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Pfarrdienstgesetz in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Kraft tritt.¹

(2) Zum gleichen Zeitpunkt werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

- a) Pfarrerdienstdurchführungsgesetz der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 11. April 1984 (MBI. S. 38), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zum Zweiten Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993, vom 18. November 1993 (KABl. 1994 S. 33).
- b) Kirchengesetz zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 12. Dezember 1963 (KABl. 1964, S. 1), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung und Angleichung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 5. November 1992 (KABl. S. 220).
- c) Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Zweites Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz) vom 22. Juni 1969 (KABl. S. 64).
- d) Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Drittes Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz) vom 23. November 1970 (KABl. S. 96), geändert durch Kirchengesetz vom 26. April 1989 (KABl. S. 43).
- e) Kirchengesetz zu den Dienstrechtsänderungen der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1980, vom 15. November 1980 (KABl. 1981 S. 34).
- f) Kirchengesetz zum Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 2. April 1984, vom 17. November 1984 (KABl. 1985 S. 30), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung und Angleichung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 5. November 1992 (KABl. S. 220).
- g) Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes vom 6. Mai 1988 (KABl. S. 43), geändert durch Kirchengesetz zur Änderung und Angleichung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 5. November 1992 (KABl. S. 220).

¹ Zu diesen Zeitpunkt – am 1. Januar 1997 – ist das Kirchengesetz in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft getreten, die letzte Änderung ist am 24. April 2004 in Kraft getreten.

- h) Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. November 1989 (KABl. S. 104).
- i) Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. November 1993 (KABl. S. 272).
- k) Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg während der Entsendung (Entsendungsdienstgesetz) vom 18. April 1993 (KABl. S. 74).

Nr. 134 Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Vom 23. April 2004. (KABl. S. 95)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat sich gemäß Artikel 73 Abs. 4 der Grundordnung folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Einberufung

(1) Die Landessynode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Ort und Beginn der Tagung bestimmt das Präsidium der Landessynode. Eine außerordentliche Tagung der Landessynode ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.

(3) Der Ältestenrat bereitet die Tagung im Benehmen mit der Kirchenleitung vor und stellt die vorläufige Tagesordnung auf.

(4) Die Landessynode wird zu Beginn ihrer Wahlperiode von dem oder der Präses der bisherigen Landessynode einberufen und bis zur Neuwahl der oder des Präses geleitet.

§ 2

Einladung

(1) Die oder der Präses lädt die Mitglieder der Landessynode (Synodale) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung soll den Synodalen spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung zugehen. Anträge und andere Vorlagen sind spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die oder der Präses prüft die Zulässigkeit der Anträge. Im Zweifel entscheidet die Landessynode. Die zulässigen Anträge und die Vorlagen werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen. Anträge und Vorlagen sollen den Synodalen mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zugeleitet werden.

(2) Bei Tagungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 muss bei der Einladung lediglich der Gegenstand der Einberufung angegeben werden. In die Tagesordnung werden nur Anträge und Vorlagen aufgenommen, die den Gegenstand der Einberufung betreffen. Andere Gegenstände werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Synodalen dies bei Feststellung der Tagesordnung beschließen. Anträge und Vorlagen sollen den Synodalen mindestens eine Woche vor Tagungsbeginn zugeleitet werden. Sie können in begründeten Ausnahmefällen auch auf der Tagung verteilt werden.

(3) Die Landessynode stellt auf der ersten Sitzung jeder Tagung die endgültige Tagesordnung fest.

(4) Die oder der Präses kann im Einvernehmen mit dem Ältestenrat Gäste zur Tagung einladen. Ihnen kann mit Zustimmung der Landessynode das Wort zur Sache, nicht zur Geschäftsordnung, erteilt werden.

§ 3

Teilnahme

(1) Die Synodalen sind verpflichtet, an allen Tagungen und den sonstigen Arbeiten der Landessynode teilzunehmen.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Tagung der Landessynode teilzunehmen, so hat es dies der Geschäftsstelle der Landessynode so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eingeladen werden kann.

(3) Mitglieder, die die Tagung vor ihrem Ende verlassen oder einzelnen Sitzungen fernbleiben müssen, melden sich bei der oder dem Präses ab. Vertreterinnen oder Vertreter treten für die Zeit der Abwesenheit nicht ein.

§ 4

Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Legitimation, Versprechen

(1) Während jeder Tagung der Landessynode findet ein Gottesdienst mit Abendmahl statt. Jeder Sitzungstag wird mit Andacht oder Gebet begonnen und beschlossen.

(2) Die oder der Präses der Landessynode bestimmt nach Anhörung des Ältestenrates diejenigen, die während der Tagung den Gottesdienst und die Andachten halten.

(3) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Zu Beginn der Tagung erfolgt der Namensaufruf. Danach stellt die oder der Präses die Beschlussfähigkeit fest. Diese Feststellung ist während einer Tagung nur zu wiederholen, wenn vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit aus der Landessynode bezweifelt wird. Wird dabei festgestellt, dass die Landessynode nicht beschlussfähig ist, bleiben vorher gefasste Beschlüsse und vorher durchgeführte Wahlen wirksam.

(4) Die zu einer Tagung eingeladenen Synodalen und im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretenden Mitglieder gelten als legitimiert. Der Ältestenrat prüft die Legitimation. Bei Zweifeln über die Legitimation entscheidet die Landessynode.

(5) Bei Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder das Versprechen nach Art. 75 Abs. 2 der Grundordnung ab. Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Mitglied der Landessynode sein.

§ 5

Präsidium

(1) Das Präsidium der Landessynode besteht aus der oder dem Präses, zwei Vizepräses und zwei mit der Schriftführung Beauftragten.

(2) Die Landessynode wählt zu Beginn der ersten Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern in geheimer Abstimmung die oder den Präses. Die oder der Präses soll nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein. Sodann werden die Vizepräses und die mit der Schriftführung Beauftragten in getrennten Wahlgängen gewählt.

(3) Die Synodalen gemäß Artikel 72 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Grundordnung stehen nicht zur Wahl.

(4) Das Präsidium bleibt bis zur Wahl der oder des Präses der nächsten Landessynode im Amt.

(5) Die oder der Präses beruft die Landessynode ein, eröffnet und schließt die Tagungen und Sitzungen, leitet die Verhandlungen und regelt die Geschäfte der Landessynode. Sie oder er vertritt die Landessynode nach außen, macht die Kirchengesetze bekannt und fertigt die Beschlüsse der Landessynode aus.

(6) Die oder der Präses sorgt dafür, dass die Ordnung in der Landessynode gewahrt wird. Ihr oder ihm steht das Hausrecht zu.

(7) Die oder der Präses wird durch die Vizepräsidenten in einer vom Präsidium festzulegenden Reihenfolge vertreten.

(8) Das Präsidium unterstützt die oder den Präses bei der Führung der Geschäfte.

§ 6

Ältestenrat

(1) Nach der Wahl des Präsidiums wählt die Landessynode aus ihrer Mitte bis zu sechs ihrer Mitglieder, die gemeinsam mit den Mitgliedern des Präsidiums den Ältestenrat bilden. Der Ältestenrat ist ein Ausschuss der Landessynode.

(2) Der Ältestenrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Ältestenrat schlägt der Landessynode die Bildung der Ausschüsse, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und die Einberuferten und Einberufer der Tagungsausschüsse vor und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Der Ältestenrat legt der Landessynode Wahlvorschläge vor, sofern nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

§ 7

Zusammensetzung der Gremien

Bei der Bildung der Gremien sollen Synodale aus allen Teilen der Landeskirche berücksichtigt werden.

§ 8

Öffentlichkeit

(1) Die Landessynode tagt öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens zwanzig Synodalen. Über ihn wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums nehmen auch an nichtöffentlichen Sitzungen teil, sofern die Landessynode nicht anders beschließt.

§ 9

Anträge

(1) Zu selbstständigen Anträgen sind berechtigt

1. die Ausschüsse der Landessynode;
2. mindestens zwanzig Synodale;
3. die Kirchenleitung;
4. die Kreissynoden;
5. die Kreiskirchenräte;
6. die Gemeindegemeinderäte;
7. die Jugendkammer, die Stadtjugendversammlung und der Landesjugendkonvent;

8. die Leitungsgremien der von der Kirchenleitung bestätigten Studierenden- und Anstaltsgemeinden;

9. die Diakonische Konferenz.

(2) Anträge der in Absatz 1 Nr. 2 und 4 bis 9 genannten Artikel leitet die oder der Präses zunächst demjenigen Ständigen Ausschuss der Landessynode zu, der für die Materie zuständig ist. Sie werden der Landessynode mit der Stellungnahme des Ausschusses vorgelegt.

1. Anträge der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, sind von der Landessynode nur dann zur Verhandlung zuzulassen, wenn es von der Natur des behandelten Gegenstandes her nicht möglich gewesen ist, sie bis zum Ablauf der in § 2 Abs. 1 genannten Frist einzubringen.

2. Anträge zu einem Beratungsgegenstand (unselbstständige Anträge) können aus der Mitte der Landessynode jederzeit bis zum Schluss einer Beratung gestellt werden. Sie sind auf Verlangen der oder des Präses schriftlich einzureichen.

§ 10

Beratung

(1) Die Beratung eines Gegenstandes beginnt damit, dass die oder der Präses die Verhandlung darüber eröffnet.

(2) Sofern eine zweite Beratung stattfindet, ist Grundlage hierfür die Vorlage des federführenden Ausschusses.

(3) Rednerinnen oder Redner, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Präsidium zu Wort zu melden, auf Verlangen der oder des Präses schriftlich. Zur Geschäftsordnung können Rednerinnen oder Redner sich durch Zuruf oder andere Weise zu Wort melden.

(4) Die oder der Berichterstattende oder ein Mitglied der Landessynode vertretend für die Antragstellenden erhält auf Wunsch das Einleitungswort und das Schlusswort. Im Übrigen erhalten die Rednerinnen und Redner das Wort nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Die oder der Präses und die Bischöfin oder der Bischof dürfen jederzeit das Wort erteilen.

(5) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Durch sie darf eine Rednerin oder ein Redner nicht unterbrochen werden.

(6) Zu einer persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache über ihre oder seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 11

Redeordnung

(1) Die Rednerinnen oder Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag. Sie dürfen hierbei Aufzeichnungen benutzen. Auf Berichte, die schriftlich vorliegen, soll Bezug genommen werden. Die oder der Präses kann Rednerinnen oder Redner unterbrechen, ermahnen, zum Beratungsgegenstand zu sprechen und Weitläufigkeiten oder Wiederholungen zu vermeiden, und ihnen das Wort entziehen, wenn die Mahnung nicht beachtet wird. Bei Widerspruch entscheidet das Präsidium.

(2) Die Landessynode kann die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.

§ 12

Schluss der Beratung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, schließt die oder der Präses die Aussprache. Damit ist die Beratung beendet.

(2) Vor der Erledigung der Wortmeldungen sind Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte zulässig. Eine Rednerin oder ein Redner darf durch solche Anträge nicht unterbrochen werden. Diese Anträge darf nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung muss Gelegenheit zur Gegenrede gegeben werden, außerdem sind die noch in der Rednerliste verzeichneten Namen zu verlesen und die zum Verhandlungsgegenstand bereits eingebrachten Anträge bekannt zu geben. Eine Beratung findet nicht statt. Wird sowohl Schluss der Rednerliste als auch Schluss der Debatte beantragt, ist zunächst über den Antrag auf Schluss der Debatte abzustimmen. § 10 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 13

Abstimmung

(1) Anträge sind von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(2) Liegen mehrere Anträge vor, so ist die Reihenfolge der Abstimmung anzukündigen. Zunächst wird über Änderungsanträge abgestimmt. Der weitergehende Antrag hat den Vorrang. Dann steht der Hauptantrag, wie er sich aus der Beschlussfassung über Änderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.

(3) Vorrang haben der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, der Antrag auf Vertagung und der Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss in der angegebenen Reihenfolge.

(4) Gegen Fassung und Reihenfolge können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben werden; die Landessynode entscheidet hierüber.

(5) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens zwanzig Synodalen findet geheime Abstimmung statt. Wird das Stimmenverhältnis von mindestens zehn Synodalen angezweifelt, ordnet die oder der Präses die Zählung an. Das von ihr oder ihm festgestellte Ergebnis ist nicht anfechtbar, wenn das Präsidium der Feststellung beiträgt.

(6) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Kirchengesetz oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Die erneute Beratung oder Abstimmung über einen durch Beschluss erledigten Gegenstand ist auf derselben Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden Synodalen zustimmen.

(8) Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

§ 14

Gesetzesberatung

(1) Gesetzentwürfe müssen in zwei Lesungen beraten werden. Bei Gesetzentwürfen zur Änderung der Grundordnung müssen die Lesungen an verschiedenen Tagen stattfinden.

(2) In der zweiten Lesung wird, wenn die Landessynode nicht anders beschließt, über jede einzelne Bestimmung und die Abschnittsüberschriften der Reihenfolge nach, zuletzt über Einleitung und Überschrift, beraten und abgestimmt (Einzelabstimmung). Sodann wird über die Vorlage im Ganzen abgestimmt (Schlussabstimmung).

(3) Gesetze gemäß Absatz 1 Satz 2 bedürfen in der Schlussabstimmung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und von mehr als der Hälfte der Synodalen.

§ 15

Wahlen

(1) Der Ältestenrat bereitet die Wahlen vor. Vorschläge aus der Mitte der Landessynode sind zulässig, wenn sie von mindestens zehn Synodalen unterstützt werden. Es soll die Möglichkeit der Auswahl gegeben werden. Satz 1 und 2 gelten, sofern das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(2) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Gewählt ist, wem die Mehrheit der anwesenden Synodalen ihre Stimme gibt, sofern nicht die Grundordnung oder ein sonstiges Kirchengesetz etwas anderes bestimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der oder dem Präses gezogen wird.

(4) Sind mehrere Personen zu wählen, kann die Landessynode vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass die Personen gemeinsam gewählt werden. Dabei entscheidet die Landessynode zugleich, ob die Wahl in einem Wahlgang stattfindet oder ob zwei Wahlgänge erfolgen, wobei im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der zu wählenden Personen bestimmt wird. In diesen Fällen sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben, bis zur Zahl der in diesem Wahlgang zu wählenden Personen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los; auf die Stichwahl ist Absatz 3 Satz 3 anzuwenden. Findet die Wahl in zwei Wahlgängen statt, sind im Fall der Stimmengleichheit im ersten Wahlgang abweichend von Satz 4 alle Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, wenn damit nicht mehr als zwei Drittel der insgesamt zu Wählenden bestimmt werden; anderenfalls findet Satz 4 Anwendung.

(5) Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

§ 16

Fragestunde

(1) Jedes Mitglied und jedes zu einer Tagung der Landessynode eingeladene stellvertretende Mitglied der Landessynode ist berechtigt, im Rahmen der Fragestunde Fragen an die Kirchenleitung zu richten.

(2) Die Fragen müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung bei der oder dem Präses eingegangen sein. Die oder der Präses lässt die Fragen an die Synodalen verteilen.

(3) Die Kirchenleitung beantwortet die Fragen durch eines ihrer Mitglieder oder andere Beauftragte.

(4) Nach der Antwort ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller Gelegenheit zu zwei Zusatzfragen zu geben. Danach sind zwei Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 17

Eingaben

Eingaben an die Landessynode überweist die oder der Präses dem zuständigen Ständigen Ausschuss der Landessynode zur Behandlung. Sie werden Gegenstand der Verhandlung in der Landessynode, wenn der Ausschuss sie zur Beratung vorlegt; anderenfalls schlägt der Ausschuss dem Präsidium eine anderweitige Behandlung oder eine Antwort an die oder den Eingebenden vor.

§ 18

Niederschrift

(1) Die Verhandlungen der Landessynode werden auf Tonträger aufgenommen. Die Mitglieder können die Tonträger abhören.

(2) Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten muss. Das Beschlussprotokoll ist von der oder dem Präses und einer oder einem mit der Schriftführung Beauftragten zu unterzeichnen und an alle Synodalen zu versenden. Anträge auf Änderung müssen schriftlich bis zum Beginn der Tagung gestellt werden, vor der das Beschlussprotokoll versandt worden ist. Über sie entscheidet das Präsidium.

§ 19

Bildung und Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Die Landessynode bildet aus der Mitte ihrer ordentlichen Mitglieder Ständige Ausschüsse und wählt gemäß Artikel 77 Abs. 1 der Grundordnung deren Vorsitzende. Die Landessynode kann auch Tagungsausschüsse bilden. Einem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder angehören.

(2) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Die Ausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern stellvertretende Vorsitzende und regeln die Protokollführung; die Tagungsausschüsse wählen außerdem ihre Vorsitzenden. Für jede Vorlage ist eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter zu bestellen.

(3) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht in der Sitzung beanstandet, so kann der Mangel der Beschlussfähigkeit nur bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Sitzung des Ausschusses gerügt werden.

(4) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen regeln die Ausschüsse ihre Geschäftsordnung selbst. Sie können aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden.

(5) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Landessynode Zutritt. Die Ausschüsse können Sachverständige und Gäste zu ihren Verhandlungen einladen.

(6) Der Schriftverkehr eines Ausschusses mit Stellen außerhalb der Landessynode ist über die Geschäftsstelle der Landessynode zu führen und bedarf des Einverständnisses der oder des Präses.

§ 20

Aufgaben der Ständigen Ausschüsse

(1) Die Ständigen Ausschüsse beraten Gegenstände, um deren Behandlung sie durch die Landessynode oder die Kirchenleitung gebeten werden. Darüber hinaus sind sie berechtigt, auch andere Gegenstände zu erörtern. Die Ausschüsse geben ihre Vorlagen an die Landessynode oder an die Kirchenleitung.

(2) Die Ständigen Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschusssitzung zu entsenden. Sie können die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen und Vertreter der Ausschüsse zu hören.

(3) Das Konsistorium unterstützt die Ausschüsse bei ihrer Arbeit und unterrichtet sie über wichtige Planungen und Entwicklungen.

(4) Über die Sitzungen der Ständigen Ausschüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die 10 Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse, die oder der Präses der Landessynode, die Kirchenleitung und das Konsistorium erhalten diese Niederschriften. Einwendungen gegen die Niederschrift können in der nächsten Sitzung von den Mitgliedern vorgebracht werden.

§ 21

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Landessynode erledigt die für ihre Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Arbeiten und sorgt für die Zusammenstellung und Versendung der Tagungsniederschriften. Sie vermittelt den Geschäftsverkehr der oder des Präses und unterstützt die Arbeit der Ausschüsse.

(2) Die Geschäftsstelle ist vom Konsistorium unabhängig. Sie untersteht der oder dem Präses.

(3) Das Konsistorium sorgt für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung. Die oder der Präses wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus; wird die Zuständigkeit des Konsistoriums berührt, ist das Einvernehmen mit dem Konsistorium erforderlich.

§ 22

Kostenerstattung

Über die Möglichkeit der Erstattung von Reisekosten und Verdienstausschlag trifft die Landessynode eine gesonderte Regelung.

§ 23

Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Entstehen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall Zweifel, entscheidet das Präsidium.

(2) Soll von der Geschäftsordnung im Einzelfall abgewichen werden, so ist eine solche Abweichung nur zulässig, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht mehr als zwanzig Synodale widersprechen.

B e r l i n , den 23. April 2004

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 135 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Kirchenbuchwesen.
Vom 26. Mai 2004. (KABl. S. 91)

§ 1

Auf Grund des Artikels 124 Buchst. a) der Kirchenverfassung erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

Die Rechtsverordnung über das Kirchenbuchwesen (Kirchenbuchordnung) vom 22. September 1983 (Kirchl. Amtsblatt S. 130, berichtigt 1984 S. 44), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 18. Dezember 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 238), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r , den 26. 5. 2004

Das Landeskirchenamt

Dr. v. V i e t i n g h o f f

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 136 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes.
Vom 27. Februar 2004. (ABl. S. 226)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrstellengesetzes

§ 2 des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. »2004 S. 81), geändert am 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 93), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) Für jedes Dekanat erstellt die Kirchenleitung einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen.«

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 8. April 2004

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 137 Kirchengesetz über die Errichtung von Kircheneintrittsstellen.
Vom 28. April 2004. (KABl. S. 108)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 28. April 2004 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Träger von Kircheneintrittsstellen

Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder Gesamtverbände und landeskirchliche Einrichtungen können mit Genehmigung des Landeskirchenamtes Kircheneintrittsstellen einrichten.

§ 2

Taufe und Kircheneintritt

(1) Der Eintritt in eine Landeskirche setzt die durch Taufe erworbene frühere Mitgliedschaft zu einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft voraus. Er ist nach § 7 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft möglich

- a) als Wiederaufnahme einer zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgetretenen Person,
- b) als Aufnahme einer zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ausgetretenen Person.

(2) Der Eintritt erfolgt regelmäßig für die Kirchengemeinde des Wohnsitzes der Person oder des gewöhnlichen Aufenthaltes.

§ 3

Möglichkeiten eines Eintritts

(1) Ein Eintritt bleibt nach Artikel 6 Absatz 2 der Grundordnung möglich durch einen Antrag bei der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und zustimmenden Beschluss des Kirchenvorstandes.

(2) Ein Eintritt in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist ferner bei einer Kircheneintrittsstelle in der Landeskirche möglich und erfolgt grundsätzlich für die Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Der Kirchenvorstand begründet wird, ist unverzüglich zu informieren.

(3) Wenn die eintrittswillige Person mit einer anderen als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes durch besondere Beziehungen verbunden ist und dies durch entsprechende Angaben darlegt (entsprechend Artikel 5 Absatz 4 GO), ist ein Eintritt für diese Kirchengemeinde möglich, wenn ihr Kirchenvorstand dem Antrag – nach der positiven Entscheidung der Kircheneintrittsstelle – zustimmt.

(4) Ein Eintritt ist schließlich in einer Eintrittsstelle einer anderen Gliedkirche zu der Kirchengemeinde des Wohnsitzes möglich, wenn diese Eintrittsstelle nach dem jeweiligen gliedkirchlichen Recht unter Mitwirkung der Kirchenleitung zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist (§ 7 a des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft). Der

Kirchenvorstand der Gemeinde, in der die Mitgliedschaft begründet wird, ist unverzüglich zu informieren.

§ 4

Antragstellung

(1) Die eintrittswillige Person erklärt ihren Aufnahmewunsch mit einem schriftlichen Antrag.

(2) Der Nachweis der Taufe erfolgt durch Vorlage der Taufbescheinigung, der Konfirmationsbescheinigung oder, sofern dies nicht möglich ist, durch die Abgabe einer schriftlichen Versicherung der früheren Taufe, wenn möglich unter Nennung der Taufgemeinde.

(3) Hat die eintrittswillige Person einer anderen christlichen Kirche angehört, so erfolgt der Nachweis über den Austritt aus dieser durch Vorlage der Austrittsbescheinigung oder, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Versicherung.

(4) Für getaufte religionsunmündige Kinder erklären die Eltern den Aufnahmewunsch. Für Kinder nach vollendetem zwölften Lebensjahr darf der Eintritt nicht gegen deren Willen erklärt werden.

§ 5

Kircheneintrittsstelle, Entscheidung

(1) Die Kircheneintrittsstelle wird von einem Pfarrer bzw. einer Pfarrerin geleitet. Weitere Mitglieder der Kircheneintrittsstelle können durch die einrichtende kirchliche Körperschaft bestimmt werden; dabei ist auf eine entsprechende Eignung zu achten.

(2) In der Regel führt der Pfarrer bzw. die Pfarrerin zur Vorbereitung des Eintritts mit der eintrittswilligen Person ein seelsorgerliches Gespräch; dabei soll die Ernsthaftigkeit des Aufnahmewunsches überprüft werden.

(3) Der Pfarrer bzw. die Pfarrerin entscheidet über einen Eintrittsantrag. In den Fällen des § 3 Absatz 3 wird der Antrag mit der Zustimmung der Eintrittsstelle zur endgültigen Entscheidung an den Kirchenvorstand der gewünschten neuen Kirchengemeinde weitergeleitet.

§ 6

Weiteres Verfahren

(1) Der Eintritt ist als Aufnahme bzw. Wiederaufnahme nach der Kirchenbuchordnung in das Aufnahmebuch der aufnehmenden Kirchengemeinde einzutragen; er gilt als in dem Zuständigkeitsbereich dieser Kirchengemeinde vollzogen. In den Fällen des § 3 Absatz 3 erfolgt zusätzlich die Eintragung des Eintritts in das Aufnahmebuch der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ohne Nummer.

(2) Die Kircheneintrittsstelle meldet über den Kirchenkreis den Eintritt an die aufnehmende Kirchengemeinde über deren Kirchenkreis. Die Regelungen über das Meldewesen finden Anwendung.

(3) Mit Eingang der Aufnahmebescheinigung ist der Kirchenvorstand verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das aufgenommene Kirchenmitglied eine Mitgliedschaftsbescheinigung erhält. Der Kirchenvorstand hat unverzüglich mit dem neuen Mitglied Kontakt aufzunehmen und es zur Teilnahme am kirchlichen Leben einzuladen.

(4) Erfolgt der Eintritt gemäß § 3 Absatz 3 für die Kirchengemeinde einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, meldet die Kircheneintrittsstelle über den Kirchenkreis den Eintritt an das Landeskirchenamt zur Weitermeldung an die andere Gliedkirche.

§ 7

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 17. Mai 2004

Der Bischof

Dr. H e i n

Nr. 138 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes.

Vom 27. April 2004. (KABl. S. 109)

§ 1

Das Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der Fassung 13. Dezember 1996 (KABl. S. 192), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Aufhebung des Erprobungsgesetzes vom 27. November 2002 (KABl. 2003 S. 12), wird wie folgt geändert:

In § 104 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »zwei« durch die Worte »zwei Jahre und sechs Monate« ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 17. Mai 2004

Der Bischof

Dr. H e i n

Lippische Landeskirche

Nr. 139 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

Vom 7. Juni 2004. (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 214)

Die 33. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 7. Juni 2004 das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen in der Lippischen Landeskirche – Pfarrstellenbesetzungsgesetz – vom 23. November 1976 geändert. Das Gesetz wird unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes wie folgt bekannt gemacht:

Kirchengesetz vom 23. November 1976 über die Besetzung der Pfarrstellen in der Lippischen Landeskirche

- Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PFBG –
(Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 112),

zuletzt geändert durch Kirchengesetz
vom 7. Juni 2004
(Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 209)

Die 26. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23. November 1976 gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung der Landeskirche das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Pfarrstellen können auch mit Bewerberinnen und Bewerbern eines anderen Bekenntnisses innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland als dem Bekenntnis der betroffenen Kirchengemeinde besetzt werden.

(2) Die Besetzung der Pfarrstellen in den Anstaltsgemeinden und in der Militärkirchengemeinde richtet sich nach dem für sie geltenden Sonderrecht. Ergänzend gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Wählbar sind Bewerberinnen und Bewerber, denen die Anstellungsfähigkeit in der Lippischen Landeskirche nach den §§ 3 ff. Pfarrdienstgesetz vom Landeskirchenrat verliehen wurde.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich schriftlich verpflichten, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten und zu wahren.

§ 2

(1) Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer selbst zu wählen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) In jedem dritten Besetzungsfall einer Gemeindepfarrstelle hat der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht; er kann auf die Ausübung dieses Rechts verzichten.

(3) Die erste Besetzung einer neugegründeten Gemeindepfarrstelle kann der Landeskirchenrat vornehmen.

(4) Der Landeskirchenrat kann in dem Fall, in dem das Wahlrecht des Kirchenvorstandes gegeben ist, das Besetzungsrecht auch in Anspruch nehmen, wenn eine Pfarrstelle frei geworden ist

- a) durch Versetzung der Inhaberin oder des Inhabers im Interesse des Dienstes nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes,
- b) durch Versetzung der Inhaberin oder des Inhabers in den Wartestand,

c) im Verlauf eines Disziplinarverfahrens,

d) dadurch, dass die Inhaberin oder der Inhaber zur Vermeidung eines Disziplinarverfahrens auf die Pfarrstelle oder auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet hat.

(5) Der Landeskirchenrat kann bzw. muss auch in den Fällen der §§ 3 Absatz 8, 17 Absatz 3 und 18 von seinem Besetzungsrecht Gebrauch machen. Im Fall des § 12 Absatz 3 kann er von seinem Besetzungsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn die zweite Ausschreibung ergebnislos gewesen ist.

(6) In allen anderen Fällen wählt der Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenrat. Der Landeskirchenrat bestätigt die Wahl und spricht die Berufung aus, wenn alle persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind.

II. Ausschreibung einer Gemeindepfarrstelle

§ 3

(1) Der Zeitpunkt des Freiwerdens einer Pfarrstelle und der Antrag auf Wiederbesetzung sind dem Landeskirchenamt vom Kirchenvorstand auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Landeskirchenrat entscheidet über die Freigabe einer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung und über deren Ausschreibung auf Antrag des Kirchenvorstandes im Benehmen mit dem Klassenvorstand. Voraussetzung ist, dass die Klasse die von der Landessynode verbindlich festgelegte Verhältniszahl von Gemeindegliedern pro Pfarrstelle insgesamt erreicht. Der Landeskirchenrat entscheidet über die Freigabe einer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung, wenn auf Klassenebene keine Einigung gelingt. Die Landessynode kann die Verhältniszahl gemäß Satz 2 nach Maßgabe des Budgets des Pfarrbesoldungs- und -versorgungshaushalts ändern.

(3) Das Landeskirchenamt schreibt eine wiederzubesetzende Pfarrstelle durch Rundverfügung an die nach § 1 Absatz 3 wählbaren Bewerberinnen und Bewerber aus. Eine Ausschreibung kann auch an die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirchen erfolgen, mit denen es vereinbart ist, es sei denn, der jeweilige Kirchenvorstand wünscht ausdrücklich eine innerlippische Ausschreibung.

(4) Der Landeskirchenrat kann auf Antrag des Kirchenvorstandes oder im eigenen Ermessen beschließen, die wiederzubesetzende Pfarrstelle gleichzeitig in geeigneten Zeitschriften allgemein auszuschreiben.

(5) Der Kirchenvorstand kann – nach Abstimmung mit dem Klassenvorstand – dem Landeskirchenamt einen Ausschreibungstext vorschlagen. Bei der Ausschreibung ist anzugeben, ob die Kirchengemeinde das Wahlrecht hat oder ob der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht wahrnimmt.

(6) In der Ausschreibung ist eine Meldefrist von 14 bis 28 Tagen festzusetzen. Die Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf den Tag der ergangenen Rundverfügung oder der Ausgabe der die Ausschreibung enthaltenden Zeitschrift folgt. Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen nach der Meldefrist eingegangene Bewerbungen berücksichtigen.

(7) Die Bewerbungen sind über die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten bei dem Landeskirchenamt einzureichen. Das Landeskirchenamt hat alle fristgerecht eingereichten Bewerbungen auf die Wahlfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber vorzuprüfen und die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Pfarrerin oder Pfarrer

der Lippischen Landeskirche sind und in die engere Auswahl genommen werden, aufzufordern, ein amtsärztlichen Zeugnis über den Gesundheitszustand vorzulegen. Die Personalakte ist bei der zuständigen Landeskirche zwecks Einsichtnahme anzufordern und die Durchführung des Kolloquiums nach § 3 a Pfarrdienstgesetz rechtzeitig zu veranlassen.

(8) Ist nach in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Ausschreibungen die Wahl ergebnislos geblieben, wird die Pfarrstelle ohne weitere Ausschreibung durch den Landeskirchenrat besetzt. Im übrigen gilt § 20 entsprechend.

(9) Die Kosten der Ausschreibung trägt das Landeskirchenamt, die übrigen Kosten des Besetzungsverfahrens die Kirchengemeinde.

III. Wahlverfahren bei der Besetzung einer Gemeindepfarrstelle

§ 4

(1) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt.

(2) Bewerbungen derer, die die Anstellungsfähigkeit für den Bereich der Lippischen Landeskirche haben und derer, denen sie verliehen werden kann, sind vom Landeskirchenamt über den Klassenvorstand an den Kirchenvorstand weiterzuleiten.

(3) Das Landeskirchenamt und der Klassenvorstand beraten den Kirchenvorstand.

§ 5

(1) Der Kirchenvorstand führt mit jeder wahlfähigen Bewerberin und mit jedem wahlfähigen Bewerber ein Gespräch, in dem der kirchliche Zustand und die Wünsche der Gemeinde, der Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers in ihr und die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers erörtert werden.

(2) Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorhanden und stellt der Kirchenvorstand durch Beschluss fest, dass sie oder er für die Kirchengemeinde nicht geeignet erscheint, muss keine Wahl durchgeführt werden. Die Ausschreibung ist damit ergebnislos.

(3) Sind mehr als drei Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden, so wählt der Kirchenvorstand nach dem Gespräch mit allen Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel bis zu drei Bewerberinnen bzw. Bewerber in die engere Wahl. Dieses geschieht in geheimer Wahl, wobei jede Kirchenälteste und jeder Kirchenälteste höchstens drei Bewerberinnen oder Bewerber wählen darf.

(4) Der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, die vom Kirchenvorstand in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber in einer Predigt zu hören. Darüber hinaus kann der Kirchenvorstand zu einer Katechese (Kindergottesdienst oder Konfirmandenunterricht) auffordern.

(5) Ort und Zeitpunkt der Vorstellungspredigten und der Katechesen sind der Gemeinde an sämtlichen Predigtstätten am Sonntag davor durch Kanzelabkündigung bekannt zu geben.

(6) Jeder Bewerberin und jedem Bewerber sind die Reisekosten nach Maßgabe der geltenden landeskirchlichen Bestimmungen aus der Ortskirchenkasse zu erstatten.

§ 6

Das Werben um Stimmen und die persönliche Beeinflussung durch Besuche in der betreffenden Kirchengemeinde oder in sonstiger Weise ist den Bewerberinnen und Bewerbern nicht erlaubt.

§ 7

(1) Nach Abschluss der Vorstellungspredigten setzt die Superintendentin oder der Superintendent den Termin der Pfarrwahl im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand fest.

(2) Dieser Termin ist an dem der Wahl vorhergehenden Sonntag in allen Gottesdiensten der Gemeinde an sämtlichen Predigtstätten bekanntzugeben.

(3) Der Kirchenvorstand ist spätestens acht Tage vor dem Wahltermin zur Wahl schriftlich einzuladen.

§ 8

(1) Die Pfarrwahl findet in einer Sitzung des Kirchenvorstandes statt, die von der Superintendentin oder dem Superintendenten mit einer Andacht und Gebet eröffnet wird.

(2) Bei unabwendbarer Verhinderung kann eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester schriftlich wählen. Die zum Wahltermin Verhinderten geben ihre Stimme vor der Wahl der Superintendentin oder dem Superintendenten im verschlossenen Umschlag.

§ 9

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent leitet die Wahl.

(2) Sie oder er stellt fest, ob die vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Einladungen ordnungsgemäß erfolgt sind.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent beruft im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand eine Kirchenälteste oder einen Kirchenältesten zur Führung der Verhandlungsniederschrift sowie einer Stimmliste, die die Namen der Wahlberechtigten enthält.

§ 10

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer einer anderen Kirchengemeinde, der oder dem während der Pfarrvakanz der Vorsitz im Kirchenvorstand vom Landeskirchenamt übertragen wurde, hat bei der Wahl kein Stimmrecht.

(2) Eine Pastorin im Hilfsdienst oder ein Pastor im Hilfsdienst oder gegebenenfalls eine andere Pfarrerin oder ein anderer Pfarrer, die oder der die Pfarrstelle verwaltet, sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie nicht selbst zu den Bewerberinnen oder Bewerbern für die zu besetzende Pfarrstelle gehören.

§ 11

(1) Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl.

(2) Bei der Wahl werden die Wahlberechtigten nach der in der Stimmliste aufgeführten Reihenfolge aufgerufen, einzeln an den Wahltisch zu treten und ihren Stimmzettel abzugeben. Die Stimmabgabe ist in der Stimmliste zu vermerken.

(3) Die Stimmliste ist von der Stimmlistenführerin oder dem Stimmlistenführer mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.

§ 12

(1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Kirchenvorstandes erhält.

(2) Wird diese Stimmenzahl auch in einem zweiten unmittelbar darauf folgenden Werktag nicht erreicht, so ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein neuer Wahltermin anzuberaumen.

(3) Wird auch in diesem neuen Wahltermin die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so gilt die Wahl als ergebnislos.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

(1) Die von einer Kirchenältesten oder einem Kirchenältesten angefertigte Niederschrift über die Wahlhandlung ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten und den anwesenden Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent übersendet die Niederschrift mit den dazugehörigen Wahlunterlagen und einem kurzen Bericht dem Landeskirchenamt.

§ 14

(1) Das Wahlergebnis ist der Gemeinde an dem auf die Pfarrwahl folgenden Sonn- oder Feiertag in den Gottesdiensten mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied einen schriftlich begründeten Einspruch erheben kann, weil die Gewählte oder der Gewählte nicht wahlfähig sei oder die Wahl auf der Verletzung der Vorschriften über das Wahlverfahren beruhe. Der Einspruch ist spätestens eine Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Kirchenvorstand einzulegen, der ihn mit seiner Stellungnahme dem Landeskirchenamt über den Klassenvorstand vorlegt.

(2) Einsprüche gegen die Wahl werden von dem Landeskirchenamt unter Hinzuziehung der Superintendentin oder des Superintendenten in einer Sitzung des Kirchenvorstandes untersucht und dem Landeskirchenrat mit einem Gutachten des Landeskirchenamtes zur Entscheidung vorgelegt.

§ 15

(1) Das Landeskirchenamt fordert – nach Erledigung etwaiger Einsprüche – die Gewählte oder den Gewählten auf, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Lehnt die oder der Gewählte die Wahl ab, so hat der Kirchenvorstand innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 16

(1) Das Landeskirchenamt berichtet dem Landeskirchenrat über das Ergebnis der Pfarrwahl und die durchgeführte Prüfung.

(2) Der Landeskirchenrat bestätigt die Wahl und beruft die Gewählte oder den Gewählten. Der Dienstbeginn ist zwischen den Beteiligten abzustimmen.

(3) Bei allen Beschlüssen des Landeskirchenrates, welche die Bestätigung einer Pfarrwahl und die Berufung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers auf die Pfarrstelle einer lutherischen Kirchengemeinde betreffen, haben die beiden lutherischen Mitglieder des Landeskirchenrates je drei Stimmen. Jedes Mitglied kann die Stimmen nur einheitlich für eine Person abgeben.

(4) Die Bestätigung der Wahl oder die Berufung ist nur zu versagen, wenn

- a) in dem Wahlverfahren Fehler vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis Einfluss haben könnten,
- b) die oder der Gewählte durch Werben von Stimmen oder sonst auf unwürdige Weise auf die Wahl einzuwirken versucht hat (§ 6),

- c) die oder der Gewählte den Dienst in der Pfarrstelle zu einem Zeitpunkt antreten möchte, der nicht im kirchlichen Interesse liegt.

§ 17

(1) Versagt der Landeskirchenrat die Bestätigung oder die Berufung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, so setzt er der Kirchengemeinde zur Durchführung einer neuen Wahl eine angemessene Frist.

(2) Die Frist ruht, wenn der Kirchenvorstand gegen die Entscheidung, mit der der Landeskirchenrat die Bestätigung der Wahl versagt hat, Klage beim Kirchlichen Verwaltungsgericht erhebt.

(3) Nimmt der Kirchenvorstand innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Wahl nicht vor, so kann der Landeskirchenrat von seinem Besetzungsrecht gemäß § 20 Gebrauch machen.

§ 18

Hat der Kirchenvorstand innerhalb von sechs Monaten nach Ausschreibung der wiederzubesetzenden Pfarrstelle die Pfarrwahl nicht vorgenommen, so kann der Landeskirchenrat von seinem Besetzungsrecht gemäß § 20 Gebrauch machen.

§ 19

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die berufene Pfarrerin oder den berufenen Pfarrer in einem Gottesdienst unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes aufgrund einer Beauftragung durch das Landeskirchenamt nach der vorgeschriebenen Agenda in das Amt ein.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent berichtet dem Landeskirchenrat über die vollzogene Einführung der Pfarrerin oder des Pfarrers.

IV. Verfahren beim Besetzungsrecht des Landeskirchenrates bei Gemeindepfarrstellen

§ 20

(1) Übt der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht bei der Besetzung einer Pfarrstelle aus, so ist eine vorherige Ausschreibung nicht unbedingt erforderlich. Die Pfarrstelle ist im Benehmen mit dem Kirchenvorstand zu besetzen; der Landeskirchenrat soll in Aussicht genommene Kandidatinnen und Kandidaten dem Kirchenvorstand rechtzeitig benennen. Der Klassenvorstand ist im gesamten Besetzungsverfahren mit einzubeziehen, insbesondere bei der Beratung des Kirchenvorstandes.

(2) Im einzelnen gilt folgendes:

- a) Der Landeskirchenrat schlägt dem Kirchenvorstand wahlfähige Kandidatinnen und Kandidaten vor. Der Kirchenvorstand führt die Gespräche gemäß § 5 und beteiligt dabei den Klassenvorstand. Die Kandidatinnen und Kandidaten halten eine Vorstellungspredigt. Darüber hinaus kann der Kirchenvorstand zu einer Katechese (Kindergottesdienst oder Konfirmandenunterricht) auffordern.
- b) Nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Klassenvorstandes gibt der Landeskirchenrat dem Kirchenvorstand den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten bekannt, die bzw. der von ihm endgültig für die Berufung in Aussicht genommen wurde.
- c) Erhebt der Kirchenvorstand mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Stimmen gegen die in Aussicht Genommene oder den in Aussicht Genommenen Bedenken, so hat der Kirchenvorstand einmal die Möglichkeit, die in Aus-

sicht genommene Person ohne nähere Begründung abzulehnen. Erhebt der Kirchenvorstand mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Stimmen beim zweiten Personalvorschlag des Landeskirchenrates gegen die in Aussicht genommene Person ebenfalls Bedenken, so kann der Landeskirchenrat die Berufung nur mit Zustimmung des Klassenvorstandes beschließen.

- d) Gibt der Landeskirchenrat den Bedenken des Kirchenvorstandes statt, so kann er der Gemeinde einen neuen Vorschlag machen.
- e) Werden von der Mehrheit des Kirchenvorstandes keine Bedenken gegen die Berufung einer in Aussicht genommenen Kandidatin bzw. eines Kandidaten vorgebracht, so kann der Landeskirchenrat die Berufung beschließen.

(3) Bei allen Beschlüssen des Landeskirchenrates gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt § 16 Absatz 3 entsprechend.

(4) Für das weitere Verfahren und die Bekanntmachung der Beschlüsse des Landeskirchenrates gelten die §§ 5 und 6, 10, 14–16, 19 dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

V. Verfahren bei der Besetzung landeskirchlicher Pfarrstellen

§ 21

Für die Besetzung landeskirchlicher Pfarrstellen gelten die Vorschriften für die Besetzung von Gemeindepfarr-

stellen sinngemäß, insbesondere die §§ 3, 15 Absatz 1 und 16 Absatz 2.

VI. Überleitungs- und Schlussbestimmungen

§ 22

Bei der Ausübung des Wahlrechts und des Besetzungsrechtes nach § 2 Absatz 1 und 2 gilt die am 1. Januar 1992 gegebene Besetzung als die erste Besetzung im Sinne dieser Vorschrift.

§ 23

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Landeskirchenrat im Verordnungswege erlassen.

§ 24

Alle diesem Gesetz entgegen stehenden Bestimmungen bleiben aufgehoben.

§ 25

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

D e t m o l d , den 22. Juni 2004

Der Landeskirchenrat

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 140 Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 7. Mai 2004. (ABl. S. 118)

Die Landessynode hat auf Grund von § 76 Nr. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit der nach § 77 Abs. 2 für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 20. Oktober 1920 in der Fassung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2001 (ABl. S. 172), wird wie folgt geändert:

Nach § 7 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

»Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. Das Nähere kann durch Gesetz geregelt werden.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r , den 8. Mai 2004

- Kirchenregierung -

C h e r d r o n

Kirchenpräsident

Nr. 141 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz).

Vom 6. Mai 2004. (ABl. S. 119)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz) vom 30. November 1995 (ABl. S. 199) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 § 1 Satz 1 werden die Worte »vom 6. November 1992 (ABl.EKD S. 445)« durch die Worte »in der Fassung vom 1. Januar 2004 (ABl.EKD S. 7)« ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r , den 8. Mai 2004

- Kirchenregierung -

C h e r d r o n

Kirchenpräsident

Nr. 142 Gesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz.**Vom 6. Mai 2004.** (ABl. S. 120)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) stimmt dem Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz – (VwGG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD S. 426), nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu.

§ 2

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) macht von der in § 2 Abs. 3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, durch das Gesetz über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Pfälzischen Landeskirche vom 17. Oktober 1959 (ABl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2001 (ABl. S. 178), eigene Bestimmungen über den ersten Rechtszug zu erlassen.

§ 3

Die Herstellung des Benehmens zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes durch die Vollkonferenz sowie die Wahl von zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern gem. § 7 Abs. 3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes erfolgt durch die Kirchenregierung.

§ 4

Die Vereinbarung betreffend die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union vom 8. Juni 1971 (ABl. S. 197) wird aufgehoben.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

S p e y e r, den 11. Mai 2004

- Kirchenregierung -

C h e r d r o n

Kirchenpräsident

Evangelische Kirche im Rheinland**Nr. 143 Neufassung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland.****Vom 30. April 2004.** (KABl. S. 237)

Auf Grund von § 12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22) hat die Kirchenleitung am 30. April 2004 beschlossen, die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland:

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Theologisches Prüfungsamt

(1) Die Erste und Zweite Theologische Prüfung werden durch das Theologische Prüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland abgenommen.

(2) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus:

- a) Mitgliedern, welche die Landessynode wählt;
- b) von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn, des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Mainz und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal;
- c) der/dem Präses und von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes gebildet werden. Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens zehn, bei Vor- und Nachprüfungen aus mindestens drei Mitgliedern. Bei der Ersten Theologischen Prüfung beträgt die Zahl der Hochschullehrenden in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich der/des Vorsitzenden. Bei der Zweiten Theo-

logischen Prüfung wirken in der Regel mindestens zwei Hochschullehrer als Mitglieder mit.

(4) Den Vorsitz im Theologischen Prüfungsamt und in den Prüfungskommissionen führt die/der Präses oder eine von ihr/ihm beauftragte Person. Die/Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes und der Prüfungskommission fest.

(5) Die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Die Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes und der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich.

§ 2

Zulassung zur Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung.

(2) Die Zulassung kann vom Landeskirchenamt rückgängig gemacht werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung bei der Entscheidung fehlten oder wenn sie nachträglich entfallen sind.

(3) Gegen die Nichtzulassung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt erhoben werden. Hilft das Landeskirchenamt der Beschwerde innerhalb eines Monats nicht ab, so steht der Bewerberin/dem Bewerber die weitere Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, im Übrigen spätestens innerhalb von drei Monaten, zu erheben.

§ 3

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

sehr gut (15/14/13 Punkte):
eine hervorragende Leistung;

gut (12/11/10):

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

befriedigend (9/8/7 Punkte):

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

ausreichend (6/5/4 Punkte):

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

mangelhaft (3/2/1 Punkte):

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (0 Punkte):

eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Den errechneten Bewertungen entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

15,0 – 12,5 = sehr gut

12,4 – 9,5 = gut

9,4 – 6,5 = befriedigend

6,4 – 4,0 = ausreichend.

§ 4

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die zweite Theologische Prüfung besteht zusätzlich aus praktischen Prüfungen sowie einem Gemeindeprojekt, in die der schriftliche Teil integriert ist. Für diese gelten die Vorschriften über die schriftlichen und mündlichen Prüfungen entsprechend. An der mündlichen Prüfung kann nur die Kandidatin/der Kandidat teilnehmen, die/der alle geforderten schriftlichen Prüfungsarbeiten abgeliefert hat.

(2) Die Kirchenleitung erlässt den Stoffplan für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen als Anlage¹ zu dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeiten legt die/der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes auf Grund von Vorschlägen von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes fest.

(4) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes beurteilt. Der/Dem zweiten Korrigierenden wird die Beurteilung, die auch eine zusammenfassende Bewertung enthält, nicht jedoch die Festlegung der Note der/des ersten Korrigierenden mitgeteilt. Bei abweichender Benotung durch die beiden Korrigierenden sollen diese eine Einigung über die Note

herbeiführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet ein drittes Mitglied im Rahmen der gegebenen Noten.

(5) Wenn die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten ein Bestehen der Prüfung ausschließt, ist die Prüfung schon vor Eintritt in den mündlichen Teil vom der/dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes für nicht bestanden zu erklären.

(6) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Mit Einverständnis der Kandidatin/des Kandidaten können Studierende nach dem achten Semester und Vikarinnen/Vikare nach dem ersten Ausbildungsjahr als Zuhörende bei der mündlichen Prüfung je einmal zugelassen werden. Die Zahl der Zuhörenden darf nicht größer sein als die Zahl der am Prüfungsvorgang beteiligten Personen. Die Zulassung als Zuhörende muss bei der/dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt werden. Zuhörende können ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Anwesenheit die Prüfung beeinträchtigt wird.

(7) Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung sollen jeweils mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein (Prüfungsausschuss).

(8) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht.

(9) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen entscheidet in nicht öffentlicher Beratung der Prüfungsausschuss.

(10) Bei der mündlichen Prüfung wird über jeden einzelnen Prüfungsvorgang ein Protokoll angefertigt, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird.

(11) Wenn die Bewertungen der Einzelleistungen im Verlauf der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung ausschließen, kann die/der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfung für beendet erklären.

(12) Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen stellt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis fest.

(13) Die Prüfungskommission und der Prüfungsausschuss fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. In den Prüfungsausschüssen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(14) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird in einer Niederschrift festgehalten. Sie enthält:

- a) die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- b) die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlussergebnisse der Prüfungskommission.

Die Niederschrift ist von der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 5

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Vor der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen mitgeteilt.

(2) Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine von ihr/ihm beauftragte Person gibt der Kandidatin/ dem Kandidaten das Gesamtergebnis in der Regel mündlich bekannt. Im Anschluss an die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses erhält die Kandidatin/der Kandidat eine Notenübersicht.

¹ (hier nicht abgedruckt)

(3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist.

(4) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung werden der Kandidatin/dem Kandidaten die Ergebnisse schriftlich mitgeteilt.

(5) Über das Ergebnis einer vorgezogenen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

§ 5 a

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes seine schriftlichen Prüfungsarbeiten im Theologischen Prüfungsamt persönlich einzusehen.

(2) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegen stehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gegen Kostenerstattung angefertigt werden.

§ 6

Rücktritt

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zum Beginn der mündlichen Prüfung statthaft.

(2) Als Rücktritt gilt, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne ausreichenden Grund die schriftlichen häuslichen Arbeiten nicht fristgemäß abliefern oder ohne ausreichenden Grund dem Termin der Klausurarbeiten fernbleibt, die Klausurarbeiten nicht fristgemäß abliefern oder zum Beginn der mündlichen Prüfung nicht erscheint. Als Rücktritt gilt nicht eine Abmeldung von der Prüfung auf Grund von Umständen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat. Die Kandidatin/der Kandidat hat diese Umstände geltend zu machen und die erforderlichen Bescheinigungen – auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis – vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet die/der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

(3) In allen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung der bereits abgelieferten Arbeiten.

(4) Bei zweimaligem Rücktritt ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 7

Abbruch

(1) Wenn eine Kandidatin/ein Kandidat die mündliche Prüfung auf Grund von Umständen, die sie/er nicht zu vertreten hat, abbricht, so entscheidet die/der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung der Gründe.

(2) Bricht eine Kandidatin/ein Kandidat die mündliche Prüfung ohne eine solche Anerkennung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet in beiden Fällen über die Anrechnung der bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Mündliche Prüfungsleistungen können nur im Rahmen der laufenden Prüfung angerechnet werden.

§ 8

Verstoß gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die/der Vorsitzende des Theologi-

schen Prüfungsamtes, im Verlauf der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung eines Prüfungsteils oder der Prüfung angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die Prüfungskommission bei ihrem nächsten Zusammentreffen die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Zeugnisses verstrichen sind.

§ 9

Widerspruch

(1) Gegen Ergebnisse der Prüfung kann die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Noten schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben.

(2) Über den Widerspruch entscheidet unverzüglich ein Beschwerdeausschuss von fünf Mitgliedern, den die Kirchenleitung für die Dauer von zwei Jahren aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes beruft. Ein Mitglied muss rechtskundig sein.

(3) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung die Verwaltungskammer angerufen werden.

II. Erste Theologische Prüfung

§ 10

Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung schließt das Theologiestudium ab und ist zugleich eine Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst.

(2) In der Ersten Theologischen Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin/der Kandidat die Fähigkeit zeigt, selbstständig theologisch zu arbeiten und ob sie/er die hierzu nötigen Kenntnisse in den einzelnen Prüfungsbereichen erworben hat.

(3) Diese Feststellung bezieht sich auf Kenntnisse in den theologischen Disziplinen (Prüfungsbereichen), auf methodisches Können und kritisches Verständnis.

(4) In der Ersten Theologischen Prüfung müssen daher Grundwissen und Schwerpunktwissen zur Geltung kommen.

Grundwissen ist die Kenntnis von grundlegenden Sachverhalten und Zusammenhängen der einzelnen Prüfungsbe-
reiche als Voraussetzung für eine vertiefende theologische Arbeit.

Schwerpunktwissen umfasst Kenntnisse, die im Studium wissenschaftlich vertieft wurden und ein differenziertes selbstständiges Urteil über Schwerpunkte der einzelnen Prüfungsbereiche ermöglichen.

§ 11

Termine

Die Termine für die Meldung und für den Ablauf der Prüfungen werden vom Landeskirchenamt festgesetzt.

§ 12¹

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer

- a) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist;
- b) in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche im Rheinland eingetragen ist;
- c) ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) und § 4 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz nachweist;
- d) an einer Fakultät, einem Fachbereich oder einer Kirchlichen Hochschule für das Studienfach Evangelische Theologie – Studienziel Pfarramt – immatrikuliert ist.

In besonders begründeten Einzelfällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen zulassen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind ferner:

- a) Teilnahme an je zwei Vorlesungen in den Prüfungsbereichen Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) und Praktische Theologie sowie an je einer Lehrveranstaltung in Philosophie und Religionswissenschaft/Missionswissenschaft/Ökumene;
- b) Teilnahme an je einem Hauptseminar in den Prüfungsbereichen Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte und Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik). In diesen Fächern ist je eine schriftliche Hausarbeit nachzuweisen, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde. Mindestens drei Hausarbeiten müssen eigenständige Einzelarbeiten sein, davon mindestens eine aus den Fächern Altes Testament oder Neues Testament im Rahmen eines Hauptseminars;
- c) Teilnahme an einem homiletischen Seminar mit Anfertigung einer eigenständigen schriftlichen Predigt, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde und die im Rahmen des homiletischen Seminars oder in einer Kirchengemeinde gehalten worden ist;
- d) Teilnahme an einem religionspädagogischen Seminar mit Nachweis einer schriftlichen Hausarbeit;
- e) Teilnahme an einer vorgezogenen Prüfung in dem Prüfungsbereich Bibelkunde;
- f) Teilnahme an zwei weiteren Lehrveranstaltungen in dem Prüfungsbereich Philosophie, sofern dieser Prüfungsbereich in der mündlichen Prüfung gewählt wird, oder an zwei Lehrveranstaltungen in dem Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7).

(3) Die Zulassung setzt außerdem das Bestehen der Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt) an einer deutschsprachigen evangelisch-theologischen Fakultät (Fachbereich) einer Universität oder an einer evangelischen Kirchlichen Hochschule voraus. Das Landeskirchenamt kann eine Zwischenprüfung an einer nicht deutschsprachigen vergleichbaren Hochschule oder eine vergleichbare Leistung als gleichwertig anerkennen.

(4) Zulassungsvoraussetzung ist ferner die Teilnahme an den für Theologiestudentinnen/Theologiestudenten der

Evangelischen Kirche im Rheinland vorgeschriebenen Praktika und Beratungsgesprächen gemäß den jeweils geltenden Vorschriften.

§ 13

Meldung

(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist über die zuständige Superintendentin/den zuständigen Superintendenten an das Landeskirchenamt zu richten.

(2) Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht schon beim Landeskirchenamt vorliegen:

- a) Lebenslauf bzw. Ergänzung eines schon vorgelegten Lebenslaufes;
- b) neues Lichtbild;
- c) – Geburtsurkunde,
– Taufschein,
– Bescheinigung der Konfirmation,
– Bescheinigung über die Mitgliedschaft zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland;
- d) Zeugnis über die Hochschulreife;
- e) Zeugnisse über die vorgesehenen Sprachprüfungen – Latinum, Graecum, Hebraicum;
- f) Bescheinigung über die Zwischenprüfung;
- g) eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung über den Studiengang der Evangelischen Theologie;
- h) ein chronologisches Verzeichnis über die in den einzelnen Semestern belegten Vorlesungen und Seminare (z. B. Studienbuch);
- i) ein nach den Prüfungsbereichen geordnetes Verzeichnis über die belegten Vorlesungen und Seminare (nach dem Vordruck des Landeskirchenamtes);
- j) Bescheinigungen über die Teilnahme an Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen;
- k) Nachweis über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Praktika und deren Auswertung, sowie an den Beratungsgesprächen;
- l) Nachweis der Teilnahme an einer vorgezogenen Bibelkundeprüfung;
- m) gegebenenfalls Nachweis über wissenschaftliche Studien außerhalb einer evangelisch-theologischen Fakultät (Fachbereich) einer Universität oder einer Kirchlichen Hochschule;
- n) Mitteilung, ob die Kandidatin/der Kandidat sich bereits anderwärts zu einer theologischen Prüfung gemeldet hat. Falls die Prüfung schon abgeschlossen ist, ist das Ergebnis nachzuweisen.

(3) Mit der Meldung sind die Schwerpunkte für die mündliche Prüfung (§ 20 Abs. 3 bis 8) mit Erläuterung auf Vordrucken des Landeskirchenamtes anzugeben.

(4) Die mit der Meldung einzureichenden Urkunden sind in beglaubigter Ablichtung einzureichen.

§ 14

Prüfungsteile/Prüfungsbereiche

Die Prüfung ist in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil gegliedert. Sie wird in folgenden Prüfungsbereichen durchgeführt:

1. Altes Testament,

¹ Siehe § 37 Absatz 2

2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Theologiegeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),
5. Praktische Theologie,
6. Bibelkunde,
7. Philosophie oder Religionswissenschaft/Philosophie und Theologie des Judentums/Pädagogik/Psychologie/Sociologie.

§ 15

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Einzelleistungen:

1. einer Wissenschaftlichen Hausarbeit,
2. einer Examenspredigt,
3. drei Klausuren.

§ 16

Anfertigung der Hausarbeiten

(1) Für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit und der Examenspredigt stehen drei Monate zur Verfügung.

(2) Wird die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit aufgrund von § 17 Abs. 5 erlassen, stehen für die Anfertigung der Examenspredigt drei Wochen zur Verfügung.

§ 17

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein begrenztes Problem in einem angemessenen Rahmen (§ 17 Abs. 4) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Wissenschaftliche Hausarbeit wird in einem der folgenden fünf Prüfungsbereiche geschrieben:

Altes Testament,

Neues Testament,

Kirchen- und Theologiegeschichte,

Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),

Praktische Theologie.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten werden nach dem Meldetermin je ein Thema für die Wissenschaftliche Hausarbeit aus den in Abs. 2 genannten Prüfungsbereichen mitgeteilt. Sie/Er muss sich für zwei dieser Themen entscheiden. Innerhalb einer gesetzten Frist gibt sie/er diese Entscheidung dem Prüfungsamt schriftlich bekannt und teilt dabei mit, welchem der beiden Themen sie/er den Vorzug gibt. Das Prüfungsamt entscheidet, welches der beiden Themen zu bearbeiten ist und teilt dies der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mit.

(4) Die Wissenschaftliche Hausarbeit darf den Umfang von 40 Halbseiten zu je 40 Zeilen à 35 Zeichen (einschließlich Anmerkungen) nicht überschreiten.

(5) Auf Grund einer von einer evangelisch-theologischen Fakultät oder einem evangelisch-theologischen Fachbereich einer deutschsprachigen Universität oder einer deutschen evangelischen Kirchlichen Hochschule angenommenen Doktorarbeit oder Magisterarbeit kann die Wissenschaftli-

che Hausarbeit erlassen werden. Der Erlass der Wissenschaftlichen Hausarbeit auf Grund anderer vergleichbarer Arbeiten ist ausnahmsweise möglich, wenn die Vergleichbarkeit von einer Professorin/einem Professor der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn, des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Mainz oder der Kirchlichen Hochschule Wuppertal festgestellt wird. Die Note einer solchen Arbeit wird nicht in das Zeugnis übernommen und bleibt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Ersten Theologischen Prüfung außer Betracht.

§ 18

Examenspredigt

(1) Die Aufgabe der Examenspredigt umfasst alle homiletisch erforderlichen Schritte und deren Begründung sowie die ausgeführte Predigt.

(2) Es werden zwei Predigtaufgaben zur Auswahl gestellt. Die Kandidatin/Der Kandidat muss sich innerhalb einer gesetzten Frist für ein Thema entscheiden und ihre/seine Entscheidung dem Prüfungsamt mitteilen.

(3) Die Predigt darf einschließlich der Vorarbeiten den Umfang von 20 Halbseiten zu je 40 Zeilen à 35 Zeichen (einschließlich Anmerkungen) nicht überschreiten.

§ 19

Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln oder ohne Hilfsmittel ein Thema mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsbereiches erarbeiten bzw. darstellen kann.

(2) Die Themen der Klausuren werden den Prüfungsbereichen gemäß § 17 Abs. 2 entnommen. Der Prüfungsbereich, aus dem die Wissenschaftliche Hausarbeit gewählt wurde, wird nicht berücksichtigt. Mit der Bekanntgabe der Themen für die Wissenschaftliche Hausarbeit teilt das Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten mit, aus welchen Prüfungsbereichen zwei Pflichtklausuren geschrieben werden müssen. Den Prüfungsbereich für die dritte Klausur wählt die Kandidatin/der Kandidat aus den beiden übrigen Prüfungsbereichen. Die Kandidatin/Der Kandidat teilt dem Prüfungsamt innerhalb einer festgelegten Frist ihre/seine Wahl schriftlich mit.

(3) Für jede Klausur stehen drei Themen zur Wahl. Bei den Klausuren in den Prüfungsbereichen Altes Testament und Neues Testament ist der Urtext zugrunde zu legen.

(4) Für die Klausuren in den Prüfungsbereichen Altes Testament und Neues Testament steht ein Bearbeitungszeitraum von viereinhalb Stunden zur Verfügung. Die anderen Klausuren sind innerhalb von dreieinhalb Stunden fertig zu stellen.

(5) Das Prüfungsamt bestimmt, welche Wörterbücher und ob weitere Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er Schwerpunkte darstellen und in die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsbereiches einordnen kann. Außerdem soll durch die mündliche Prüfung festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über Grundwissen im jeweiligen Prüfungsbereich verfügt.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsbereiche:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Theologiegeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),
5. Praktische Theologie,
6. Bibelkunde,
7. Philosophie oder Religionswissenschaft/Philosophie und Theologie des Judentums/Pädagogik/Psychologie/Soziologie.

(3) In den unter Absatz 2 Nr. 1–5 und 7 genannten Prüfungsbereichen wird sowohl Schwerpunktwissen als auch Grundwissen geprüft.

(4) Im Stoffplan für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland werden Beispiele für Schwerpunkte und Anforderungen an das Grundwissen dargestellt.

(5) In den Schwerpunkten kommt die exemplarische Arbeitsweise im Studium zur Geltung. Bei der Prüfung der Schwerpunkte werden wissenschaftliche Vertiefung und ein detaillierter Überblick gefordert. Der gewählte Schwerpunkt muss die Möglichkeit bieten, methodisches Können und kritisches Urteilsvermögen nachzuweisen. Ausgehend vom Schwerpunkt ist die Kenntnis des Grundwissens des entsprechenden Prüfungsbereiches (siehe § 10 Abs. 3 und 4) im Prüfungsgespräch nachzuweisen.

(6) Thematisch übergreifende Schwerpunkte dürfen sich höchstens auf zwei Prüfungsbereiche beziehen.

(7) Entspricht ein Schwerpunkt nicht den in Absatz 2 bis 6 festgelegten Anforderungen, kann er vom Prüfungsamt innerhalb von acht Wochen abgelehnt werden.

(8) Die Prüfung dauert in den in Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Prüfungsbereichen 25 Minuten und in den in Absatz 2 Nr. 3, 5 bis 7 genannten Prüfungsbereichen 20 Minuten.

(9) In dem Prüfungsbereich Systematische Theologie sollen die beiden Teilbereiche Dogmatik und Ethik berücksichtigt werden.

§ 21

Vorgezogene Prüfungen

(1) Die Prüfungen in den Prüfungsbereichen Bibelkunde (§ 20 Absatz 2 Nr. 6) und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Absatz 2 Nr. 7) können bereits während des Studiums abgelegt werden. Die Teilnahme an einer vorgezogenen Prüfung im Prüfungsbereich Bibelkunde ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung (§ 12 Abs. 2 lit. e).

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer vorgezogenen Prüfung kann nach dem zweiten Studiensemester, frühestens nach Bestehen erforderlicher Sprachergänzungsprüfungen, gestellt werden. Er kann nicht mehr gestellt werden nach der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung. Der Antrag muss auf einem vom Landeskirchenamt herausgegebenen Vordruck gestellt werden.

(3) Die Frist für die Anträge auf Zulassung zu einer vorgezogenen Prüfung setzt das Landeskirchenamt fest.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung zu einer vorgezogenen Prüfung in dem Prüfungsbereich Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7), ist ein Schwerpunkt gemäß § 20 Abs. 2 bis 5 und 7 anzugeben.

(5) Die vorgezogene Prüfung in den Prüfungsbereichen Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7) dauert 20 Minuten.

(6) Wer zu den vorgezogenen Prüfungen zugelassen ist, kann bei den vorgezogenen Prüfungen des vorangehenden Prüfungstermins einmal als Zuhörer/Zuhörer teilnehmen. Die Regelungen in § 4 Abs. 6 gelten entsprechend.

(7) Eine vorgezogene Prüfung ist bestanden, wenn ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wird. Wer eine solche Prüfung bestanden hat, wird in der Ersten Theologischen Prüfung in dem betreffenden Prüfungsbereich nicht mehr geprüft. Die erzielte Note wird in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.

(8) Eine nicht bestandene vorgezogene Prüfung kann vor der Ersten Theologischen Prüfung einmal wiederholt werden. Wird keine bestandene vorgezogene Prüfung nachgewiesen, wird der entsprechende Prüfungsbereich in der Ersten Theologischen Prüfung geprüft.

§ 22

Anrechnung von Prüfungsleistungen auf die mündliche Prüfung

Die Kirchenleitung kann bestimmen, unter welchen Bedingungen andere vergleichbare Prüfungen auf die Prüfungen in dem Prüfungsbereich Bibelkunde (§ 20 Abs. 2 Nr. 6) und dem Prüfungsbereich Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7), angerechnet werden. Die Note der vergleichbaren Prüfung wird nicht in das Zeugnis übernommen und bleibt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Ersten Theologischen Prüfung außer Betracht. Das Landeskirchenamt entscheidet im Einzelfall über die Anrechnung vergleichbarer Prüfungen im Rahmen der vorstehenden Regelungen.

§ 23

Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung

(1) Für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist der Notendurchschnitt zu errechnen.

a) Bei der Berechnung des Notendurchschnitts für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung zählen die Noten der Einzelleistungen (§ 15/§ 20 Abs. 2) wie folgt (Festsetzung der Multiplikatoren):

die Wissenschaftliche Hausarbeit = dreifach

die drei Klausuren sowie die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsbereichen Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie = zweifach

die Examenspredigt sowie die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsbereichen Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7) = einfach

b) Wird die Wissenschaftliche Hausarbeit erlassen oder werden vergleichbare Prüfungen auf die Prüfungen in den Prüfungsbereichen Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7) angerechnet, werden die von anderen Prüfungshoheiten erteilten Noten entsprechend § 17 Abs. 5 Satz 3 und § 22 Satz 2 bei der Berechnung des Gesamtnotenwertes nicht berücksichtigt. Die Zahl, durch die in einem solchen Falle der Gesamtnotenwert zur Feststellung des Notendurchschnitts geteilt wird (Absatz 1 lit. a letzter Satz) ermäßigt sich von § 22 dementsprechend wie folgt:

– bei Erlass der Wissenschaftlichen Hausarbeit um 3

– bei Anrechnung einer Prüfungsleistung im Prüfungsbereich Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7) je angerechnete Prüfungsleistung

um 1

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden,

- wenn der nach Absatz 1 errechnete Gesamtdurchschnitt der Prüfungsleistungen nicht wenigstens die Note ausreichend ergibt oder
- wenn die Wissenschaftliche Hausarbeit »ungenügend (0 Punkte)« bewertet wurde oder
- wenn mehr als eine Einzelleistung »ungenügend (0 Punkte)« bewertet wurde oder
- wenn mehr als drei Einzelleistungen mit weniger als 4 Punkten bewertet wurden oder
- wenn in mehr als einem Prüfungsbereich der einfache Notendurchschnitt der dort insgesamt erbrachten Einzelleistungen nicht mindestens 4 Punkte ergibt.

(3) Eine Nachprüfung ist – unter der Voraussetzung, dass kein Sachverhalt nach Absatz 3 vorliegt – erforderlich,

- a) wenn drei Einzelleistungen mit weniger als 4 Punkten bewertet wurden oder
- b) wenn zwei Einzelleistungen mit weniger als 4 Punkten bewertet wurden.

Im Falle des Buchstaben a) ist eine Nachprüfung in Form von zwei mündlichen Prüfungen abzulegen, im Falle des Buchstaben b) ist eine Nachprüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen.

Zählt die mit »mangelhaft (1–3 Punkte)« bewertete Wissenschaftliche Hausarbeit zu den mit weniger als 4 Punkten bewerteten Einzelleistungen nach Buchstaben a) und b), besteht bei einem Sachverhalt nach Buchstabe a) die Nachprüfung aus der Neuankündigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung; bei einem Sachverhalt nach Buchstabe b) ist in diesem Falle als Nachprüfung die Wissenschaftliche Hausarbeit neu anzufertigen.

Die Prüfungskommission entscheidet, in welchem Prüfungsbereich und bis zu welchem Zeitpunkt die Nachprüfung abgelegt werden muss.

Eine von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes bestimmte Prüfungskommission stellt das Ergebnis der Nachprüfung fest.

Wenn die in der Nachprüfung geforderten Leistungen nicht jeweils mindestens mit 4 Punkten bewertet werden, ist die Prüfung nicht bestanden.

Wenn die in der Nachprüfung geforderten Leistungen jeweils mit mindestens 4 Punkten bewertet werden, gilt für die Festsetzung des Gesamtergebnisses § 3 Absatz 2.

(4) Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob schriftliche Arbeiten, die mit mehr als 3 Punkten bewertet sind, auf eine Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(5) Mündliche Prüfungen in den Prüfungsbereichen Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7), die mit mehr als 3 Punkten bewertet sind, werden bei der Wiederholungsprüfung angerechnet.

III. Zweite Theologische Prüfung

§ 24

Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

In der Zweiten Theologischen Prüfung führt die Kandidatin/der Kandidat den Nachweis, dass sie/er sich die für den Dienst als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Kirche erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat.

§ 25

Termine

Der mündliche Teil der Zweiten Theologischen Prüfung findet in der Regel im Frühjahr oder im Herbst eines jeden Jahres statt.

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zweiten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer der Evangelischen Kirche im Rheinland angehört und den notwendigen Teil des Vorbereitungsdienstes ordnungsgemäß abgeleistet hat.

(2) In Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die einer anderen evangelischen Kirche angehören.

§ 27

Meldung

(1) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung ist an das Landeskirchenamt zu richten. Die Meldung ist zu dem im Ausbildungsplan festgelegten Termin einzureichen.

(2) Mit der Meldung ist das Gemeindeprojekt (§ 32) einzureichen.

§ 28

Prüfungsarten

Die Prüfung besteht aus:

1. den praktischen Prüfungen:
 - a) Gottesdienst,
 - b) Unterrichtsstunde,
2. dem Gemeindeprojekt,
3. dem Gespräch,
4. der mündlichen Prüfung.

§ 29

Vorgezogene Prüfungsleistungen

(1) Die praktischen Prüfungen, das Gemeindeprojekt und das Gespräch sind als vorgezogene Prüfungsleistungen im Verlauf des Vorbereitungsdienstes zu den im Ausbildungsplan festgelegten Zeiten abzulegen.

(2) Die praktischen Prüfungen bestehen aus je einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil. Das Gemeindeprojekt besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Das Gespräch besteht aus einem mündlichen Teil.

(3) Für die Erstellung des schriftlichen Teils der Praktischen Prüfung und des Gemeindeprojektes werden die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils sieben Tage von den sonstigen Dienstaufgaben freigestellt.

(4) Der Entwurf für den Gottesdienst mit Predigt und für die Unterrichtsstunde ist jeweils zwei Wochen vor dem Gottesdienst bzw. der Unterrichtsstunde vorzulegen.

(5) Das Gemeindeprojekt ist bei der Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung einzureichen.

(6) Der Begründungsteil darf für den Gottesdienst mit Predigt sowie für die Unterrichtsstunde 15 Halbseiten nicht überschreiten. Der Umfang des Gemeindeprojektes soll 30 Halbseiten nicht überschreiten.

§ 30

Gottesdienst

(1) Es ist ein Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt über den für den Sonntag vorgeschlagenen Predigttext vorzulegen. Dabei sind die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, homiletischen und liturgischen Entscheidungen zu begründen.

(2) Der von der Kandidatin/dem Kandidaten vorbereitete und durchgeführte Gottesdienst findet in der Regel in der Ausbildungsgemeinde statt. Der Gottesdienst ist öffentlich.

(3) Nach dem Gottesdienst findet ein Prüfungsgespräch statt. Gegenstand des Gespräches sind der gehaltene Gottesdienst sowie die eingereichten Vorarbeiten. Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten.

§ 31

Unterrichtsstunde

(1) Es ist ein Entwurf einer Unterrichtsstunde aus dem Bereich Religionsunterricht oder Konfirmandenarbeit vorzulegen. Das Thema ist Bestandteil der laufenden Unterrichtsreihe und in deren Kontext darzustellen. Dabei sind die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, religionspädagogischen und didaktischen Entscheidungen zu begründen.

(2) Auf Grundlage des Unterrichtsentwurfs ist von der Kandidatin/dem Kandidaten eine Unterrichtsstunde zu halten.

(3) Nach der Unterrichtsstunde findet ein Prüfungsgespräch statt. Gegenstand des Gespräches sind die gehaltene Unterrichtsstunde und die eingereichten Vorarbeiten sowie die Grundlagen kirchlicher Bildungs- und Erziehungsarbeit. Das Prüfungsgespräch dauert 60 Minuten.

§ 32

Gemeindeprojekt

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat soll die Planung und Durchführung eines Projekts eigener Wahl beschreiben, dieses aus der Gemeindesituation heraus erläutern, seine biblisch-theologischen sowie systematisch-theologischen Entscheidungen begründen und das Projekt auswerten. Das Thema ist mit der Mentorin/dem Mentor und dem Theologischen Prüfungsamt abzustimmen.

(2) Nach Begutachtung des Gemeindeprojektes findet ein Prüfungsgespräch statt. Gegenstand des Gespräches sind das Gemeindeprojekt sowie die Grundlagen des Gemeindeaufbaus. Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten.

§ 33

Gespräch

(1) Das Gespräch simuliert Situationen, wie sie in der pastoralen Praxis begegnen. Dabei soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er theologisch begründet und allgemein verständlich Stellung nehmen kann. Für das Gespräch werden vom Theologischen Prüfungsamt Themen vorgegeben.

(2) Das Prüfungsgespräch dauert 15 Minuten.

§ 34

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist überwiegend praxisbezogen.

(2) Sie erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Seelsorge,
2. Kasualien,
3. Ökumene/Weltmission,
4. Diakonie,
5. Kirchenrecht und Kirchenverwaltung,
6. Rheinische Kirchengeschichte.

Die Prüfungszeit in den Bereichen 1–4 beträgt 20 Minuten; im Prüfungsbereich 1 zuzüglich 10 Minuten Vorbereitungszeit. Die Prüfungszeit in den Bereichen 5 und 6 beträgt 15 Minuten.

§ 35

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung werden die Ergebnisse der praktischen Prüfung dreifach, das Ergebnis des Gemeindeprojektes doppelt, die Ergebnisse des Gesprächs und der mündlichen Prüfung einfach gewertet.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden,

- wenn der Gesamtdurchschnitt der Prüfungsleistungen nicht wenigstens die Note ausreichend ergibt oder
- wenn mehr als zwei Einzelleistungen mit weniger als 4 Punkten bewertet wurden oder
- wenn die beiden praktischen Prüfungen mit weniger als 4 Punkten bewertet wurden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36

Nachdiplomierung

Die Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Fachbereiche können Personen, welche die Erste Theologische Prüfung der Ev. Kirche im Rheinland bestanden haben, den Diplomgrad verleihen.

§ 37

In-Kraft-Treten/Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) § 12 wird erstmals für die Erste Theologische Prüfung, die mit der mündlichen Prüfung im Frühjahr 2006 abschließt, angewandt. Für Kandidatinnen und Kandidaten, die erstmals bis zu der Ersten Theologischen Prüfung, die mit den mündlichen Prüfungen im Herbst 2005 abschließen, zugelassen werden, gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach der am 30. September 1999 geltenden Prüfungsordnung².

(3) Für Kandidatinnen und Kandidaten, die den kirchlichen Vorbereitungsdienst vor dem 1. April 2005 begonnen haben, gelten Abschnitt III der am 30. September 2004 geltenden Prüfungsordnung³ und der dazugehörige Stoffplan⁴ weiter. Das Theologische Prüfungsamt kann in diesen Fällen im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten festlegen, dass die Prüfung nach der ab 1. Oktober 2004 geltenden Prüfungsordnung durchgeführt wird.

(4) Für Prüfungsleistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung vor der Prüfungskommission der Evangelischen Kirchen im Rheinland abgelegt wurden, werden nach § 3 Absatz 1 wie folgt bewertet:

sehr gut (1)	= sehr gut (14 Punkte)
gut (2)	= gut (11 Punkte)
befriedigend (3)	= befriedigend (8 Punkte)
ausreichend (4)	= ausreichend (5 Punkte)
mangelhaft (5)	= mangelhaft (2 Punkte)
ungenügend (6)	= ungenügend (0 Punkte)

(5) Die der Neufassung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere Abschnitt III der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999, zuletzt geändert am 2. März 2001, treten mit Inkrafttreten der Neufassung außer Kraft.

² hier nicht abgedruckt

³ hier nicht abgedruckt

⁴ hier nicht abgedruckt

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 144 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Föderationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sowie über die Anpassung an die Strukturen der Föderation (Strukturanpassungsgesetz – StrukAG).

Vom 27. März 2004. (ABl. S. 57)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 113 Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Föderationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

§ 1

Dem vom Kooperationsrat festgestellten Text des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung einer Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit den Bestimmungen der Vorläufigen Ordnung (Föderationsvertrag; Anlage) wird zugestimmt.

Der Kirchenleitung wird die Befugnis erteilt, den Föderationsvertrag zu unterzeichnen.

§ 2

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über ihre verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation vom 18. November 2000, (ABl. 185) tritt mit Bildung der Kirchenleitung gemäß §§ 2 und 6 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung einer Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland außer Kraft.

Artikel 2

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. S. 43), geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2002 (ABl. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 des Vorspruchs wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.«

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

»In der Wahrnehmung dieses Bemühens hat sie sich mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zusammengeschlossen.«

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

2.1. In den Artikeln 37 Abs. 1 Satz 1, 49 Abs. 1 Satz 1, 49 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 1, 74 Abs. 1 Satz 2, 80 Abs. 2 Nr. 3 und 7, 80 Abs. 3, 88 Abs. 1 Satz 1, 89 Abs. 1 Satz 1, 89 Abs. 2, 89 Abs. 3, 89 Abs. 4, 90 Abs. 1 Satz 1, 91 Abs. 1 Satz 1, 92 Abs. 1, 100 Abs. 1 Satz 2 und 100 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort »Konsistorium« durch das Wort »Kirchenamt« ersetzt.

2.2. In den Artikeln 28 Satz 2, 82 Abs. 1 Satz 1 und 2, 88 Abs. 2 und Abs. 3, 100 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, 100 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Satz 3 wird das Wort »Konsistoriums« durch das Wort »Kirchenamts« ersetzt.

3. Artikel 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Nummer 4 wird eingefügt: »Synodale, die als Vertreter rechtlich selbstständiger und als Bestandteil der Kirche anerkannter Einrichtungen von diesen entsandt werden,«

b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

4. Artikel 71 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Inhalt von Artikel 71 wird Abs. 1. In diesem Absatz 1 wird »3. das Konsistorium,« durch »3. das Kirchenamt der Föderation, soweit es Aufgaben der Leitung und Verwaltung auf der Ebene der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wahrnimmt (Kirchenamt),« ersetzt.

b) Es wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

»(2) Einzelne Aufgaben der Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, im folgenden Föderation, übertragen. Dafür ist ein Kirchengesetz erforderlich, für dessen Verabschiedung Artikel 113 Absatz 2 Satz 3 entsprechende Anwendung findet.«

5. Artikel 76 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert :

Die Worte »der Konsistorialpräsident« werden durch die Bezeichnung »der Präsident oder Vizepräsident des Kirchenamts der Föderation, der Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist,« ersetzt.

6. Artikel 77 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte »der Konsistorialpräsident« werden durch die Bezeichnung »das in Artikel 76 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Mitglied« ersetzt.

7. Artikel 80 wird über die in Nummer 2.1 bezeichnete Änderung hinaus wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der zweite Satz gestrichen.

bb) Die Nummern 5, 6, 9 und 11 werden aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte »dem Rat der Kirchenleitung oder« werden gestrichen.

8. Artikel 82 Abs. 2 wird aufgehoben. Die Untergliederung des Artikels 82 in zwei Absätze entfällt.

9. Artikel 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Nummern ab Nummer 4 bis zum Ende des Satzes wie folgt gefasst:
4. das in Artikel 76 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Mitglied,
 5. die weiteren Dezernenten des Kirchenamts, die Glieder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind,
 6. ein Propst, jährlich wechselnd in der Reihenfolge des Dienstalters,
 7. ein Superintendent,
 8. ein Pfarrer oder ein nicht im Pfarrdienst stehender Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,
 9. drei Mitglieder, die Älteste sind.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe »zu 7.–15.« durch die Angabe »zu 7.–9.« ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: »Die unter 7.–9. genannten Mitglieder werden zugleich als Mitglieder der Kirchenleitung der Föderation gewählt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert: Zu Beginn wird das Wort »sie« durch die Worte »die gewählten Mitglieder« ersetzt.
- ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte »Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums« und das anschließende Komma gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: »Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen kann jederzeit beratend teilnehmen.«
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
10. Die Artikel 85 bis 87 werden aufgehoben.
11. Im Abschnitt »V. Die Kirchenprovinz« wird die Überschrift des Unterabschnitts »2.3 Das Konsistorium« durch »2.3 Das Kirchenamt« ersetzt.
12. Artikel 89 wird über die in Nummer 2.1 bezeichnete Änderung hinaus wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:
- »(4) Dem Kirchenamt sind gemäß der Ordnung der Föderation weitere Aufgaben übertragen.
- (5) Das Kirchenamt nimmt die in anderen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung bisher dem Konsistorium zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten unmittelbar oder entsprechend wahr.«
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
- c) In dem nunmehrigen Absatz 6 werden die Worte »alle zwei Jahre« durch das Wort »jährlich« ersetzt.
13. In Satz 2 von Artikel 90 wird das Wort »Konsistorialpräsidenten« durch das Wort »Präsidenten« ersetzt.
14. Die Artikel 93 und 94 werden aufgehoben.
15. Artikel 100 wird über die in Nummer 2.1 und 2.2 bezeichnete Änderung hinaus wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe »Absatz 1« nach »Artikel 82« gestrichen.

- b) In Abs. 3 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort »Mitglieder« die Worte »des Kollegiums« eingefügt.

16. Artikel 115a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»Soweit die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe und Dienste der Leitung der Kirchenprovinz mit dem Recht der Föderation nicht übereinstimmen, gilt das Recht der Föderation.«

- b) In Absatz 2 wird der Nachsatz wie folgt gefasst: »wenn dies der Gestaltung der Föderation förderlich ist.«

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»Für die Verabschiedung eines Kirchengesetzes gemäß Absatz 2 findet Artikel 113 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.«

Artikel 3

Kirchengesetz zur Ausführung des Föderationsvertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mit den Bestimmungen der Vorläufigen Ordnung

§ 1

(zu Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 der Vorläufigen Ordnung)

Die Kreissynoden entsenden nach Maßgabe der Festlegungen der Kirchenleitung aus dem Kreis ihrer ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder ein bis zwei Abgeordnete in die Föderationssynode. Die Kirchenleitung hat zugleich festzulegen, welche der von den Kreissynoden zu entsendenden Abgeordneten Älteste sind oder in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen müssen. Die in die Föderationssynode entsandten Abgeordneten müssen zugleich Abgeordnete für die Synode der Kirchenprovinz sein.

§ 2

(zu Artikel 10 Abs. 1 Nr. 4 der Vorläufigen Ordnung)

Die Gesamtheit der Superintendenten wählt aus dem Kreis der Superintendenten, die nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode in die Synode entsandt worden sind, drei Mitglieder der Föderationssynode.

§ 3

(zu Artikel 10 Abs. 1 Nr. 6 der Vorläufigen Ordnung)

Vier der sechs zu wählenden Mitglieder sind aus dem Kreis der Mitglieder der Synode zu wählen, die in Anwendung von § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode Mitglieder der Synode geworden sind. Die beiden restlichen Mitglieder sind aus dem Kreis der Ältesten, die gemäß § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode in die Synode berufen worden sind, zu wählen.

Artikel 4

Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 27. November 1983 (ABl. 1984 S. 25), geändert durch Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 (ABl. S. 176) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2, in den §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, 11 Abs. 4, 18 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie im § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort »Konsistorium« durch das Wort

»Kirchenamt« ersetzt; im § 23 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »des Konsistoriums« durch die Worte »des Kirchenamtes« ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 1, 2, 3 und 5 Satz 1, in den §§ 3 Abs. 2 Satz 4, 4 Satz 3, 5 Abs. 3 Satz 1, 11 Abs. 2 und 3 Satz 3, 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 1 Satz 1 und 2, 16 Satz 2, 17 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 1, 19 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2, 20 Abs. 1 Satz 2, 22 Abs. 1 Satz 4 und 24 Abs. 2 werden die Worte »die Kirchenleitung« durch die Worte »das Kirchenamt« ersetzt.
3. In den §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, 5a Abs. 1 Satz 1, 6 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 2, 18 Abs. 1 Satz 2 und 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »der Kirchenleitung« durch die Worte »dem Kirchenamt« ersetzt.
4. In den §§ 2 Abs. 4 Satz 2, 3 Abs. 2 Satz 3, 4 Satz 2 und 18 Abs. 5 Satz 1 und 2 werden die Worte »der Kirchenleitung« durch die Worte »des Kirchenamtes« ersetzt.
5. In der Überschrift des Abschnitts 1.3. vor § 15 und in der Klammer in § 18 Abs. 2 wird das Wort »Kirchenleitung« durch das Wort »Kirchenprovinz« ersetzt.
6. In § 5 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst: »Der Ruf erfolgt nach Maßgabe von § 73 Pfarrdienstgesetz.«
7. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: »Der Gemeindegemeinderat hat sich gegenüber dem Kirchenamt zu dessen Absicht, dem Pfarrer die Pfarrstelle zu übertragen, zu äußern.«
8. In § 18 Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst: »Die Ausschreibung einer Pfarrstelle der Kirchenprovinz wird vom Kirchenamt veranlasst.«

Artikel 5

Übergreifende Bestimmungen

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Grundordnung und das Pfarrstellengesetz in der geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt zu machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. In Abweichung von Satz 1 tritt Artikel 3 am 1. April 2004 und Artikel 2 Nr. 9 am 17. Juni 2004 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 2 des Föderationsvertrages bleibt unberührt. Die Artikel 85 bis 87 der Grundordnung werden bis zur Bildung des Kirchenamtes weiterhin angewandt.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XIII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 7. Tagung vom 26. bis 27. März 2004 in Halle beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

M a g d e b u r g , den 26. April 2004

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderationsvertrag)

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
vertreten durch die Kirchenleitung,

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen,
vertreten durch den Landeskirchenrat,

schließen,

um den kirchlichen Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums zu fördern,

- angesichts der zwischen ihnen als Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Kirchengemeinschaft,
- unter Berücksichtigung der engen und vielfältigen geschichtlichen, geografischen und kulturellen Beziehungen zwischen ihren Kirchengebieten,
- bestimmt von dem Ziel, Zeugnis und Dienst der Gemeinden zu stärken und kirchliche Strukturen veränderten Bedingungen anzupassen, und
- im Bemühen, zu einem wirksameren Einsatz von Kräften zu kommen,

den folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die vertragschließenden Kirchen bilden eine Föderation mit dem Namen »Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)«, im Folgenden Föderation.

(2) Die Föderation nimmt wesentliche landeskirchliche Funktionen wahr. Als Gemeinschaft der vertragschließenden Kirchen ist sie selbst Kirche.

(3) Die Föderation ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Die Föderation ist ein Zusammenschluss im Sinne von Art. 21 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

(1) Organe der Föderation sind

1. die Föderationssynode,
2. die Kirchenleitung und
3. das Kollegium des Kirchenamtes.

(2) Die Organe sind alsbald nach dem Inkrafttreten des Föderationsvertrages, spätestens innerhalb von sechs Monaten, zu bilden. Bis zur Bildung der Organe der Föderation nehmen die bisherigen Organe der vertragschließenden Kirchen ihre Aufgaben im bisherigen Umfang weiter wahr.

§ 3

(1) Die Zuständigkeiten der Föderation sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben ihrer Organe sind in der Vorläufigen Ordnung der Föderation geregelt, die Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage).

(2) Die vertragschließenden Kirchen verpflichten sich, die in ihrem Bereich geltenden Bestimmungen an die Be-

stimmungen der Vorläufigen Ordnung anzupassen, soweit nicht Fragen des Bekenntnisses berührt sind (§ 4 Abs. 3 Nr. 1).

§ 4

(1) Die vertragschließenden Kirchen stimmen darin überein, dass die Zuständigkeiten und der Verantwortungsumfang der Föderation zu erweitern und zu vertiefen sind.

(2) Bis zum Ende der laufenden Amtsperioden der landeskirchlichen Synoden, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2009, ist für die Föderation eine Verfassung auszuarbeiten, durch die die Vorläufige Ordnung der Föderation und die geltende Grundordnung bzw. Verfassung der vertragschließenden Kirchen abgelöst werden. Die vertragschließenden Kirchen verständigen sich rechtzeitig über die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission, die den Synoden der vertragschließenden Kirchen und der Föderationssynode den Entwurf für eine Verfassung der Föderation zur Beschlussfassung vorzulegen hat; die Kommission hat ihre Tätigkeit spätestens zwei Jahre vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt aufzunehmen.

(3) Über den in Absatz 2 genannten Zeitpunkt hinaus bleiben die vertragschließenden Kirchen insbesondere zuständig

1. in Fragen des Bekenntnisses,
2. für die Bestellung der Bischöfe und Bischöfinnen sowie der Pröpste und Pröpstinne bzw. der Visitatoren und Visitatorinnen,
3. für die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und im Lutherischen Weltbund (LWB).

(4) Die vertragschließenden Kirchen wirken darauf hin, dass durch den Zusammenschluss von Ämtern, Einrichtungen und Werken auf der landeskirchlichen Ebene deutliche Einsparungen erzielt werden. Über den Umfang der jeweils erzielten und in Aussicht genommenen Einsparungen ist den Synoden der vertragschließenden Kirchen und der Föderationssynode jährlich zu berichten.

§ 5

Benachbarte Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können dem Föderationsvertrag mit Zustimmung der beiden vertragschließenden Kirchen beitreten.

§ 6

(1) Dieser Vertrag bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz, das jeweils mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließen ist. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind.

(2) Der zwischen den vertragschließenden Kirchen geschlossene Kooperationsvertrag vom 5. Dezember 2000 tritt mit Bildung der Kirchenleitung (§ 2) außer Kraft.

Anlage

Vorläufige Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)

Anlage

Vorläufige Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)

Präambel

1.

Grundlage der Föderation ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Föderation zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.

2.

Gemeinsam mit der Alten Kirche steht die Föderation auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

3.

Sie bekennt mit den Vätern der Reformation, dass Jesus Christus allein unser Heil ist, offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben.

4.

Sie ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums bleibt sie den in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet. Dies sind in Kirchengemeinden mit lutherischem Bekenntnisstand die lutherischen Bekenntnisschriften¹ bzw. in den reformierten Kirchengemeinden der Heidelberger Katechismus.²

Diese Verpflichtung schließt ein, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen.

5.

Die Föderation ist die Gemeinschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit ihren lutherischen und reformierten Kirchengemeinden (im Folgenden: Teilkirchen). Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Teilkirchen und Gemeinden und wirkt darauf hin, dass diese ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

6.

Zwischen den Teilkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Föderation fördert darum das Zusammenwachsen der beiden Teilkirchen, ihrer Superintendenturen bzw. Kirchenkreise und Kirchengemeinden in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus und bekräftigt damit die »Gemeinsame Erklärung zu den theolo-

¹ Dies sind die Augsburgische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers und, wo sie anerkannt sind, die Konkordienformel und der Traktat über Gewalt und Oberhoheit des Papstes.

² Herkommen und Geschichte der reformierten Gemeinden sind bestimmt von der Geltung der Confessio Sigismundi, der Confessio de foi und der Discipline Ecclésiastique.

gischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst« vom 23. Mai 1985.

Die Föderation bejaht die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen.

Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Teilkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

I. Abschnitt: Grundbestimmungen

Art. 1

Das Recht der Föderation und ihrer Teilkirchen beruht auf der in der vorstehenden Präambel festgelegten Grundlage.

Art. 2

(1) Die Rechtsetzung der Föderation darf das Bekenntnis der Teilkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Teilkirchen darf dem gemeinsamen Recht nicht widersprechen.

(2) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Rechtsetzung.

Art. 3

Die Föderation steht in der Gemeinschaft der Ökumene. Sie ist ein Zusammenschluss im Sinne von Art. 21 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Teilkirchen behalten ihre bestehenden Mitgliedschaften in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in den weltweiten konfessionellen Bündnissen.

Art. 4

Die Föderation ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Art. 5

Die in einer Teilkirche ordnungsgemäß vollzogene Ordination wird in der ganzen Föderation anerkannt.

Art. 6

Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde einer der beiden Teilkirchen gehört das Kirchenmitglied zugleich der Föderation an.

II. Abschnitt: Aufgaben und Finanzierung

Art. 7

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten, die nicht im Folgenden der Föderation übertragen sind, bleiben bei der jeweiligen Teilkirche.

(2) Die Föderation ist zuständig für

1. Grundsatzfragen der kirchlichen Entwicklung, der ökumenischen Beziehungen und des Verhältnisses zum Staat,
2. die Vorbereitung von Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Rechts und der Organisationsstrukturen im Bereich der Föderation,
3. die Erarbeitung der Verfassung der Föderation,
4. die Rechtsetzung auf folgenden Gebieten:

- a) Ausführungsbestimmungen zu gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 10 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) Wahlrecht zu den Vertretungskörperschaften der Kirchengemeinden,
- c) Recht der Pfarrstellenbesetzung,
- d) diakonische Arbeit,
5. die Erarbeitung von Richtlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
6. die Errichtung und Weiterentwicklung der Einrichtungen, Werke und Dienste auf der Ebene der Föderation,
7. die Erarbeitung gemeinsamer Regelungen für die kirchliche Gerichtsbarkeit,
8. weitere Zuständigkeiten und Aufgaben, die ihr durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe der Teilkirchen übertragen werden.

(3) Die Zuständigkeit der Teilkirchen

1. in Fragen des Bekenntnisses,
2. für die Bestellung der Bischöfe und Bischöfinnen, der Pröpste und Pröpstinne sowie der Visitatoren und Visitatorinnen,
3. für die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und im Lutherischen Weltbund (LWB), bleibt unberührt.

(4) Bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften nach Absatz 3 Nr. 3 stimmen sich die Teilkirchen ab.

Art. 8

Finanzierung

Die Föderation finanziert sich aus Zuweisungen der Teilkirchen. Die Zuweisungen bemessen sich nach dem Verhältnis ihrer Gemeindeglieder. Das Nähere wird durch eine gesonderte Finanzvereinbarung geregelt, die der Zustimmung beider Teilkirchen bedarf.

III. Abschnitt: Organe der Föderation und der Teilkirchen

Art. 9

Übersicht

(1) Organe der Föderation sind

1. die Föderationssynode,
2. die Kirchenleitung und
3. das Kollegium des Kirchenamtes.

(2) Organe der Teilkirchen sind

1. die Teilkirchensynoden,
2. die Teilkirchenleitungen,
3. die Bischöfe und Bischöfinnen und
4. das Kollegium des Kirchenamtes.

(3) Das Kollegium des Kirchenamtes ist gemeinsames Organ der Föderation und der Teilkirchen.

(4) Die Organe der Föderation leiten diese in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.

Art. 10**Die Föderationssynode**

(1) Der Föderationssynode gehören in folgender Zusammensetzung Mitglieder der Teilkirchensynoden in jeweils gleicher Anzahl an:

1. jeweils der Bischof oder die Bischöfin,
2. jeweils der oder die Präses bzw. der Präsident oder die Präsidentin der Teilkirchensynode,
3. je 28 Mitglieder, die nach Maßgabe näherer Festlegungen der Teilkirchen von den Kreissynoden aus der Mitte der von ihnen entsandten Mitglieder der Teilkirchensynoden gewählt werden,
4. je drei Superintendenden oder Superintendentinnen nach Maßgabe des teilkirchlichen Rechts,
5. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
6. je sechs von den Teilkirchensynoden aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder.

Die Zahl der in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder soll die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder jeder Teilkirche nicht übersteigen. Unter den nach Satz 1 Nr. 6 gewählten Mitgliedern sollen die landeskirchlichen Einrichtungen und Werke angemessen vertreten sein; die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen sind nicht wählbar. Die Mitglieder der Föderationssynode werden durch die jeweiligen stellvertretenden Mitglieder in der jeweiligen Teilkirchensynode vertreten.

(2) An den Verhandlungen der Föderationssynode nehmen beratend mit Antrags- und Rederecht teil:

1. der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die Dezenten und Dezententinnen des Kirchenamtes,
2. die Pröpste und Pröpstinnen und die Visitatoren und Visitationen,
3. der Leiter oder die Leiterin des gemeinsamen Diakonischen Werkes sowie
4. je 3 Jugenddelegierte.

(3) Die Föderationssynode berät und beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der Föderation, sofern die Zuständigkeit der Kirchenleitung, des Kollegiums des Kirchenamtes oder der weiteren Organe der Teilkirchen nicht entgegen steht. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie berät über Grundfragen von Zeugnis und Dienst und kann Kundgebungen erlassen.
2. Sie verabschiedet die Verfassung der Föderation und überweist sie zur Zustimmung an die Teilkirchensynoden.
3. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung nach Maßgabe von Art. 7 Abs. 1 und 2.
4. Sie beschließt den Haushalt der Föderation.
5. Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung von Stellen der Föderation.
6. Sie wählt die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung (Art. 11 Abs. 1 Nr. 5).
7. Sie beschließt über Eingaben und Anträge.

(4) Die Föderationssynode wird von einem Präsidium geleitet, das aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, drei stellvertretenden und zwei schriftführenden Mitgliedern be-

steht. Die Föderationssynode bestimmt unter den Präses der Teilkirchensynoden den Präsidenten oder die Präsidentin und das erste stellvertretende Mitglied und wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Präsidiums; die Bischöfe und Bischöfinnen sind nicht wählbar. Zu ihrer ersten Tagung wird die Föderationssynode gemeinsam von den beiden Bischöfen oder Bischöfinnen einberufen.

(5) Die Föderationssynode ist beschlussfähig, wenn von den Synodalen der Teilkirchen jeweils mindestens zwei Drittel anwesend sind. Für Beschlüsse muss die Mehrheit unter den anwesenden Synodalen beider Teilkirchen erreicht werden. Die Verfassung der Föderation bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der anwesenden Synodalen der beiden Teilkirchen und der verfassungsändernden Mehrheit der Teilkirchensynoden.

(6) Die Föderationssynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die von der Kirchenleitung, vom Kollegium des Kirchenamtes, aus ihrer Mitte oder aus der Mitte der Teilkirchensynoden eingebracht werden. Vorlagen des Kollegiums des Kirchenamtes und der Teilkirchensynoden sind vor ihrer Einbringung der Kirchenleitung vorzulegen. Vorlagen aus der Mitte der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder.

(7) Die Föderationssynode tritt mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder der Hälfte der Synodalen einer der Teilkirchen oder auf Verlangen der Kirchenleitung zusammen.

(8) Die Föderationssynode gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass sachkundige Personen zu den Verhandlungen der Föderationssynode beratend mit Rederecht hinzugezogen werden.

Art. 11**Die Kirchenleitung**

(1) Der Kirchenleitung gehören an

1. die beiden Bischöfe und Bischöfinnen der Teilkirchen,
2. a) die Vertreter der Bischöfe und Bischöfinnen in geistlichen Angelegenheiten sowie
b) je ein weiterer Propst oder eine weitere Pröpstin und ein weiterer Visitor oder eine weitere Visitorin jährlich wechselnd in der Reihenfolge des Dienstalters,
3. der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die weiteren Dezenten und Dezententinnen des Kirchenamtes,
4. die Präses der Teilkirchensynoden,
5. zehn weitere Mitglieder der Föderationssynode, darunter aus jeder Teilkirche je ein Superintendent oder eine Superintendentin und je ein Pfarrer, eine Pfarrerin bzw. Pastorin, ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin im Verkündigungsdienst,
6. der Leiter oder die Leiterin des gemeinsamen Diakonischen Werkes.

Von den Mitgliedern der Kirchenleitung soll eines reformierten Bekenntnisses sein. Die weiteren Pröpste, Pröpstinnen, Visitatoren und Visitationen nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung beratend teil.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz in der Kirchenleitung wechselt zwischen den Bischöfen und Bischöfinnen der Teilkirchen.

(3) Die Kirchenleitung hat im Rahmen der Zuständigkeit der Föderation folgende Aufgaben:

1. Sie trifft Grundsatzentscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert Zeugnis und Dienst in ihrer missionarischen Dimension.
2. Sie vertritt die Föderation nach außen; Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.
3. Sie erlässt im Rahmen der Zuständigkeit der Föderation Verordnungen über Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung nicht vorgeschrieben ist.
4. Sie gibt dem Kirchenamt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Grundsätze und Richtlinien.
5. Sie beruft den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, die Dezenten und Dezententinnen des Kirchenamtes sowie den Leiter oder die Leiterin des gemeinsamen Diakonischen Werks.
6. Sie beschließt über die Besetzung von Stellen der Föderation, soweit sie dies nicht dem Kirchenamt überträgt.
7. Sie erstattet der Föderationssynode einmal im Jahr einen Bericht.

(4) Die Kirchenleitung beschließt im Einvernehmen mit den beiden Bischöfen und Bischöfinnen und der Teilkirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, wie der Landesbischof oder die Landesbischofin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Bereich des Propstsprengels Erfurt-Nordhausen auch die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Öffentlichkeit vertritt.

(5) Gegen Beschlüsse der Föderationssynode kann die Kirchenleitung Einspruch erheben. Art. 81 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen³ gilt entsprechend.

(6) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 12

Teilkirchensynoden und Teilkirchenleitungen

(1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Teilkirchensynoden bestimmen sich nach dem Recht der Teilkirchen und Art. 7.

(2) Den Teilkirchenleitungen gehören die Mitglieder der Kirchenleitung aus der jeweiligen Teilkirche nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 an. Das Recht der Teilkirchen kann bestimmen, dass bis zu fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder (z. B. weitere Pröpste und Pröpstinnen bzw. Visitatoren und Visitorinnen, Älteste, Mitglieder aus dem Bereich der Diakonie) hinzutreten. Den Vorsitz führt der Bischof oder die Bischöfin der jeweiligen Teilkirche.

(3) Die Teilkirchenleitungen nehmen die Aufgaben und Befugnisse wahr, die im Rahmen der Zuständigkeit der Teilkirchen (Art. 7 Abs. 1) nach dem Recht der Teilkirchen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bzw. dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zugewiesen sind, soweit diese nicht dem Kirchenamt obliegen.

³ Art. 81 GO EKKPS: »Gegen Beschlüsse der Synode kann die Kirchenleitung innerhalb eines Monats, aber nicht mehr nach der Verkündung der Beschlüsse Einspruch erheben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es beschließen. Der Gegenstand ist der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt nochmals vorzulegen. Bis dahin ist die Verkündung zurückzustellen. Hält die Synode ihren Beschluss aufrecht, so ist danach zu verfahren.«

Art. 13

Die Bischöfe, Pröpste und Visitatoren

(1) Die Bischöfe und Bischöfinnen nehmen je für den Bereich ihrer Teilkirche die ihnen nach dem Recht der Teilkirchen übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Sie vertreten die Föderation in der Öffentlichkeit.

(2) Gegen Beschlüsse der Kirchenleitung und des Kollegiums des Kirchenamtes kann von den Bischöfen und Bischöfinnen gemeinsam Einspruch erhoben werden. Art. 100 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen⁴ gilt entsprechend.

(3) Gegen einen Beschluss der Föderationssynode kann von jedem Bischof oder jeder Bischöfin mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass dieser dem Bekenntnis widerspricht. § 81 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen⁵ gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Ständigen Ausschusses die Kirchenleitung tritt. Der Beschluss ist der Teilkirchensynode der Teilkirche vorzulegen, welcher der Bischof oder die Bischöfin angehört, der oder die den Einspruch erhoben hat; bestätigt die Teilkirchensynode die Bedenken, so kann die Föderationssynode in dieser Frage nicht gegen das Votum der Teilkirchensynode entscheiden.

(4) Die Bischöfe und Bischöfinnen versammeln die Pröpste und Pröpstinnen sowie die Visitatoren und Visitorinnen regelmäßig zu gemeinsamen Konventen (Bischöfikonvent); der Bischöfikonvent dient dem Erfahrungsaustausch und berät insbesondere über Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung. Die den Pröpsten und Pröpstinnen sowie den Visitatoren und Visitorinnen nach dem Recht der Teilkirchen zugewiesenen Aufgaben bleiben unberührt.

Art. 14

Das Kirchenamt

(1) Das Kirchenamt besteht an den Sitzen des bisherigen Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des bisherigen Landeskirchenamtes der Evange-

⁴ Art. 100 GO EKKPS: »(1) Der Bischof kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung und des Konsistoriums Einspruch erheben. Der Einspruch muss binnen einer Woche nach Eingang der Ausfertigung des Protokolls schriftlich beim Konsistorium erhoben werden. Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, dass der Gegenstand in der nächsten Sitzung der Kirchenleitung bzw. des Konsistoriums erneut beraten wird.«

(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss der Kirchenleitung ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung der Kirchenleitung die absolute Mehrheit der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung erforderlich.

(3) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Konsistoriums entscheidet die Kirchenleitung, wenn vorher das Konsistorium an seinem Beschluss festgehalten und der Bischof den Einspruch aufrechterhalten hat. Indessen führt der Einspruch nur zu einer erneuten Beratung des Konsistoriums, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die die Kirchenleitung gemäß Artikel 82 Abs. 1 Grundordnung nicht zur eigenen Entscheidung an sich ziehen kann oder bei denen gegen die Entscheidung des Konsistoriums ein Rechtsmittel gegeben ist. Für ein Festhalten am Beschluss im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konsistoriums, für eine Aufrechterhaltung der Entscheidung im Sinne von Satz 2 dieses Absatzes die absolute Mehrheit der Zahl aller Mitglieder des Konsistoriums erforderlich.«

⁵ Art. 81 Abs. 1 Verfassung ELKTh: »Der Landesbischof oder die Landesbischofin kann gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluss dem lutherischen Bekenntnis widerspreche. Der Einspruch muss dem Vorstand der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Ständigen Ausschusses, der nach der entsprechenden Tagung der Landessynode zusammentritt, mitgeteilt sein. Der Beschluss der Landessynode ist bis zur nächsten Tagung auszusetzen und dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden.«

lich-Lutherischen Kirche in Thüringen in Magdeburg und in Eisenach. Es führt die laufenden Geschäfte der Föderation.

Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Föderation und der Teilkirchen, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.

(2) Zu den Aufgaben des Kirchenamtes gehören insbesondere:

1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung,
2. die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
3. die rechtliche Vertretung der Föderation und der Teilkirchen,
4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden sowie der Kirchenleitung und der Teilkirchenleitungen,
5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen,
6. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Superintendenturen bzw. Kirchenkreise bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
7. die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Superintendenturen bzw. Kirchenkreise nach Maßgabe der Ordnungen der Teilkirchen,
8. die Aufsicht über die Einrichtungen und Werke der Föderation und der Teilkirchen,
9. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf der Ebene der Föderation und auf der Ebene der Teilkirchen,
10. Personalplanung,
11. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Personalentwicklung,
12. Stellenbesetzungen nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht die Föderationssynode, die Teilkirchensynode, die Kirchenleitung oder die Teilkirchenleitung zuständig ist.

(3) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der Föderation wird zunächst das Kirchenamt tätig; die Kirchenleitung entscheidet abschließend über die Zuständigkeit.

(4) Das Kirchenamt berichtet der Kirchenleitung laufend über seine Tätigkeit. Es erstattet der Föderationssynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(5) Das Kirchenamt ist in Dezerate gegliedert. Es wird von einem Kollegium, dem die Dezenten und Dezentinnen sowie die Bischöfe und Bischöfinnen angehören, unter dem Vorsitz eines Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet. Der Präsident oder die Präsidentin muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Ständige Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin ist ein nicht-theologischer Dezent oder eine nicht-theologische Dezentin des Kirchenamtes, welcher oder welche der jeweils anderen Teilkirche angehören soll (Vizepräsident oder Vizepräsidentin).

(6) Das Kirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Kirchenleitung bedarf.

Die Geschäftsordnung sieht vor, dass für Personalangelegenheiten der Teilkirchen unter dem Vorsitz des zuständigen Dezenten oder der zuständigen Dezentin beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden, denen insbesondere die Pröpste, Pröpstinnen, Visitatoren und Visitatorinnen angehören.

IV. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Übergangsregelungen für die Bildung der Kirchenleitung, des Kirchenamtes und des gemeinsamen Diakonischen Werkes abweichend von Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, 11 Abs. 3 Nr. 5 und 14 Abs. 2 Nr. 12

(1) Die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) werden erstmalig jeweils von den Teilkirchensynoden gewählt.

(2) Die erstmalige Berufung des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der weiteren Dezenten und Dezentinnen des Kirchenamtes obliegt dem nach dem Kooperationsvertrag vom 5. Dezember 2000 gebildeten Kooperationsrat. Der Kooperationsrat entscheidet über die Besetzung unter Hinzuziehung von je vier Mitgliedern des Ständigen Ausschusses der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (erweiterter Kooperationsrat) auf gemeinsamen Vorschlag der Bischöfe. Auf eine paritätische Besetzung des Kollegiums des Kirchenamtes mit Mitgliedern des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist zu achten.

(3) Soweit dies erforderlich ist, kann der Kooperationsrat bis zur Konstituierung des Kollegiums des Kirchenamtes Entscheidungen über die Besetzung der Referate treffen.

(4) Für die Berufung des Leiters oder der Leiterin des gemeinsamen Diakonischen Werkes findet Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Berufung im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit den Mitgliederversammlungen der drei zusammenzuführenden Diakonischen Werke erfolgt.

Art. 16

Fortgeltung von teilkirchlichem Recht

Soweit die kirchliche Ordnung der Teilkirchen bezüglich ihrer Organe und leitenden Dienste den Bestimmungen dieser vorläufigen Ordnung nicht entgegensteht, bleibt sie in Geltung oder ist entsprechend anzuwenden.

Nr. 145 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstauführungsgesetzes.

Vom 27. März 2004. (ABl. S. 64)

Die Synode hat aufgrund von §§ 72, 85 Pfarrdienstgesetz das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Pfarrdienstauführungsgesetz vom 17. November 1996 (ABl. S. 149), zuletzt geändert Kirchengesetz vom 18. November 2000 (ABl. S. 199) wird wie folgt geändert:

(1) In den §§ 1, 2, 3, 9, 13 Abs. 1, 17, 24 Abs. 1, 25 Satz 2 und 3 und 30 werden die Worte »die Kirchenleitung« durch die Worte »das Kirchenamt« ersetzt; in § 23 werden die Worte »der Kirchenleitung« durch die Worte »des Kirchenamtes« ersetzt.

(2) In den §§ 8, 9, 11, 12 Abs. 4, 13 Abs. 1 und 3, 16, 19 Abs. 1, 22 Abs. 5 und 6, 24 Abs. 1 und 28 wird das Wort »Konsistorium« durch das Wort »Kirchenamt« ersetzt; in den §§ 12 Abs. 2, 22 Abs. 3, und 26a wird das Wort »Konsistoriums« durch das Wort »Kirchenamtes« ersetzt.

(3) In § 24 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

»Erfolgt ein Rat zum Stellenwechsel, so bewirbt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer unverzüglich um eine neue Pfarrstelle. Das Kirchenamt ist bei der Suche nach einer neuen Pfarrstelle behilflich. Kann innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Rates zum Stellenwechsel keine andere Pfarrstelle übertragen werden, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer aus der Pfarrstelle nach Maßgabe von § 84 Absatz 1 Nr. 2 Pfarrdienstgesetz abberufen werden, wenn nicht innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Jahresfrist nach § 72 Absatz 1 Satz 2 Pfarrdienstgesetz eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.«

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4) § 27 wird wie folgt gefasst:

»Über die Abberufung beschließt das Kirchenamt auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates. In den Fällen des § 84 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz kann

es auch von Amts wegen beschließen. Gegen die Entscheidung des Kirchenamtes kann ohne Vorverfahren Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.«

5) In § 28 wird Satz 2 gestrichen.

§ 2

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Pfarrdienstausführungsgesetz in der geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer Tagung vom 26. bis 27. März 2004 in Halle (Saale) beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

H a l l e , den 27. März 2004

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 146 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG –) vom 26. März 1991.

Vom 26. April 2004. (ABl. S. A 89)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG –) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »endgültig« gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden vor dem Punkt die Wörter »und wirken normativ« eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»Die von den einzelnen Vereinigungen zu entsendenden Vertreter müssen seit mindestens drei Jahren hauptberuflich im kirchlichen Dienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens tätig sein.«

4. § 13 wird wie folgt geändert:

Absatz 9 erhält folgende Fassung:

»Für die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ist am Sitz des Landeskirchenamtes eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der für die Geschäftsführung vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellte Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen als Schriftführer ohne Stimmrecht teil. Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

(2) Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die mit In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 8 Abs. 3 nicht erfüllen, bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission gemäß § 10 Abs. 1 im Amt.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

K r e ß

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 147 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und seine Ausführung (Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Föderationsvertrag).

Vom 27. März 2004. (Abl. S. 82)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 68 Abs. 2 Nr. 1, 77 Abs. 2 der Verfassung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen, dass hiermit verkündet wird:

Art. 1

(1) Die Landessynode stimmt dem vom Kooperationsrat festgestellten Text des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung einer Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit den Bestimmungen der Vorläufigen Ordnung (Föderationsvertrag¹) zu.

(2) Dem Landeskirchenrat wird die Befugnis erteilt, den Föderationsvertrag sowie die Finanzvereinbarung nach Art. 8 der Vorläufigen Ordnung zu unterzeichnen.

Art. 2

(1) Die Kreissynoden entsenden aus der Mitte der von ihnen gewählten Landessynodalen nach Maßgabe von Absatz 2 ein oder zwei Synodale in die Föderationssynode.

(2) Die Kreissynoden der in § 2 Abs. 1 der Wahlordnung für die Landessynode genannten Superintendenturen entsenden zwei Mitglieder, von denen höchstens eines in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, zu einer Superintendentur oder einer Kirchengemeinde stehen soll. Die Kreissynoden der in § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Landessynode genannten Superintendenturen entsenden ein Mitglied.

(3) Die Wahlen der Mitglieder der Föderationssynode durch die Kreissynoden sollen spätestens bis zum 30. September 2004 abgeschlossen sein.

(4) Die Mitglieder der Föderationssynode aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden durch ihre jeweiligen Stellvertreter in der Landessynode vertreten.

Art. 3

(1) Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Landeskirchenrates gehen mit ihrer Konstituierung gemäß Art. 12 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung auf die Teilkirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über, soweit diese nicht im Rahmen von Art. 7 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung den Organen der Föderation zugewiesen sind.

(2) Der Teilkirchenleitung gehören neben den Mitgliedern der Föderationskirchenleitung aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Art. 11 Abs. 1 der Vorläufigen Ordnung) der weitere Visitor oder die weitere Visitorin sowie ein Mitglied des Vorstands des gemeinsamen Diakonischen Werkes aus dem Bereich der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen als stimmberechtigte Mitglieder an. Der Propst oder die Pröpstin des Propstsprenghaus Erfurt-Nordhausen nimmt an den Sitzungen der Teilkirchenleitung mit beratender Stimme teil.

(3) Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland übernimmt für die Teilkirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die Aufgaben, die gemäß § 87 Abs. 2 der Verfassung bisher dem Landeskirchenamt zugewiesen sind.

(4) Die Teilkirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen führt die Bezeichnung Landeskirchenrat fort.

Art. 4

Die Landessynode überträgt ihr Recht zur Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates (Dezernenten) nach § 84 Abs. 1 der Verfassung für die erstmalige Besetzung des Kollegiums des Kirchenamtes auf den erweiterten Kooperationsrat (Art. 15 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung).

Art. 5

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung vom 30. Oktober 1990 (Abl. S. 163), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2003 (Abl. 2004, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen bildet mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.«

2. Die Überschrift zum IV. Abschnitt und die Überschrift zu § 55 werden jeweils wie folgt gefasst:

»Die Superintendentur (der Kirchenkreis)«.

3. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort »Kirchenkreisen« durch das Wort »Aufsichtsbezirken« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»Die Aufsichtsbezirke haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Abgrenzung wird durch Verordnung festgelegt, soweit dies nicht durch Kirchengesetz erfolgt.«

c) In Absatz 3 wird das Wort »Kirchenkreis« durch das Wort »Aufsichtsbezirk« ersetzt.

4. In § 65 wird der Begriff »Kirchenkreis« durch den Begriff »Aufsichtsbezirk« ersetzt.

Art. 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Der Föderationsvertrag mit der Vorläufigen Ordnung und der Finanzvereinbarung wird als Anlage zu diesem Kirchengesetz veröffentlicht.

(2) Der Landeskirchenrat wird die nach Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erfolgte Unterzeichnung des Föderationsvertrags und der Finanzvereinbarung im Amtsblatt bekannt geben.

¹ abgedruckt siehe Zustimmungsgesetz der Ev. Kirche d. Kirchenprovinz Sachsen S. 515

(3) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aufgrund der Änderungen dieses Kirchengesetzes in neuer Fassung bekannt zu geben und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu berichtigen.

Eisenach, den 27. März 2004

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

H e r b s t

Präsident

Dr. K ä h l e r

Landesbischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt

Auslandsdienst

Auslandsdienst in Schottland/Nordost-England

In der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien ist die Pfarrstelle des Pfarramtsbereiches Schottland/Nordost-England zum 1. 8. 2005 für sechs Jahre neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt aufgrund der Wahl der Gemeinden.

Zum Pfarramtsbereich gehören die Gemeinden Edinburgh, Glasgow, Middlesbrough und Newcastle sowie Predigtstätten in Aberdeen, Dumfries und Inverness.

Wir suchen ein(e) Pfarrer(in), der/die sowohl bereit ist, eine größere Anzahl älterer Menschen zu betreuen als auch mit jungen Familien zu arbeiten. Dabei ist ein weitläufiger Reisedienst im gesamten Pfarramtsbereich auszuüben. Führerschein Kl. 3 und die Bereitschaft zum Fahren weiter Strecken sind unbedingt erforderlich.

Zum Aufgabenbereich gehören

- Gottesdienste und Amtshandlungen (z. T. in englischer Sprache)
- seelsorgerliche und pastorale Betreuung von vorwiegend älteren Menschen, aber auch von jüngeren Familien und Einzelpersonen, die zum Teil vorübergehend im Land sind

- ökumenische Zusammenarbeit mit örtlichen Gemeinden und unterschiedlichen Denominationen
- Organisation von übergemeindlichen Veranstaltungen im Pfarramtsbereich
- Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter(innen) bei der Wahrnehmung von Aufgaben in den Gemeinden.

Eine Dienstwohnung befindet sich in Edinburgh, ein Dienstfahrzeug kann von den Gemeinden des Pfarramtsbereiches gestellt werden. Eine deutschsprachige Schule gibt es in der Region nicht.

Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört – sofern erforderlich – ein Intensivkurs in Englisch.

Ausscheidungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel. (05 11) 27 96-1 27 oder -1 28
Fax (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. 10. 2004 (Eingang im Kirchenamt)

Inhalt

(Die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 124* Satzung der »Stiftung zur Förderung des Kirchen- und Staatskirchenrechts«. Vom 4. Juni 2004. 477

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

- Nr. 125 Ordnung der Pfarrkonvente in der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Vom 1. Dezember 2002. (ABl. 2003 S. 2) 479

- Nr. 126 Kirchengesetz über die Einführung der Konfirmationsagende. Vom 20. Mai 2003. (ABl. S. 4) 480

- Nr. 127 Ordnung für den Dienst der pädagogischen Mitarbeiter an den Evangelischen Grundschulen in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Vom 9. September 2003. (ABl. S. 9) 480

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 128 Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer. Vom 24. April 2004. (GVBl. S. 108) 485

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Nr. 129 Kirchengesetz über die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs. Vom 24. April 2004. (KABl. S. 87) 486

- Nr. 130 Kirchengesetz über die Wahl der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten. Vom 24. April 2004. (KABl. S. 87) 487

- Nr. 131 Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Pfarrdienstrechts und des Pfarrstellenbesetzungsrechts sowie zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes (Erstes Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 1. RVerleihG). Vom 23. April 2004. (KABl. S. 88) 488

- Nr. 132 Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Anpassung organisations- und finanzrechtlicher Vorschriften (Zweites Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 2. RVerleihG-). Vom 24. April 2004. (KABl. S. 89) 489

- Nr. 133 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des

Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG). Vom 28. April 2004. (KABl. S. 90) 490

- Nr. 134 Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 23. April 2004. (KABl. S. 95) 495

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 135 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Kirchenbuchwesen. Vom 26. Mai 2004. (KABl. S. 91) 499

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 136 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes. Vom 27. Februar 2004. (ABl. S. 226) 499

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 137 Kirchengesetz über die Errichtung von Kircheneintrittsstellen. Vom 28. April 2004. (KABl. S. 108) 499

- Nr. 138 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes. Vom 27. April 2004. (KABl. S. 109) 500

Lippische Landeskirche

- Nr. 139 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Vom 7. Juni 2004. (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 214) 501

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 140 Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 7. Mai 2004. (ABl. S. 118) 504

- Nr. 141 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz). Vom 6. Mai 2004. (ABl. S. 119) 504

- Nr. 142 Gesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz. Vom 6. Mai 2004. (ABl. S. 120) 505

- Evangelische Kirche im Rheinland**
- Nr. 143 Neufassung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 30. April 2004. (KABl. S. 237) 505
- Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**
- Nr. 144 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Föderationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sowie über die Anpassung an die Strukturen der Föderation (Strukturanpassungsgesetz-StrukAG). Vom 27. März 2004. (ABl. S. 57) 513
- Nr. 145 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes. Vom 27. März 2004. (ABl. S. 64) 520
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**
- Nr. 146 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG –) vom 26. März 1991. Vom 26. April 2004. (ABl. S. A89) 521
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen**
- Nr. 147 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und seine Ausführung (Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Föderationsvertrag). Vom 27. März 2004. (ABl. S. 82) 522
- D. Mitteilungen aus der Ökumene**
- E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**
- F. Mitteilungen**
- Auslandsdienst 523

FÜR SIE ONLINE: SPEZIAL-ANBIETER FÜR SPEZIELLE ANFORDERUNGEN



Im Kirchenshop.de finden Sie Produkte und Leistungen, die jede Einrichtung täglich nutzt: PKW, Telekommunikation, Bürotechnik und Arbeitsbedarf.

Aber es gibt auch spezielle Anforderungen: Entweder in der täglichen Arbeit, oder weil eine besondere Einzelanschaffung ansteht oder eine spezifische Fragestellung auftritt.

Besondere Probleme erfordern besondere Lösungen: Deshalb finden Sie im Kirchenshop eine Reihe von Anbietern für die spezifischen Anforderungen des kirchlich-sozialen Bereichs.

Bachmann Healthcare GmbH:
Krankenhausbetten und Zusatzmöbel

Baumgarten GmbH:
Ausstattung für Gastronomie und Großküchen

Dr. Breitkreuz und Kollegen:
Unternehmensberatung:
Human Resources und
Projektberatung im sozialen Bereich

coress GmbH:
Verwaltungssoftware für Kirchengemeinden und Kindergärten

Hausnotrufservice Sachsen GmbH sowie Tunstall GmbH:
Hausnotrufsysteme und Lichtrufsysteme

Kissing GmbH:*
Kreuze, Devotionalien,
Hostienbackgeräte

Klartext AV:*
Beamer, Beschallung,
Konferenztechnik

Lampertz GmbH:*
Tresore, Sicherheitsräume,
Datenträgerschutz

Lüke GmbH:
Objekteinrichtung
(Spezialanfertigungen aus Holz)

paulusbuch + kunst:*
Bücher, Glaubensartikel, Kerzen,
Hostien

Wendt & Wendt GmbH:*
Kopier- und Spezialpapiere

* Angebote auch für Mitarbeiter

Die Registrierung im Kirchenshop ist selbstverständlich unverbindlich und kostenfrei. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.kirchenshop.de

Unsere Hotline (12 Cent/Min.) erreichen Sie Mo-Fr von 08.00-16.00h unter 01805/547 547

Der Kirchenshop.de ist ein Service der HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH



HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Tel: 0431/ 6632-4701
Fax: 0431/ 6632-4747
E-Mail: info@hkd.de
Internet: www.hkd.de
www.kirchenshop.de



Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 3,- Euro – einschließlich Mehrwertsteuer –. Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)
Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0